

Die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS

Eine Analyse von DAX-, MDAX- und SDAX-Unternehmen für
das Geschäftsjahr 2024

Executive Summary	6
1. Einleitung	11
2. Regulatorischer Hintergrund	12
3. Untersuchung und Untersuchungsgruppe	14
4. Übergeordnete Aspekte der Nachhaltigkeits- berichterstattung	18
5. Formale Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS	28
6. Allgemeine inhaltliche Aspekte der Nachhaltigkeits- berichterstattung nach CSRD/ESRS	42
7. Vertiefung bestimmter inhaltlicher Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung	68
8. Ausblick	95
Anhang	96
Kontakte	100

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regulierung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt einer anhaltend hohen Dynamik. Auch nach ihrem Inkrafttreten wurden und werden die entsprechenden Regelungen der CSRD und des Set 1 der Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) intensiv und oftmals kontrovers diskutiert. Daher ist es nicht überraschend, dass die entsprechenden Rechtsakte der EU wenige Jahre nach deren erstmaliger Anwendung bereits wieder überarbeitet werden. Die damit einhergehenden Unsicherheiten, die sich unter anderem für die Anwendungspraxis ergeben, haben sich zudem bereits Ende des Jahres 2024 in einigen Teilen der EU – so auch in Deutschland – verschärft, da in den betreffenden Mitgliedsstaaten die durch die CSRD überarbeitete Bilanzrichtlinie noch nicht umgesetzt wurde. Für die Berichterstattung bestand erst sehr spät Klarheit hierüber, denn bis zum Zerfall der Ampelkoalition im November 2024 gingen die meisten Unternehmen von einer rechtzeitigen Fertigstellung des Umsetzungsgesetzes aus.

Die Umsetzung neuer Vorgaben mit der Tragweite der ESRS führt zudem in der Praxis stets zu einem Anpassungsprozess, welcher oft mit einer gewissen Heterogenität in der Anwendung der Vorgaben beginnt und sich idealerweise im Laufe der Zeit zu einer gelebten und weniger heterogenen Praxis entwickelt.

Aus diesen beiden Perspektiven heraus sind die Ergebnisse der vorliegenden Studie bedeutsam, die im Jahr 2025 in einer Kooperation von Deloitte und dem DRSC entstanden ist. Zum einen standen Ende 2024 viele Unternehmen vor der grundsätzlichen Frage, wie mit der fehlenden rechtlichen Verpflichtung zur

Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr umzugehen ist bzw. wie andere Unternehmen mit dieser Frage umgehen. Außerdem bestand ein hohes Interesse daran zu erfahren, wie andere Unternehmen die inhaltlichen Vorgaben umgesetzt haben, um dies beispielsweise in eigene Überlegungen für die Berichterstattung über zukünftige Geschäftsjahre einfließen zu lassen.

Die Ergebnisse der Studie geben umfangreich Antworten auf diese Fragen, die angesichts der aktuellen Entwicklungen auch Ende des Jahres 2025 von hoher Bedeutung sind: Die Änderungen der CSRD sowie die deren Umsetzung in Deutschland gehen in den kommenden Wochen und Monaten in eine entscheidende Phase. Mit der Veröffentlichung dieser empirischen Studie wollen wir der Anwendungspraxis

in Deutschland hilfreiche Erkenntnisse an die Hand geben und einen übergeordneten Beitrag zur zukünftigen Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung leisten. In der Hoffnung, dass uns dies gelingt, wünsche ich den Lesern eine spannende Lektüre dieses Berichts.

Georg Lanfermann

WP/StB

Präsident DRSC





Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachhaltigkeit spielt eine wichtige Rolle für die Zukunftsfähigkeit von Geschäftsmodellen und für die gesellschaftliche Akzeptanz unternehmerischen Handelns. Mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) liegt ein umfangreiches Rahmenwerk für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor – viele börsennotierte Unternehmen haben für das Geschäftsjahr 2024 freiwillig nach diesen Vorgaben berichtet.

Unternehmen standen vor drei zentralen Herausforderungen: Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse, Herleitung der quantitativen Informationen sowie Verfassen der Texte.

Für unsere gemeinsam von DRSC und Deloitte durchgeführte Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung haben wir uns auf ESRS-bezogene Fragestellungen fokussiert, die in Beratungs- bzw. Prüfungsprojekten sowie in Fachgremien regelmäßig erörtert wurden.

Dies umfasst übergeordnete bzw. formale Aspekte wie die Nutzung (weiterer) Rahmenwerke, wie ISSB oder GRI, die Struktur der Berichterstattung, die Nutzung von Verweisen auf andere Berichte sowie den Umgang mit Vorschriften für Konsolidierungskreis, Wertschöpfungskette und Zeithorizonte.

Ferner haben wir uns mit Fragen hinsichtlich der Durchführung, Beschreibung und Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsanalyse

inkl. der wesentlichen Impacts, Risks and Opportunities (IROs) befasst. Im Rahmen des derzeit laufenden Omnibus-Verfahrens betonen Kapitalmarktpromis regelmäßig die aus ihrer Sicht hohe Bedeutung der Darstellung von finanziellen Effekten wesentlicher Risiken und Chancen sowie die hohe Bedeutung von Transitionsplänen – auch diese Punkte haben wir vertiefend analysiert.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung sollen Unternehmen, die bereits nach ESRS berichtet haben, einen Abgleich der wesentlichen Themen ermöglichen und sie bei der Überarbeitung ihrer Berichterstattung unterstützen. Künftig berichtspflichtigen Unternehmen liefern sie eine Orientierung für die Wesentlichkeitsanalyse sowie für die Umsetzung der Berichtspflichten. Unternehmen, die künftig (vorerst) nicht berichtspflichtig werden, können die Ergebnisse für die Entscheidungsfindung nutzen, ob sie eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung, z.B. nach ESRS, VSME, ISSB oder GRI, aufstellen wollen.

Die vorliegende Studie bietet Ihnen wertvolle Praxiserfahrungen für eine aussagekräftige, aber auch realistische Umsetzung der neuen Pflichten.

Dr. Matthias Schmidt

Partner Deloitte
Sustainability Assurance
Tel: +49 151 18293086
mattschmidt@deloitte.de

Executive Summary

- Deloitte und DRSC haben in einem Kooperationsprojekt eine empirische Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS durchgeführt. Das Untersuchungsobjekt war die Berichterstattung börsennotierter Unternehmen des DAX, MDAX und SDAX für das Geschäftsjahr 2024. Untersucht wurde, ob, in welcher Form und mit welchem Inhalt die Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Informationen im Sinne der Bilanzrichtlinie (in der Fassung der CSRD) und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht haben.
 - Da die durch die CSRD geänderte Bilanzrichtlinie in Deutschland bislang nicht umgesetzt wurde, bestand für große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitenden weiterhin die Verpflichtung, für das Geschäftsjahr 2024 eine nicht-finanzielle Erklärung bzw. Konzernklärung abzugeben und diese entweder in den Lagebericht/Konzernlagebericht einzubetten oder außerhalb des Lageberichts/Konzernlageberichts zu veröffentlichen. Da die ESRS als europäisches Rahmenwerk zur Aufstellung einer nicht-finanziellen Erklärung/Konzernklärung herangezogen werden dürfen, konnten die zur nicht-finanziellen Berichterstattung verpflichteten Unternehmen die ESRS ganz oder teilweise beachten oder aber gänzlich von ihrer Beachtung absehen.
 - Es hat sich gezeigt, dass die Mehrheit der Unternehmen „unter vollständiger Beachtung der ESRS“ berichtet hat, wobei größere Unternehmen (DAX-Unternehmen) deutlich häufiger vollumfänglich nach ESRS berichteten als kleinere (SDAX-Unternehmen). Knapp die Hälfte der analysierten Berichte wurde „in Anlehnung an die ESRS“ aufgestellt.
 - Über zwei Drittel der Unternehmen haben Nachhaltigkeitsinformationen in einen gesonderten Abschnitt des Lageberichts aufgenommen. Auch in diesem Kontext ist die Größe der Unternehmen bedeutsam: Während nahezu alle DAX-Unternehmen den Lagebericht als Ort für Nachhaltigkeitsangaben gewählt haben, ist dies „nur“ bei der Hälfte der SDAX-Unternehmen der Fall.
 - Für die Berichte, welche inhaltlich ESRS-konform aufgestellt wurden, lassen sich die folgenden Ergebnisse festhalten:
 - Die in ESRS 1 gewährte Aufnahme von Informationen mittels Verweis in den Nachhaltigkeitsbericht wurde unterschiedlich genutzt. Verweise auf andere
- Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts (interne Verweise) waren in nahezu sämtlichen Berichten. Verweise auf Angaben außerhalb des Nachhaltigkeitsberichts waren in 75 Prozent der Berichte. Am häufigsten wurde dabei auf die Grundlagen des Unternehmens/ des Konzerns und auf den Risikobericht verwiesen.
- Weit über 90 Prozent der Berichte haben als Grundlage für die Nachhaltigkeitsinformationen den gleichen Konsolidierungskreis herangezogen, der dem Konzernabschluss bzw. der finanziellen Konsolidierung zugrunde liegt. Etwaige Abweichungen wurden mit „fehlender operativer Tätigkeit“, „unwesentlichen Auswirkungen“ oder „Veräußerungen



- im Geschäftsjahr“ begründet. Allerdings haben 17 Prozent der Unternehmen die Relevanz des Ansatzes der operativen Kontrolle bei der Bemessung und Angabe von GHG-Emissionen adressiert und zum Teil quantitative Informationen berichtet.
- Sämtliche Unternehmen haben ihre Wertschöpfungskette in die Berichterstattung einbezogen. Allerdings hat etwas mehr als ein Drittel dabei ausschließlich direkte Geschäftsbeziehungen berücksichtigt.
 - Ungefähr die Hälfte der Unternehmen hat den in ESRS 1 vorgegebenen Zeithorizonten bei der Bestimmung kurz-, mittel- und langfristiger Effekte entsprochen. Andere Unternehmen sind hiervon zumindest punktuell abgewichen und haben die abweichenden Definitionen mit der Steuerungsrelevanz begründet. Die in den ESRS gewährten Übergangsbestimmungen zu wertschöpfungskettenrelevanten Angaben, Vorjahresinformationen und unternehmensspezifischen Angaben wurden überwiegend genutzt.
 - Knapp drei Viertel der 77 Berichte wurden mit begrenzter Sicherheit und ein Bericht vollständig mit hinreichender Sicherheit geprüft. Knapp 20 Prozent der 77 Unternehmen haben einzelne Angaben mit hinreichender Sicherheit prüfen lassen. Sechs Berichte wurden keiner Prüfung unterzogen. Alle Prüfungen der untersuchten Berichte wurden von Wirtschaftsprüfern getätigt und führten zu einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
 - Die Wesentlichkeitsanalyse der Auswirkungen wurde von gut zwei Dritteln der Unternehmen durch die Angabe und Erläuterung einer Skala dargestellt. Hierbei sind Unterschiede in der Bestimmung des Minimums (null oder eins) und des Maximalwerts festzustellen. Am häufigsten haben Unternehmen einen Maximalwert von fünf angegeben, allerdings wurde eine hohe Bandbreite beobachtet (zwischen drei und 100). Dazu korrespondierend wurden auch die Schwellenwerte (zur Unterscheidung wesentlicher und unwesentlicher Auswirkungen) sehr unterschiedlich angesetzt.
 - Zur Wesentlichkeitsanalyse der Risiken und Chancen wurde in knapp der Hälfte der Berichte eine Ordinalskala mit finanziellen Werten dargestellt. Ungefähr ein Drittel der Berichte enthielt eine Ordinalskala ohne finanzielle Werte. Der Minimalwert der Ordinalskala wurde am häufigsten mit eins, aber auch in einigen Berichten mit null angegeben. Am häufigsten wurde als Maximalwert fünf, gefolgt von vier, verwendet, wobei die gesamte Bandbreite drei bis 100 betrug. Der Schwellenwert wurde am häufigsten mit drei angegeben. Der maximale Schwellenwert betrug 50.
 - Die ESRS-Themen „Klimawandel“ (ESRS E1), „Arbeitskräfte des Unternehmens“ (ESRS S1) und „Unternehmensführung“ (ESRS G1) wurden von fast allen 77 Unternehmen als wesentlich identifiziert. Demgegenüber wurden die ESRS-Themen „Wasser- und Meeresressourcen“ (ESRS E3), „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“ (ESRS E4) und „Betroffene Gemeinschaften“ (ESRS S3) von weniger als der Hälfte der Unternehmen als wesentlich eingestuft. Im Durchschnitt haben die analysierten Unternehmen sechs ESRS-Themen als wesentlich identifiziert, wobei die Anzahl insgesamt zwischen drei und zehn wesentlichen ESRS-Themen variiert.
 - Die wesentlichen Unterthemen wurden von ungefähr drei Vierteln der Unternehmen (60 von 77) eindeutig angegeben, während ein Viertel davon abgesehen hat. Letztere haben dabei entweder vollständig auf eine Nennung der wesentlichen Unterthemen verzichtet oder unternehmensspezifische Bezeichnungen für die Unterthemen verwendet. Von den 60 Unternehmen wurden im Durchschnitt 15 Unterthemen als wesentlich identifiziert, wobei die Anzahl der Unterthemen je Bericht in einer Bandbreite zwischen vier und 29 liegt.
 - Über unternehmensspezifische Themen, d.h. Themen, die nach Einschätzung des berichtenden Unternehmens in den ESRS nicht oder mit nur unzureichender Granularität behandelt werden, wurde von 28 Unternehmen (36%) berichtet. Die meisten haben ein unternehmensspezifisches Thema als wesentlich identifiziert, während von zwei Unternehmen über mehr als fünf unternehmensspezifische Themen berichtet wurde.
 - Unternehmensspezifische Angaben, d.h. Angaben, die einem ESRS-Thema zugeordnet, dort jedoch nicht oder mit nur unzureichender Granularität behandelt werden, wurden von 47 Unternehmen (61%) gemacht. Während die meisten Berichte lediglich eine unternehmensspezifische Angabe beinhalten, waren in manchen Berichten bis zu 20. Insgesamt wurden im Durchschnitt knapp vier unternehmensspezifische Angaben gemacht. Dabei waren insbesondere die in ESRS S1 und ESRS G1 behandelten Themen relevant.
 - Durchschnittlich wurden 43 IROs (16 negative Auswirkungen, zwölf positive Auswirkungen, fünf Chancen und zehn Risiken) identifiziert, wobei die IRO-Anzahl in einer Bandbreite von sechs bis 118 IROs je Unternehmen liegt. Darüber hinaus zeigt sich, dass hierbei die Risiken und negativen Auswirkungen von höherer Bedeutung waren als Chancen und positive Auswirkungen. Im Vergleich nach Indexzugehörigkeit zeigt sich, dass mit insgesamt 53 IROs im Durchschnitt die meisten wesentlichen IROs von MDAX-Unternehmen identifiziert wurden, gefolgt von DAX mit 44 IROs und SDAX mit 34 IROs.
 - Bei den 77 im Detail analysierten Berichten wurde insgesamt von 69 Unternehmen (90%) eindeutig angegeben, wo im Geschäftsmodell die identifizierten wesentlichen IROs konzentriert sind. Am häufigsten wurden IROs der eigenen Geschäftstätigkeit zugeordnet. Eine gleichzeitige Zuordnung von IROs zu mehreren Positionen in der Wertschöpfungskette konnte seltener beobachtet werden.

- Von 55 Unternehmen (71%) wurden keine (messbaren) aktuellen Effekte der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, Ertragslage und Zahlungsströme berichtet. Dies schließt Unternehmen ein, die keine wesentlichen aktuellen finanziellen Effekte der Risiken und Chancen identifiziert haben oder die Effekte nicht messen können. Von den übrigen Unternehmen wurde von 13 (17%) qualitativ und von neun (12%) quantitativ über die aktuellen finanziellen Effekte der wesentlichen Risiken und Chancen berichtet.
- Durchschnittlich wurden 20 DRs (63% der DRs) in den Sozialstandards beachtet, gefolgt von Umwelt mit 15 (47% der DRs in den Umweltstandards) und Governance mit vier DRs (67% der DRs in ESRS G1). Insgesamt wurden somit durchschnittlich 39 von 70 (56%) themenspezifischen DRs beachtet. Die Bandbreiten der beachteten DRs liegen bei den Umwelt-ESRS zwischen null und 27, den Sozial-ESRS zwischen acht und 31 und beim Governance-ESRS zwischen null und sechs. Unternehmen im DAX haben mit durchschnittlich 43 die meisten DRs beachtet, gefolgt von MDAX mit 39 und SDAX mit 36 DRs.
- Aus den numerischen DPs, welche auf den als wesentlich identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten basieren, sind durchschnittlich 411 quantitative Angaben hervorgegangen. Hierbei war eine hohe Bandbreite festzustellen, insgesamt von 62 bis zu 2.703 quantitativen Angaben. Im Durchschnitt wurden die meisten im Kontext der Themenstandards ESRS E1 und ESRS S1 gemacht. Die geringste Anzahl quantitativer Angaben wurde im Durchschnitt zu den Themenstandards ESRS S2, ESRS S3, ESRS S4 und ESRS E4 gemacht.
- Die Seitenanzahl der untersuchten Nachhaltigkeitsberichte beträgt im Durchschnitt 130, variiert aber stark – insgesamt zwischen 29 und 313. Im Indexvergleich zeigt sich, dass größere (DAX-)Unternehmen Berichte mit höheren Seitenumfängen (durchschnittlich 157) veröffentlicht haben als kleinere Unternehmen (MDAX: durchschnittlich 122, SDAX: durchschnittlich 104).
- Über die zuvor genannten allgemeinen inhaltlichen Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung hinaus wurden folgende inhaltliche Aspekte zu den Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen untersucht:
 - Die Analyse der Nachhaltigkeitsberichte hinsichtlich der Brutto- vs. Nettobetrachtung zeigt, dass 20 Unternehmen angegeben haben, eine Bruttobetrachtung vorgenommen zu haben. Bei 44 Unternehmen wurde keine direkte Angabe hierzu gemacht. In den verbleibenden 13 Berichten wurde die Relevanz der Nettobetrachtung für die IRO-Bewertung betont. Die Detailanalyse dieser 13 Unternehmen zeigt eine Heterogenität in der Umsetzung der Nettobetrachtung bezogen auf ihren ergänzenden Charakter zur Bruttobetrachtung, die inkludierten Abhilfemaßnahmen und die Art der netto bewerteten IROs.
 - Insgesamt 47 Unternehmen haben im Rahmen der Berichterstattung zu ESRS E1-1 über ihren Übergangsplan für den Klimaschutz berichtet. Dabei unterscheiden sich diese Unternehmen in der konkreten Zielsetzung. So hat z.B. knapp die Hälfte davon den Übergangsplan durch die SBTi validieren lassen, während zwölf Unternehmen sich lediglich an den SBTi-Vorgaben orientiert haben (ohne eine Validierung vorzunehmen). Im Indexvergleich zeigt sich, dass ca. drei Viertel der DAX-Unternehmen die Angaben zum Übergangsplan im Rahmen des ESRS E1-1 gemacht haben und nur ungefähr zwei Drittel der MDAX- und weniger als die Hälfte der SDAX-Unternehmen. Die Branchenbetrachtung zeigt, dass alle untersuchten Unternehmen der Branchen „Energieversorgung“ und „Immobilien“ einen Übergangsplan im Rahmen des ESRS E1-1 berichtet haben.
- Im Kontext der Angaben zu den GHG-Emissionen haben 74 Unternehmen ihre Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen berichtet und jeweils ein Unternehmen nur die Scope-1- und Scope-2-Emissionen bzw. nur die Scope-3-Emissionen. Ein Unternehmen hat keine GHG-Emissionen berichtet, da es das Thema Klimaschutz (ESRS E1) als unwesentlich identifiziert hat. Die 75 Unternehmen, die Scope-3-Emissionen berichteten, haben durchschnittlich zu sieben der 15 Kategorien Angaben gemacht, wobei die Anzahl der berichteten Kategorien in einer Bandbreite zwischen eins und 15 liegt. Am häufigsten wurden GHG-Emissionen der Kategorie 1 (Erworbenene Waren- und Dienstleistungen) berichtet. Am seltensten wurden die Kategorien 8 (Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter), 10 (Verarbeitung verkaufter Produkte) und 14 (Franchise) berichtet.
- Von den 77 untersuchten Unternehmen haben lediglich 13 angegeben, operative Kontrolle über Unternehmen oder Vermögenswerte außerhalb des finanziellen Konsolidierungskreises auszuüben. Die Mehrheit dieser sind DAX-Unternehmen. Von diesen 13 Unternehmen haben acht quantitative Angaben über die GHG-Emissionen gemäß ESRS E1.50b gemacht.
- Von den 24 Unternehmen, die Biodiversität (ESRS E4) als wesentliches Thema identifiziert haben, gab die Mehrheit an, dass standortbezogene Biodiversitätsanalysen genutzt wurden. Dabei haben die meisten mehrere Standorte in der Nähe natursensibler Gebiete identifiziert, doch nur vier Unternehmen haben letztlich Standorte mit wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Natur genannt. Was als „in der Nähe“ eines schutzwürdigen Gebiets definiert wurde, ging dabei weit auseinander – von angrenzenden Gebieten an den jeweiligen Standort bis zu Gebieten im Umkreis von bis zu 50 km.

– Im Rahmen des Themenstandards zur Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5) haben 40 der 77 Unternehmen die Ressourcenzuflüsse als wesentlich identifiziert. Eine Aufschlüsselung der geforderten Gewichtskennzahlen – über die Anforderungen der ESRS hinaus – wurde dabei von 13 Unternehmen vorgenommen. Hierbei wurde nach Material oder Komponenten, nach Produktparte oder nach Materialbestimmung aufgeschlüsselt. Insgesamt 36 Unternehmen haben die Ressourcenabflüsse in Produkten und Materialien als wesentlich identifiziert. Dabei hat jedoch kein Unternehmen – im Kontext der Reparierbarkeit – Bezug auf ein etabliertes Bewertungssystem genommen wie in ESRS E5 adressiert. Lediglich ein Unternehmen hat sich der Frage nach der Reparierbarkeit quantitativ genähert.

– Im Rahmen der Angaben zu den Arbeitskräften des Unternehmens (ESRS S1) haben 90 Prozent der 77 Unternehmen die in ESRS S1 geforderten Diversitätskennzahlen berichtet. Weiterhin beinhalteten 60 Berichte (78% der 77 Unternehmen) die geforderten Angaben zum geschlechterspezifischen Verdienstgefälle, wovon 38 Unternehmen die einbezogenen Verdienstbestandteile offengelegt haben. Eine Detailanalyse zeigt dabei, dass die einbezogenen Verdienstbestandteile heterogen ausfallen.

– Die meisten Unternehmen gaben an, Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Governance-Strukturen integriert zu haben. Die ESG-Kompetenz, insbesondere in Vorstand und Aufsichtsrat, wurde dabei heterogen bewertet – in Gesamtheit und/oder auf individueller

Basis – anhand zugrunde liegender Qualifikationsmatrizen, externer Analysen oder von Selbsteinschätzungen. Darüber hinaus wurden Angaben zur Benennung von ESG-Expertinnen und -Experten sowie zur Einrichtung von ESG-Ausschüssen im Aufsichtsrat von jeweils etwas weniger als der Hälfte der 77 untersuchten Unternehmen getätigt. Mit 70 Unternehmen hat die überwiegende Mehrheit weiterhin angegeben, die nachhaltigkeitsbezogene Leistung in Anreizsysteme einzubeziehen.





1. Einleitung

Große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern hatten sich für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 auf die neue Rechtslage in der Europäischen Union (kurz: EU) vorbereitet. Im Dezember 2022 war die Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung¹ von Unternehmen (kurz: CSRD) geändert worden. Die Bilanzrichtlinie sieht nunmehr vor, dass bestimmte Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Lagebericht aufnehmen und dabei die European Sustainability Reporting Standards² (kurz: ESRS) anwenden, welche durch die Europäische Kommission im Zuge der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Juli 2023 erlassen wurden.

Die CSRD wurde in Deutschland bekanntlich nicht im Jahr 2024 umgesetzt, sodass die alten Vorgaben des HGB für die Aufstellung einer nicht-finanziellen Erklärung für das Geschäftsjahr 2024 fortbestanden (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, kurz: CSR-RUG). Dementsprechend standen Unternehmen vor der Entscheidung, ob sie vollumfänglich in Übereinstimmung mit den ESRS berichten, in Anlehnung an die ESRS oder ohne Beachtung der ESRS. Die Angaben konnten im oder außerhalb des Lageberichts gemacht werden. Ferner bestand – anders als nach der CSRD – keine inhaltliche Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer. Allerdings konnten solche Prüfungen freiwillig vereinbart werden.

Hinsichtlich der Berichtspflichten fehlt häufig noch eine gefestigte Auslegung der Vorgaben, sodass für die Berichtssaison zum Geschäftsjahr 2024 mit einer zumindest in Teilen heterogenen Umsetzung der Vorgaben zu rechnen war.

Deloitte und DRSC haben in einer empirischen Studie die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS von börsennotierten Unternehmen des DAX, MDAX und SDAX für das Geschäftsjahr 2024 untersucht. Schwerpunkt der Untersuchung war die Berichterstattung von börsennotierten Unternehmen (DAX, MDAX, SDAX), die bereits vollumfänglich nach ESRS berichtet haben. Seit März 2025 wurden mehrfach Zwischenberichte dieser Studie vorgelegt.³

Es ist zu beobachten, dass Unternehmen im Jahresverlauf 2025 abgleichen, zu welchen Ergebnissen andere Unternehmen bei ihrer Wesentlichkeitsanalyse gekommen sind. Ferner befassen sich Unternehmen mit Aufbau und Umfang der ESRS-Berichterstattung, um Dopplungen zu vermindern und die Lesbarkeit zu erhöhen. Dies wurde durch einen im September 2025 veröffentlichten Bericht des DRSC über eine Kurzumfrage unter den DAX-Unternehmen bestätigt.⁴

Unternehmen, die künftig berichtspflichtig werden, können die Ergebnisse der vorliegenden Studie zur Orientierung nutzen – bei der eigenen doppelten Wesentlichkeitsanalyse sowie bei der Entwicklung der Berichterstattung.

Schließlich soll die Studie einen Beitrag zur Entwicklung der Berichtspraxis leisten sowie zu deren Überarbeitung durch das Omnibus-Verfahren und zur Umsetzung in deutsches Recht.

¹ Hier wird der Begriff „Nachhaltigkeitsbericht“ übergreifend verwendet für Begriffe wie „Nicht-finanzielle (Konzern-)Erklärung“, „(Konzern-)Nachhaltigkeitserklärung“, „Nicht-finanzieller (Konzern-)Bericht“, „Sustainability Statement“ und „Sustainability Report“.

² Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.7.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ABIEU Reihe L 2023/2772 vom 22.12.2023 (im Folgenden ESRS Set 1).

³ Vgl. Projektseite des DRSC (<https://www.drsc.de/projekte/studie-zur-nachhaltigkeitsberichterstattung-2024/>; Abruf: 4.9.2025); vgl. CSRD-Website von Deloitte Deutschland (https://www.deloitte.com/de/de/services/audit-assurance/perspectives/corporate-sustainability-reporting-directive-csrd.html?icid=top_corporate-sustainability-reporting-directive-csrd; Abruf: 4.9.2025).

⁴ Nahezu sämtliche teilnehmenden Unternehmen hatten angegeben, dass sie nach den Erfahrungen der ersten Berichtssaison Änderungen an ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung beabsichtigen. Vgl. Kurzumfrage des DRSC zu Anpassungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung der DAX40-Unternehmen in der kommenden Berichtssaison (https://www.drsc.de/app/uploads/2025/09/2025_09_03_DAX40_Umfrage.pdf; Abruf: 4.9.2025).

2. Regulatorischer Hintergrund

2.1 Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Aufgrund der wahrgenommenen mangelnden Relevanz, Vergleichbarkeit und Entscheidungsnützlichkeit der nicht-finanziellen Berichterstattung im Rahmen der Non-Financial Reporting Directive (kurz: NFRD) kam die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass die Qualität der nicht-finanziellen Erklärungen nach der NFRD unzureichend ist.⁵ Im Einklang mit dem Europäischen Green Deal und dem Arbeitsprogramm 2020 schlug die Europäische Kommission daher am 21. April 2021 eine Überarbeitung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtsvorgaben in der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU)⁶ durch die CSRD vor. Am 5. Januar 2023 wurde die entsprechende EU-Richtlinie (2022/2464)⁷ verabschiedet.

Im Rahmen der CSRD soll die bisherige nicht-finanzielle Erklärung nach NFRD durch einen Nachhaltigkeitsbericht (CSRD, Erwägungsgrund 8) ersetzt werden. Weiterhin zielt die CSRD darauf ab, das Maß an Relevanz, Vergleichbarkeit und Entscheidungsnützlichkeit zu erhöhen, bspw. durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie (CSRD, Erwägungsgrund 17), den Auftrag zur Erlangung einer mindestens begrenzten Prüfungssicherheit (CSRD, Erwägungsgründe 60–61) und die Verabschiedung verbindlicher Berichtsstandards auf EU-Ebene (CSRD, Erwägungsgründe 37–39).

2.2 Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die ESRS werden von EFRAG entworfen (CSRD, Erwägungsgründe 37–39). Die endgültige Annahme in Form delegierter Rechtsakte erfolgt durch die Europäische Kommission. Die Standards zielen darauf ab, die Nachhaltigkeitsinformationen festzulegen, die ein Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugeben hat (ESRS 1.1). Die angegebenen Nachhaltigkeitsinformationen sollen es Nutzern der Nachhaltigkeitsberichte ermöglichen, die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt sowie die wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens nachzuvollziehen (ESRS 1.2).

Die ESRS umfassen in der aktuell geltenden Fassung des Set 1 zwei allgemeine bzw. themenübergreifende Standards sowie zehn themenbezogene Standards, welche sektorunabhängig sind und somit für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Branche gelten (ESRS 1.4). Zu den allgemeinen Standards gehört „ESRS 1 Allgemeine Anforderungen“, der den Aufbau der ESRS und die Grundsätze für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten darlegt, sowie „ESRS 2 Allgemeine Angaben“, der sich auf wesentliche Informationen bezieht, die unabhängig

vom Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse und vom Nachhaltigkeitsaspekt (Environmental-, Social- oder Governance-Aspekt, kurz: ESG) offengelegt werden müssen (ESRS 1.5–7). Die themenbezogenen Standards decken Informationsanforderungen speziell für wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance ab (ESRS 1.8–9). Für den Fall, dass wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen durch einen ESRS nicht (ausreichend) abgedeckt sind, muss das Unternehmen unternehmensspezifische Informationen bereitstellen, „um es den Nutzern zu ermöglichen, die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken oder Chancen des Unternehmens zu verstehen“ (ESRS 1.11).

2.3 Aktuelle regulatorische Entwicklungen

Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission im Rahmen der sog. „Omnibus-Initiative“⁸ mehrere Vorschläge veröffentlicht, die darauf abzielen, den Aufwand für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten (Due Diligence) von Unternehmen erheblich zu reduzieren. Die Vorschläge folgen auf den ebenfalls durch die Kommission veröffentlichten Kompass für eine wettbewerbsfähige EU⁹ und sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der EU zu stärken.

⁵ Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU, der Richtlinie 2004/109/EC, der Richtlinie 2006/43/EC und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ([EUR-Lex - 52021PC0189 - EN - EUR-Lex](#), Abruf: 4.9.2025).

⁶ Richtlinie 2013/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABIEU Reihe L 182 vom 29.6.2013.

⁷ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABIEU Reihe L 322 vom 16.12.2022 S. 15 (im Folgenden CSRD).

⁸ Vgl. DRSC, Briefing-Papier zum Omnibus (https://www.drsc.de/app/uploads/2025/03/250306_Briefing_Paper_Omnibus.pdf, Abruf: 4.9.2025).

⁹ Vgl. Kompass für eine nachhaltig wettbewerbsfähige EU ([Kompass für eine nachhaltig wettbewerbsfähige EU - Europäische Kommission](#), Abruf: 4.9.2025).

Im Rahmen des ersten Omnibus-Pakets, welches u.a. die sog. „Inhaltsrichtlinie“ (auch „Substance Proposal“) und die sog. „Stop the Clock“-Richtlinie enthält, werden Änderungen an den Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD vorgeschlagen. Ferner kündigte die Europäische Kommission an, das Set 1 der ESRS einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen, um dessen Anwendung durch die Unternehmen zu erleichtern. Mit der Erarbeitung einer fachlichen Empfehlung wurde EFRAG beauftragt.

Die „Stop the Clock“-Richtlinie bezieht sich auf eine Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte u.a. für bestimmte Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD (sog. „Welle 2“- und „Welle 3“-Unternehmen) und wurde bereits im Amtsblatt der EU¹⁰ veröffentlicht. Einen Tag nach der Veröffentlichung, d.h. am 17. April 2025, trat die Richtlinie in Kraft und ist im Jahr 2025 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Der Entwurf zur „Inhaltsrichtlinie“ sieht u.a. eine deutliche Reduktion des Anwendungsbereichs der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen und Erleichterungen im Hinblick auf die Berichtsinhalte vor. Da die Reduktion des Anwendungsbereichs dazu führen

könnte, dass bestimmte Unternehmen, die bislang der „Welle 1“ der CSRD-Anwendung zugeordnet werden, künftig nicht mehr von entsprechenden Berichtspflichten erfasst sind, hat die Europäische Kommission am 11. Juli 2025 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der ESRS, den sog. „Quick Fix“, erlassen. Dieser sieht vor, bestimmte Übergangsvorschriften, die bislang für das erste bzw. die ersten beiden Jahre der Berichterstattung zulässig waren, für Unternehmen der „Welle 1“ der CSRD-Anwendung auszuweiten und zu verlängern, um die Belastung für diese Unternehmen zu reduzieren.

Im Rahmen der angestrebten Erleichterungen in Bezug auf die Berichtsinhalte hat EFRAG am 31. Juli 2025 zwölf Konsultationsentwürfe¹¹ (Exposure Drafts) zur Überarbeitung der ESRS veröffentlicht. Inhaltlich sehen die Vorschläge u.a. eine Vereinfachung bestimmter Konzepte und Berichtspflichten vor, etwa zur Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Die Vorschläge sollen gem. EFRAG zu einer Reduktion der verpflichtend zu berichtenden Datenpunkte (kurz: DPs) um 57 Prozent führen.¹² Die grundsätzliche Struktur bleibt mit zwei allgemeinen bzw. übergreifenden sowie zehn themenbezogenen Standards bestehen.

Abgesehen vom „Quick Fix“ sind die legislativen Verhandlungen zur „Inhaltsrichtlinie“ sowie die Überarbeitung des Set 1 der ESRS zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation noch nicht beendet. Auf Grundlage der Positionierungen von EU-Ministerrat vom Juli 2025 und Europäischem Parlament vom 13. November 2025 begannen die Trilog-Verhandlungen mit dem Ziel, diese noch im Jahr 2025 mit einer politischen Einigung abzuschließen.

Der Entwurf der „Inhaltsrichtlinie“ sieht vor, dass den Mitgliedsstaaten nach Inkrafttreten der Richtlinie zwölf Monate Zeit für die nationale Umsetzung eingeräumt wird. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf¹³ (kurz: RefE) und einen Regierungsentwurf¹⁴ (kurz: RegE) eines Umsetzungsgesetzes für die CSRD veröffentlicht. Die im RefE und RegE enthaltenen Regelungen stellen inhaltlich weitgehend eine „1 : 1“-Umsetzung der CSRD dar, beinhalten aber auch einzelne Elemente aus dem Vorschlag zur „Inhaltsrichtlinie“. Berücksichtigt werden auch die zeitlichen Anpassungen bestimmter Erstanwendungszeitpunkte, die sich aus der am 17. April 2025 in Kraft getretenen „Stop the Clock“-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2025/794) ergeben.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2025/794 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14.4.2025 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedsstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, ABIEU Reihe L 2025/794 vom 16.4.2025.

¹¹ Vgl. iGAAP fokussiert Nr. 10, 2025 (<https://iasplus.com/content/3cf0536b-9dc0-4b91-b90f-6bdb7c7868f0>, Abruf: 4.9.2025).

¹² Vgl. Press release: EFRAG Shares Revised ESRS Exposure Drafts and Launches 60-Day Public Consultation (<https://www.efrag.org/en/news-and-calendar/news/press-release-efrag-shares-revised-esrs-exposure-drafts-and-launches-60day-public-consultation>, Abruf: 4.9.2025).

¹³ Für weitere Informationen s. iGAAP fokussiert Nr. 9, 2025 (<https://iasplus.com/content/b267ba18-25d7-4264-974e-ab3e2da79814>, Abruf: 4.9.2025).

¹⁴ Für weitere Informationen s. Regierungsentwurf, einschließlich Informationspapier (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_CS RD-UmsG.html, Abruf: 4.9.2025).

3. Untersuchung und Untersuchungsgruppe

3.1 Ziel der Untersuchung

Die gemeinsame Studie von Deloitte und DRSC zielt darauf ab, die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS von börsennotierten Unternehmen des DAX, MDAX und SDAX für das Geschäftsjahr 2024 zu untersuchen. Dabei stehen insbesondere (explizite bzw. implizite) Wahlrechte sowie potenziell missverständliche bzw. auslegungsbehaftete Fragestellungen im Fokus. Schwerpunkt der Untersuchung ist die Berichterstattung von börsennotierten Unternehmen, die bereits inhaltlich ESRS-konforme Nachhaltigkeitsberichte veröffentlicht haben.

3.2 Grundgesamtheit und Untersuchungsgruppe

Die Untersuchung erstreckt sich auf in Deutschland börsennotierte Unternehmen, die zum 22. Januar 2025 dem DAX, MDAX, oder SDAX zugeordnet waren. Da die Berichtsvorgaben der CSRD unter Zugrundelegung der ESRS erstmals angewendet werden sollten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 begonnen haben, liegt der Fokus auf Berichten, die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 30. April 2025 veröffentlicht wurden. Die Anzahl der insgesamt 160 Unternehmen aus DAX (40), MDAX (50) und SDAX (70) reduziert sich zunächst um Unternehmen mit abweichenden Geschäftsjahren. Weiterhin haben einige Unternehmen keinen eigenen Nachhaltigkeitsbericht aufgestellt, da sie in die Nachhaltigkeitsberichterstattung ihres Mutterunternehmens einbezogen wurden. Ferner verringert sich die Anzahl durch Unternehmen, die trotz Börsennotierung nicht berichtspflichtig waren. Insgesamt basiert die Studie somit auf einer Anzahl von 128 Unternehmen.

Von diesen 128 Unternehmen haben 65 unter vollständiger Beachtung der ESRS, 57 in Anlehnung an ESRS und sechs ohne Berücksichtigung der ESRS berichtet (s. Abschnitt 4.1). Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erhöhen, wurden ausschließlich Unternehmen untersucht, die inhaltlich ESRS-konform berichtet haben. Dies schließt auch Unternehmen ein, die einen Nachhaltigkeitsbericht in Anlehnung an die ESRS veröffentlicht haben, der z.B. zwar formal außerhalb des Lageberichts offengelegt wurde, aber ansonsten, d.h. inhaltlich, alle für diese Studie relevanten Angabepflichten (auch: Disclosure Requirements, kurz: DRs) unter vollständiger Beachtung der ESRS enthält. Von den Nachhaltigkeitsberichten, die zunächst als „in Anlehnung an ESRS“ klassifiziert wurden, haben wir deshalb zwölf weitere Unternehmen in die Untersuchungsgruppe einbezogen: Die von den Unternehmen angegebenen Abweichungen von den ESRS nach § 289d HGB betrafen formale Aspekte und/oder inhaltliche DRs, die in unserem Analyseraster keine Rolle spielten. Insgesamt umfasst die Untersuchungsgruppe somit 77 (65 plus zwölf) Nachhaltigkeitsberichte, davon 29 aus dem DAX, 23 aus dem MDAX und 25 aus dem SDAX (s. hierzu auch Abschnitt 4.1.1).

In den Abschnitten 4.1 und 4.2 wird zunächst die inhaltliche und formale Beachtung der ESRS dargestellt. Daher betrachten diese Abschnitte die Grundgesamtheit von 128 Unternehmen. Ab Abschnitt 5 basieren die Untersuchungen auf der beschriebenen Untersuchungsgruppe aus 77 inhaltlich ESRS-konformen Nachhaltigkeitsberichten.

Die untersuchten Unternehmen wurden nach Indizes und Branchen differenziert (s. Abb. 1 und Abb. 2). Hierbei wurde ein weltweit anerkannter Industrieklassifizierungsstandard zugrunde gelegt. In den folgenden Abbildungen werden die Index- und die Branchenverteilung der Untersuchungsgruppe dargestellt.

Abb. 1 – Indexverteilung der Grundgesamtheit (n=128) und der Untersuchungsgruppe (n=77)

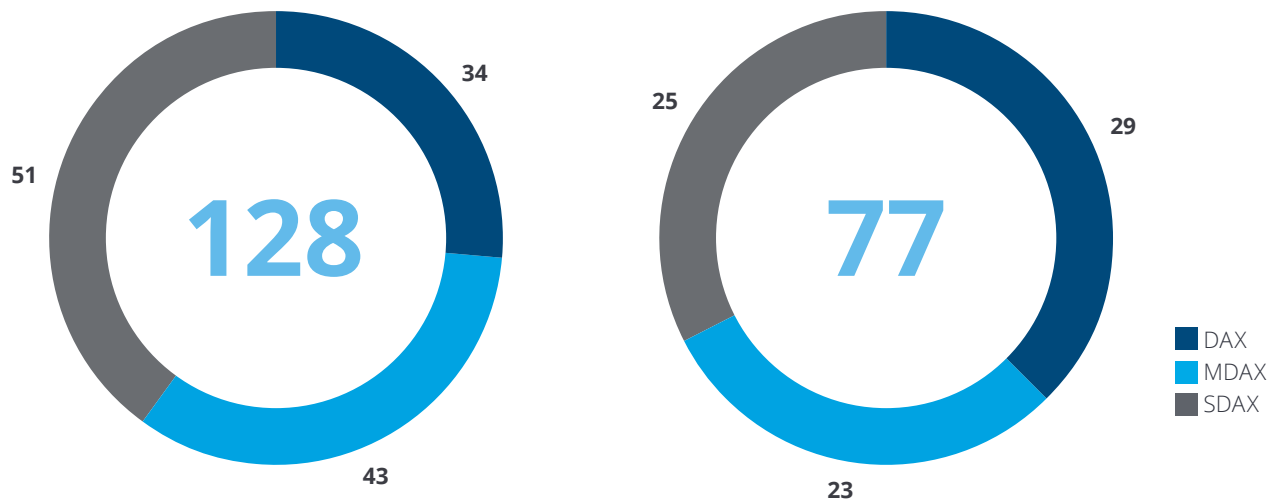
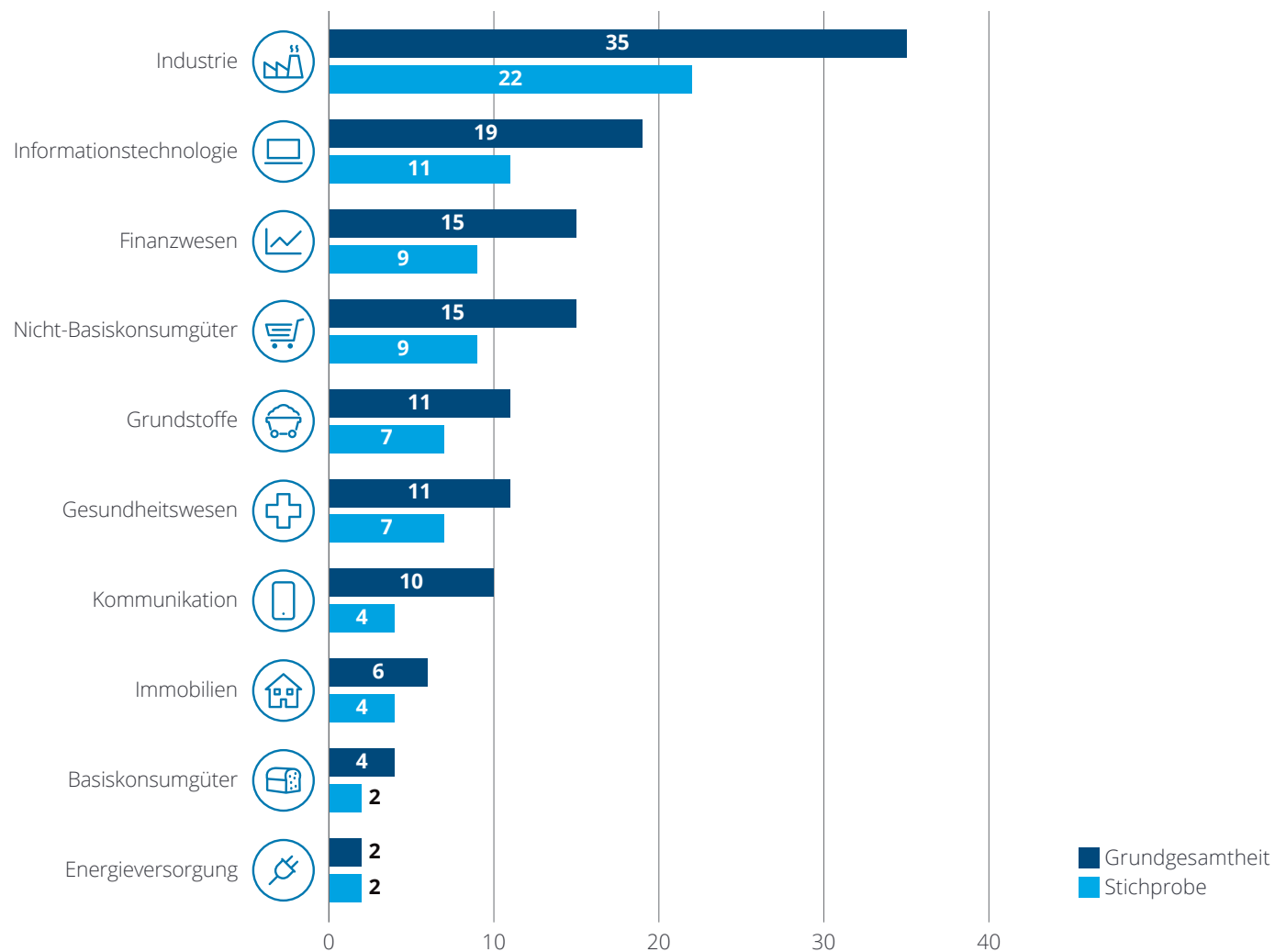


Abb. 2 – Branchenverteilung der Grundgesamtheit (n=128) und der Untersuchungsgruppe (n=77)



3.3 Methodik

Für die Studie haben wir vier Themenkomplexe definiert (s. Tab. 1), die sich (A) auf die untersuchten Unternehmen, (B) übergeordnete, (C) formale sowie (D) inhaltliche Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS beziehen. Innerhalb dieser Themenkomplexe wurden insgesamt 16 verschiedene Aspekte untersucht. Im Kontext der untersuchten Unternehmen (Komplex A) wurden Informationen zu (1) Unternehmenscharakteristika erhoben, wie z.B. Index und Branche.

Bei den übergeordneten Aspekten (Komplex B) haben wir den Fokus auf (2) die verwendeten Rahmenwerke (z.B. ESRS-Konformität und Verwendung anderer Rahmenwerke) und (3) die Veröffentlichungsform (z.B. gesonderter Abschnitt im Lagebericht oder gesonderter Bericht außerhalb des Lageberichts) gelegt. Basierend auf diesen übergeordneten Aspekten wurden vergleichbare Nachhaltigkeitsberichte nach CSRD/ESRS identifiziert.

Für die identifizierten Berichte wurden anschließend die formalen Aspekte (Komplex C) untersucht, die sich auf (4) die Berichtsstruktur (z.B. Abschnittstruktur, Referenzierung auf die ESRS und Nutzung von Verweisen), (5) die Grundlagen der Veröffentlichung (z.B. Konsolidierungskreis, Einbezug der Wertschöpfungskette, Definition der Zeithorizonte und Nutzung von Übergangsbestimmungen) und (6) die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte beziehen.

Die untersuchten inhaltlichen Aspekte (Komplex D) umfassen allgemeine ESRS-Anforderungen, wie (7) die Wesentlichkeitsanalyse und die daraus resultierenden wesentlichen (Unter-)Themen, IROs (inkl. Auswirkungen auf die Finanzlage, Ertragslage und Zahlungsströme) und DRs. Auch haben wir den Fokus in diesem Abschnitt auf (8) die Anzahl an quantitativen Angaben und die Verwendung von Schätzungen sowie den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung gelegt.

Zusätzlich zu dieser Analyse haben wir inhaltliche Aspekte vertieft. Im Umwelt-Bereich haben wir uns dabei auf die folgenden Aspekte fokussiert: (9) Brutto- vs. Nettobetrachtung, (10) Übergangsplan für den Klimaschutz, (11) GHG-Bruttoemissionen, (12) operative Kontrolle, (13) biologische Vielfalt und Ökosysteme und (14) Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft. Darüber hinaus wurden im Sozial-Bereich noch Inhalte zu (15) Verdienst und Diversität und im Governance-Bereich zur (16) Rolle von ESG in Vorstand und Aufsichtsrat vertieft.



Tab. 1 – Aufbau der Studie

Themenkomplex	Inhalte	Referenz
Komplex A: Untersuchte Unternehmen	• Unternehmenscharakteristika	3.2
Komplex B: Übergeordnete Aspekte	• Rahmenwerke • Veröffentlichungsform	4.1 4.2
Komplex C: Formale Aspekte	• Berichtsstruktur • Grundlagen der Veröffentlichung • Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte	5.2 5.3–5.4 5.5
Komplex D: Inhaltliche Aspekte	• Allgemeine ESRS-Anforderungen • Anzahl quantitativer Angaben (inklusive Genauigkeitsgrad) und Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung • Brutto- vs. Nettobetrachtung • Übergangsplan für den Klimaschutz • GHG-Emissionen • Operative Kontrolle • Biologische Vielfalt und Ökosysteme • Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft • Sozial-Themen: Verdienst und Diversität • Governance-Themen: Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Governance	6.1–6.5 6.6–6.7 7.1.1 7.1.2 7.1.3 7.1.4 7.1.5 7.1.6 7.2 7.3

Basierend auf diesen übergeordneten Aspekten wurde ein Analyseraster entwickelt, welches ca. 200 Elemente umfasst.

Für die untersuchten Aspekte werden zunächst der regulatorische Hintergrund erläutert und der Fokus im Rahmen der Untersuchung abgeleitet. Hierbei stehen insbesondere Wahlrechte sowie potenziell mehrdeutige bzw. auslegungsbehaftete Fragestellungen im Fokus. Anschließend werden die Ergebnisse, einschließlich Beispielen aus der Praxis, dargestellt bzw. gewürdigt.

4. Übergeordnete Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.1 Rahmenwerke

4.1.1 ESRS-Konformität

Aufgrund der im Jahr 2024 nicht erfolgten Umsetzung der CSRD in deutsches Recht hatten Unternehmen unverändert eine nicht-finanzielle (Konzern-)Erklärung bzw. einen nicht-finanziellen (Konzern-)Bericht aufzustellen. Die ESRS konnten dabei als Rahmenwerk verwendet werden, und zwar entweder vollumfänglich („in Übereinstimmung mit ESRS“) oder in Teilen („in Anlehnung an ESRS“). Die Berichte konnten allerdings auch ohne Berücksichtigung der ESRS aufgestellt werden. Diese Optionen ergeben sich aus § 289d HGB und werden in DRS 20.297 und 298¹⁵ konkretisiert.

§ 289d HGB: Nutzung von Rahmenwerken

Die Kapitalgesellschaft kann für die Erstellung der nicht-finanziellen Erklärung nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke nutzen. In der Erklärung ist anzugeben, ob die Kapitalgesellschaft für die Erstellung der nicht-finanziellen Erklärung ein Rahmenwerk genutzt hat und, wenn dies der Fall ist, welches Rahmenwerk genutzt wurde, sowie andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.

Auszug aus den Deutschen Rechnungslegungsstandards (kurz: DRS):

DRS 20.297: Sofern ein Rahmenwerk für die Erstellung der nicht-finanziellen Konzernklärung genutzt wird, ist in der nicht-finanziellen Konzernklärung anzugeben, welches Rahmenwerk genutzt wurde.

DRS 20.298: Sofern ein Rahmenwerk nur in Teilen genutzt wurde, ist dies anzugeben. Gleichfalls ist anzugeben, für welche Bestandteile der nicht-finanziellen Konzernklärung welches Rahmenwerk genutzt wurde.

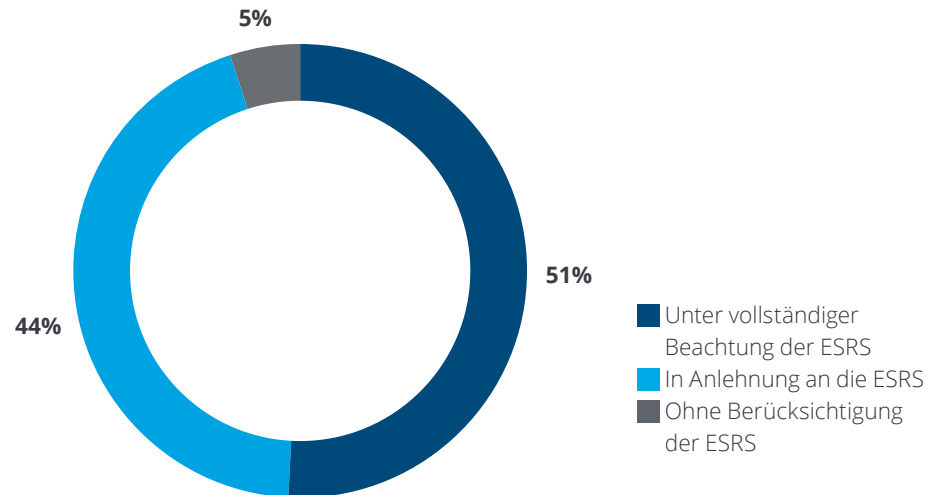


Die in Abbildung 3 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass der überwiegende Teil (51%) der Berichte (65) unter vollständiger Beachtung der ESRS aufgestellt wurde. 44 Prozent der Unternehmen (57) berichteten „in Anlehnung an ESRS“ und 5 Prozent (6) berichteten ohne Berücksichtigung der ESRS. Von den in Anlehnung an die ESRS aufgestellten Berichten (57) wurden zwölf als vergleichbar im Rahmen der Untersuchung bzw. als „inhaltlich ESRS-konform“ gewertet und somit tiefergehend analysiert – die nicht vollumfängliche Berichterstattung nach den ESRS ergab sich hier regelmäßig aus formellen, nicht inhaltlichen Aspekten, bspw. der Berichterstattung außerhalb des Lageberichts.

Bei den 65 Unternehmen, die vollständig nach ESRS berichtet haben (51% der 128 Unternehmen), wurde dies im Bericht häufig durch Formulierungen wie „vollständige Anwendung der ESRS“ oder „in Übereinstimmung mit den ESRS“ gezeigt.

In Berichten, die in Anlehnung an die ESRS aufgestellt wurden, wurde dies z.B. durch Formulierungen wie „in Anlehnung an die ESRS“, „orientiert sich an den ESRS“, „erfolgt teilweise in Übereinstimmung mit den ESRS/unter Berücksichtigung der ESRS“ oder „wird das Rahmenwerk der ESRS in Teilen genutzt“ gekennzeichnet. Eine explizite Begründung für die Berichterstattung in Anlehnung an die ESRS war nur in wenigen Berichten enthalten. Erkennbar war jedoch, dass in diesen Fällen entweder nur ausgewählte Angaben berücksichtigt oder formale Anforderungen – etwa hinsichtlich der Veröffentlichung – nicht erfüllt wurden.

Abb. 3 – ESRS-Konformität (n=128)





Gemäß DRS 20.298 ist anzugeben, für welche Bestandteile der Nachhaltigkeitsberichterstattung welches Rahmenwerk genutzt wurde. Hier zeigen sich in der Praxis deutliche Unterschiede im Detailgrad dieser Angabe (s. Abb. 4):

- a) Einige Unternehmen geben innerhalb ihres Fließtextes konkret an, welche Inhalte in Anlehnung an die ESRS berichtet wurden.
- b) Andere Unternehmen nutzen den Fließtext, um den Ausschluss wesentlicher und damit berichtspflichtiger DRs darzulegen.
- c) Darüber hinaus gibt es Unternehmen, welche die ESRS-Konformität ihrer Berichtsinhalte auf Ebene der DRs in tabellarischer Form darstellen.
- d) In einigen Berichten wird hingegen nicht bzw. nicht detailliert angegeben, welche Berichtsinhalte in Anlehnung an die ESRS oder ESRS-konform berichtet wurden.

Auf Basis dieser Überprüfung wurden insgesamt zwölf Unternehmen identifiziert, die zwar ihren Bericht in Anlehnung an die ESRS aufgestellt, jedoch „inhaltlich“ in Übereinstimmung mit den ESRS berichtet haben. Bei 45 der 57 „in Anlehnung“ berichtenden Unternehmen haben wir keine gesamtheitlich inhaltliche Übereinstimmung mit den ESRS festgestellt. Somit wurden aus der Grundgesamtheit 77 Unternehmen (60%) als „inhaltlich“ ESRS-konform definiert.

Abb. 4 – Darstellung der Inhalte in Anlehnung an ESRS

a)

Die vorliegende Nichtfinanzielle Konzernerklärung wurde vor dem Hintergrund der bisher nicht erfolgten Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht **in Anlehnung an die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) aufgestellt**.

Im aktuellen Berichtsjahr haben wir uns **in folgenden Punkten an den ESRS orientiert**:

- Struktur der Berichterstattung entsprechend den als wesentlich identifizierten Standards und den darin enthaltenen Angabepflichten
- Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse unter Beachtung der doppelten Wesentlichkeit
- Einbeziehung der im Unternehmen angewandten Due-Diligence-Verfahren
- Erläuterung von Konzepten, Maßnahmen und Zielen im Zusammenhang mit den wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen
- Erhebung und Berichterstattung der Kennzahlen, soweit nicht anders vermerkt

b)

Gemäß **§ 289d HGB** erfolgte die Erstellung der nichtfinanziellen Konzern-erklärung **unter teilweiser Zugrundelegung** des ersten Satzes der **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** als Rahmenwerk.

Folgende Informationen, die nach dem Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse berichtspflichtig wären, wurden **nicht in die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung aufgenommen**:

- S1-6 Merkmale der Belegschaft des Unternehmens
- S1-9 Diversitätsparameter
- S1-10 Angemessene Entlohnung
- S1-16 Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

c)

Standard	Angabepflicht	In Übereinstimmung mit dem ESRS	Seite
Umweltinformationen			
	GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	ja	S. 50
	E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz	nein	S. 67
	SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	nein	S. 66
	IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen	nein	S. 63
ESRS E1 Klimawandel	E1-2 – Richtlinien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	ja	S. 68
	E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimarichtlinien	nein	S. 69
	E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	nein	S. 73
	E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix	nein	S. 78
	E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	nein	S. 82

d)

Die nichtfinanzielle Konzernerklärung in Form dieses nichtfinanziellen Berichtes bildet die Informationen gemäß §315c HGB ab und **orientiert sich hinsichtlich Struktur und Darstellung der Informationen an den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**. Da sich die Berichterstattung nur an den ESRS orientiert, wird formal betrachtet **im Sinne des § 315d HGB i. V. m. § 289d HGB kein anerkanntes Rahmenwerk verwendet**. Die Entscheidung für den Inhalt der Berichterstattung wurde vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen getroffen: die anhaltende Unsicherheit im Zusammenhang mit der Umsetzung der CSRD und damit auch der ESRS-Standards in deutsches Recht und den von der EU angekündigten Vorschlägen für eine signifikante Reduzierung der Berichterstattungspflichten.



Seit 2022 wird jährlich eine **doppelte Wesentlichkeitsanalyse** durchgeführt und im Nachhaltigkeitsbericht dargestellt. Die Methodik für die Bewertung von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs, Impacts, Risks, Opportunities) wurde stetig weiterentwickelt. Im Jahr 2024 erfolgte die Festlegung der Wesentlichkeit auf IRO-Ebene, **in Übereinstimmung mit den ESRS**, den FAQ und der Wesentlichkeitsanalyse-Guidance der EFRAG.

Sechs Unternehmen gaben an, nicht in Übereinstimmung mit den ESRS zu berichten, sondern haben den Inhalt ihrer Nachhaltigkeitserklärung auf Basis anderer anerkannter Rahmenwerke erstellt. Obwohl keine formale Anwendung der ESRS erfolgte, haben jedoch einige dieser

Unternehmen die Methodik der doppelten Wesentlichkeit gemäß ESRS für das Geschäftsjahr 2024 adaptiert, um ihre wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu ermitteln (s. Abb. 5).

Abb. 5 – Ausschließlich doppelte Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS

In den Jahren 2023 und 2024 hat eine umfassende **doppelte Wesentlichkeitsanalyse** (double materiality assessment, DMA) nach den Vorgaben der **Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)**, insbesondere ESRS 1, und den von der EFRAG herausgegebenen Umsetzungsleitlinien zur Wesentlichkeitsbeurteilung (IG 1) durchgeführt. Die DMA bildet die Grundlage für die Identifizierung unserer wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen.



Gemäß der Angabepflicht in **§ 289d HGB** orientiert sich dieser nichtfinanzielle Konzernbericht an den Empfehlungen der **Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD)** sowie dem Rahmenwerk des **Sustainability Accounting Standards Board (SASB)** und wurde **unter Bezugnahme** auf die **Sustainability Reporting Standards** der Global Reporting Initiative (GRI) erstellt.



Mit Blick auf die betrachteten Indizes aus Abbildung 6 variiert die ESRS-Konformität stark, wobei größere Unternehmen (DAX) deutlich häufiger in Übereinstimmung mit den ESRS berichtet haben als kleinere (SDAX).

Darüber hinaus zeigt Abbildung 7 den Befolgungsgrad der ESRS im Branchenvergleich. Auch hier zeigt sich ein heterogenes Bild. Mit Ausnahme der Branchen „Industrie“, „Informationstechnologie“, „Finanzwesen“ und „Nicht-Basiskonsumgüter“ haben sämtliche Unternehmen entweder unter vollständiger Beachtung oder in Anlehnung an die ESRS berichtet. Der Anteil der Berichte, die ohne Berücksichtigung der ESRS aufgestellt wurden, liegt in den jeweiligen Branchen zwischen 5 und 13 Prozent. Unternehmen, die den Branchen „Finanzwesen“ (60%), „Industrie“ (57%), „Grundstoffe“ (55%) sowie „Nicht-Basiskonsumgüter“ (53%) zugeordnet sind, haben überwiegend Berichte unter vollständiger Beachtung der ESRS veröffentlicht. Beide Unternehmen (100%) der Branche „Energieversorgung“ haben ihren Nachhaltigkeitsbericht unter vollständiger Beachtung der ESRS aufgestellt.

Vor dem Hintergrund der für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 relevanten Rechtslage war die Anwendung der ESRS als Rahmenwerk nicht zwingend vorgegeben. Die Ergebnisse der Untersuchung bestätigen die erwartete Heterogenität im Befolgungsgrad der ESRS.

Abb. 6 – ESRS-Konformität nach Index (n=128)

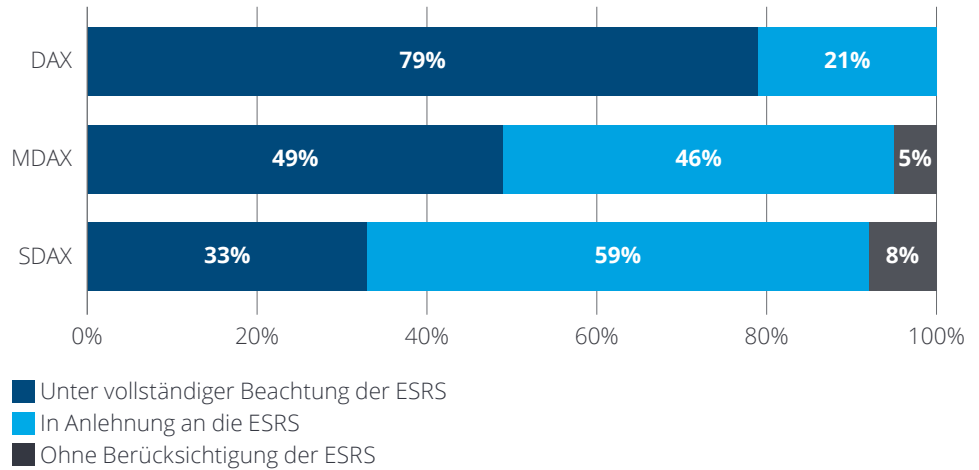
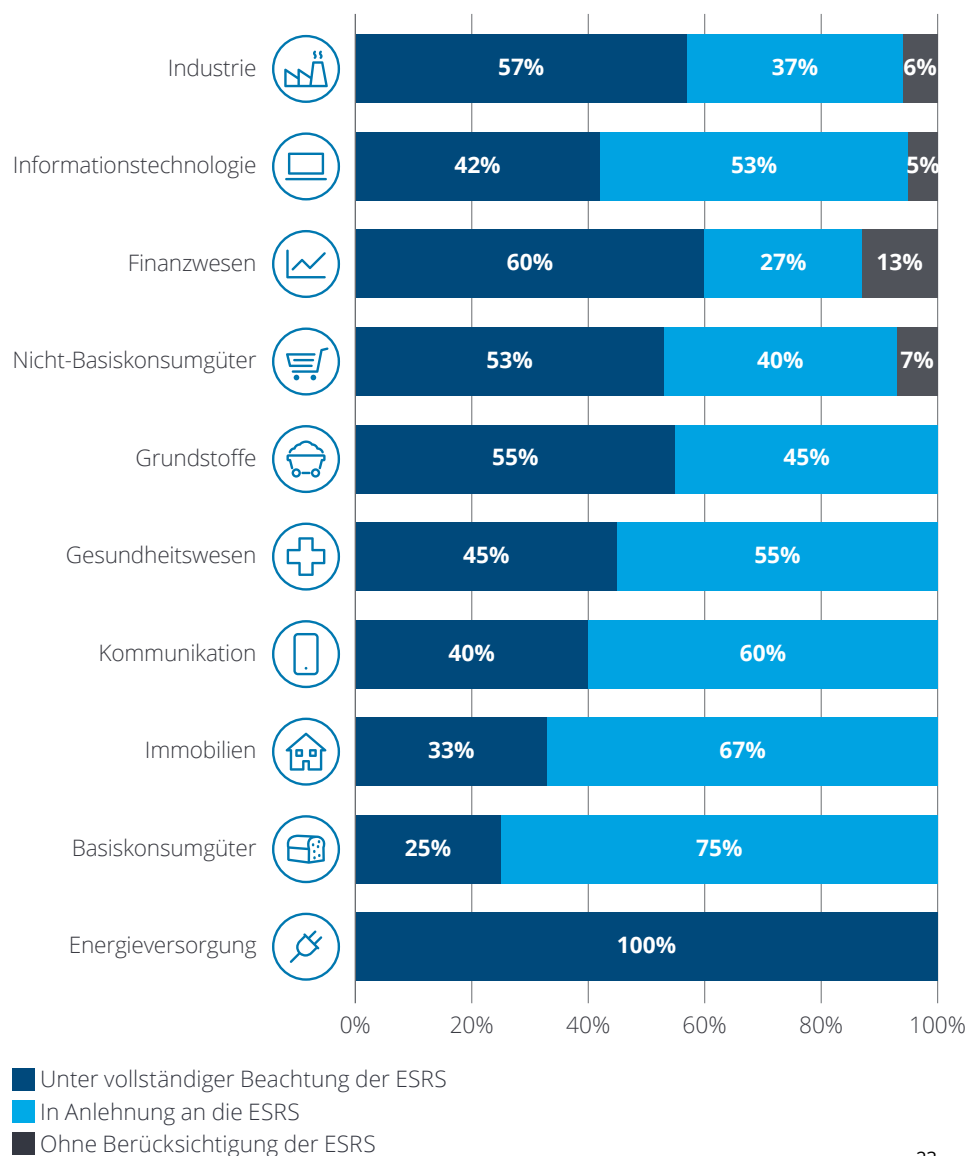


Abb. 7 – ESRS-Konformität nach Branche (n=128)



4.1.2 Nutzung anderer/weiterer Rahmenwerke als ESRS

Im Rahmen der Analyse wurde untersucht, ob über die ESRS hinaus weitere anerkannte Rahmenwerke referenziert wurden. Gemäß ESRS 1.114 werden Unternehmen dazu verpflichtet, Informationen, die auf der Grundlage allgemein anerkannter Rechtsvorschriften, Standards und Rahmenwerke für die Nachhaltigkeitsberichterstattung – einschließlich unverbindlicher und branchenspezifischer Leitlinien anderer Standardsetzungsgremien (im Folgenden als „Rahmenwerke“ zusammengefasst) – in ihre Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen werden, eindeutig unter angemessener Bezugnahme auf die einschlägigen Rahmenwerke zu kennzeichnen. Die aufgenommenen Informationen dürfen dabei die Anforderungen an qualitative Merkmale von Informationen gemäß Abschnitt 2, Anlage B des ESRS 1 nicht verletzen.

Die Analyse der Nutzung weiterer Rahmenwerke im Sinne von § 289d HGB sowie die Reichweite dieser Nutzung basiert auf den entsprechenden Angaben der Unternehmen. Von den insgesamt 128 Unternehmen haben 116 (91%) auf andere Rahmenwerke als die ESRS referenziert (s. Abb. 8). Am häufigsten wurden die Leitlinien der UN Global Compact (kurz: UNGC), die Vorgaben der Science-Based Targets initiative (kurz: SBTi), die Sustainable Development Goals (kurz: SDGs) sowie die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (kurz: TCFD) genannt. Lediglich sechs Unternehmen (5%) haben auf die Standards des International Sustainability Standards Board (kurz: ISSB) Bezug genommen. Kein Unternehmen in der Untersuchungsgruppe hat den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (kurz: DNK) als angewendetes Rahmenwerk benannt (s. Abb. 9).

Abb. 8 – Bezugnahme auf Rahmenwerke außer ESRS (n=128)

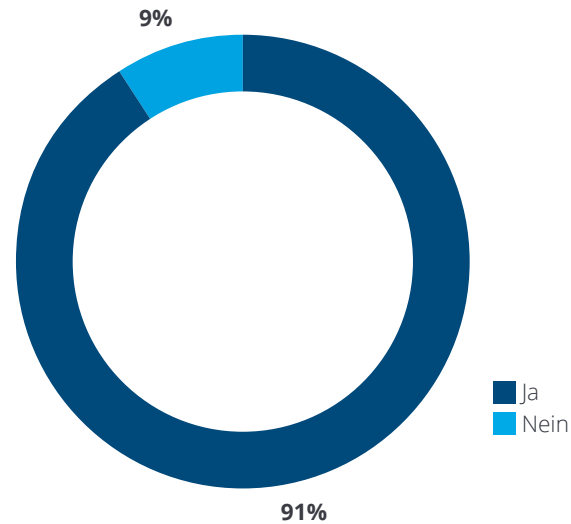
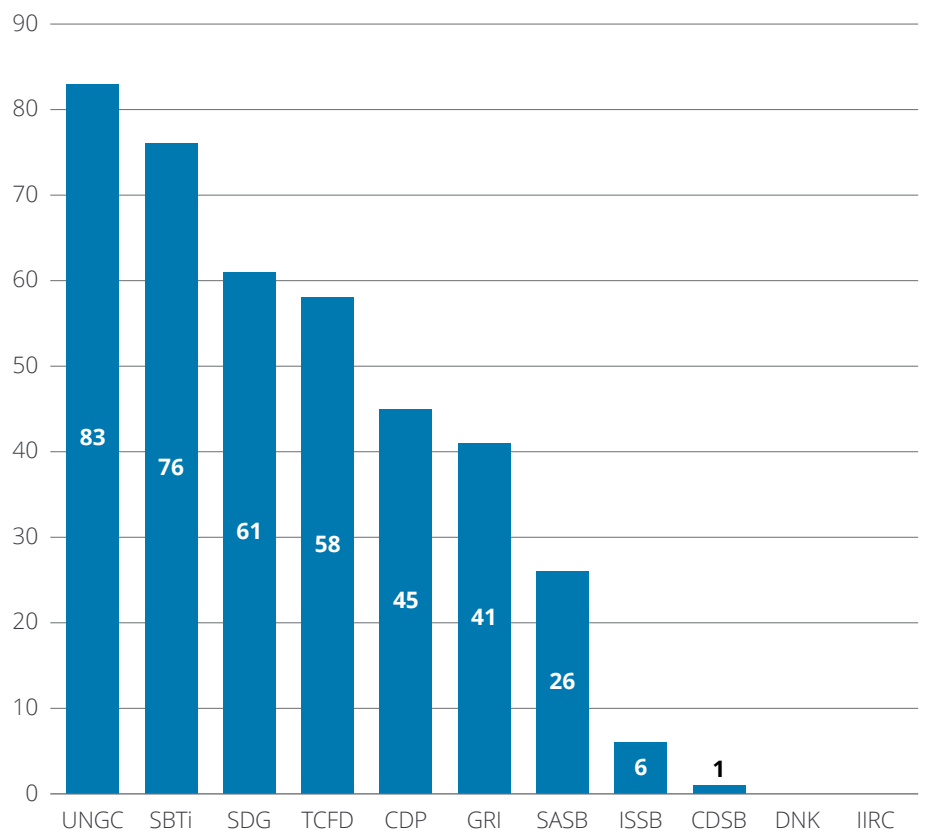


Abb. 9 – Übersicht über die Nutzung anderer Rahmenwerke (n=128)



In detaillierter Betrachtung der 77 inhaltlich unter vollständiger Beachtung der ESRS aufgestellten Nachhaltigkeitsberichte ist festzustellen, dass die Anwendung zusätzlicher Rahmenwerke mit unterschiedlicher Tiefe und Ausgestaltung erfolgt. Während einige Unternehmen lediglich einen allgemeinen Bezug zu Prinzipien oder Methoden herstellen, integrieren andere die Inhalte der Rahmenwerke systematisch in bestehende Management- und Steuerungsprozesse oder nutzen sie zur inhaltlichen Erweiterung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Im Bereich verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln hat sich ein Großteil der Unternehmen zu den zehn Prinzipien des UNGC bekannt, ohne ihre Aktivitäten dazu genauer zu spezifizieren. Dabei wurden Aspekte wie Korruptionsbekämpfung, Geschlechtergleichstellung, faire Löhne, Menschenrechte, soziale Verantwortung und Umweltschutz in den Vordergrund gestellt. Nur vereinzelt haben sich Unternehmen für eine vertiefende Darstellung entschieden, etwa durch die Ausformulierung eigener Berichtsschnitte oder die Verlinkung von Fortschrittsberichten auf die UNGC-Website. In einigen Fällen wurde angegeben, dass die UNGC-Prinzipien systematisch in Compliance-Managementstrukturen eingebunden sind oder als Grundlage für Investitionsentscheidungen und Lieferantenkodizes herangezogen werden. Auch wurden definitorische Elemente zur internen Begriffsbestimmung verwendet.

Das Rahmenwerk der Global Reporting Initiative (kurz: GRI) sowie die ISSB-Standards IFRS S1 „General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information“ und IFRS S2 „Climate-related Disclosures“ wurden von Unternehmen genutzt, um ergänzende unternehmens- oder sektorspezifische Aspekte für das IRO-Assessment zu identifizieren oder

im Rahmen der Nachhaltigkeitserklärung offenzulegen. Darüber hinaus wurden Ergebnisse aus in Vorjahren durchgeführten Wesentlichkeitsanalysen nach GRI als Grundlage für das IRO-Assessment gemäß den ESRS herangezogen.

Viele Unternehmen haben ihre Treibhausgas-(GHG-)Reduktionsziele auf Basis der Methodik der SBTi berechnet und diese teilweise validieren lassen. Im Bereich Klimarisikoprüfung wurde häufig die Methodik der TCFD angewendet, insbesondere zur Bewertung physischer und transitorischer Risiken sowie zur Herleitung von Szenarien und zur Bestimmung relevanter Zeithorizonte.



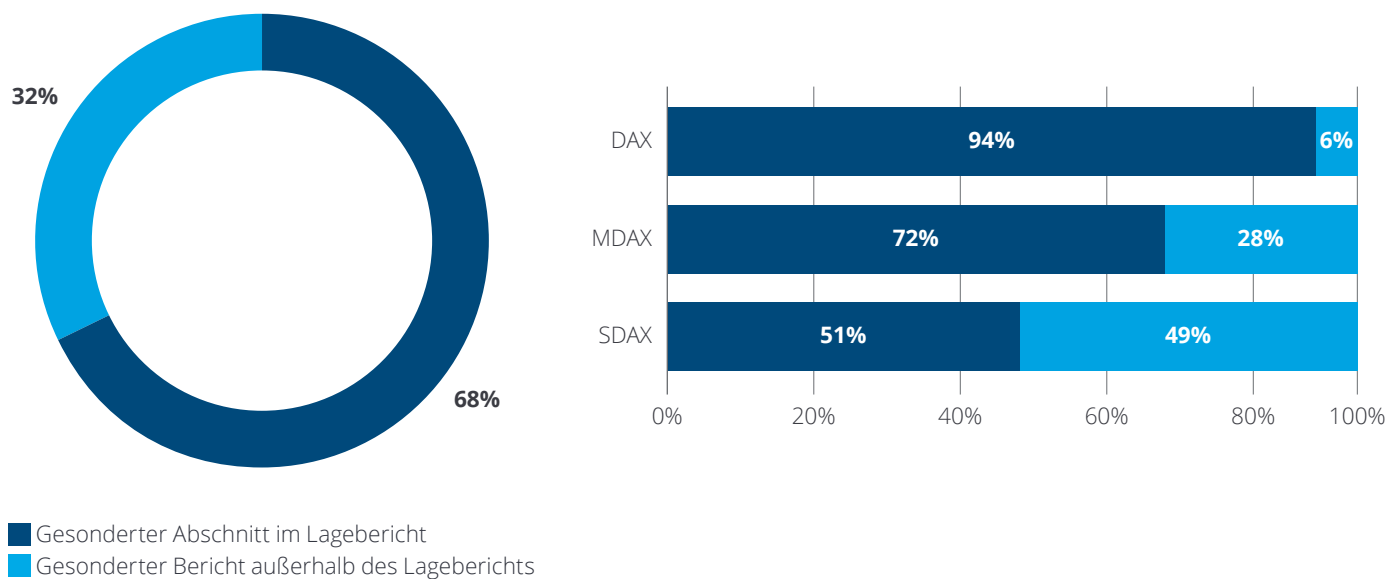
4.2 Veröffentlichungsform

Gemäß Art. 19a und Artikel 29a der Bilanzrichtlinie sowie ESRS 1.110 sind die Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts (bzw. Konzernlageberichts) mit dem Titel „Nachhaltigkeitserklärung“ darzustellen. Aufgrund der bislang nicht erfolgten Umsetzung der durch die CSRD geänderten Bilanzrichtlinie in deutsches Recht ergibt sich jedoch eine Vielfalt zulässiger Veröffentlichungsvarianten. Die Angaben dürfen nach den §§ 289b, 315b HGB unverändert in einen separaten Abschnitt des Lageberichts, integriert in den Lagebericht oder in einen gesonderten Bericht außerhalb des Lageberichts aufgenommen werden.

Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Studie untersucht, ob die Nachhaltigkeitsangaben in den 128 analysierten Berichten im Lagebericht oder außerhalb des Lageberichts gemacht wurden.

Die Ergebnisse (s. Abb. 10) zeigen, dass über zwei Drittel (68%) der Unternehmen ihre Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten in einen gesonderten Abschnitt des Lageberichts aufgenommen haben. Auch haben größere (DAX-)Unternehmen deutlich häufiger im Lagebericht berichtet als kleinere (SDAX).

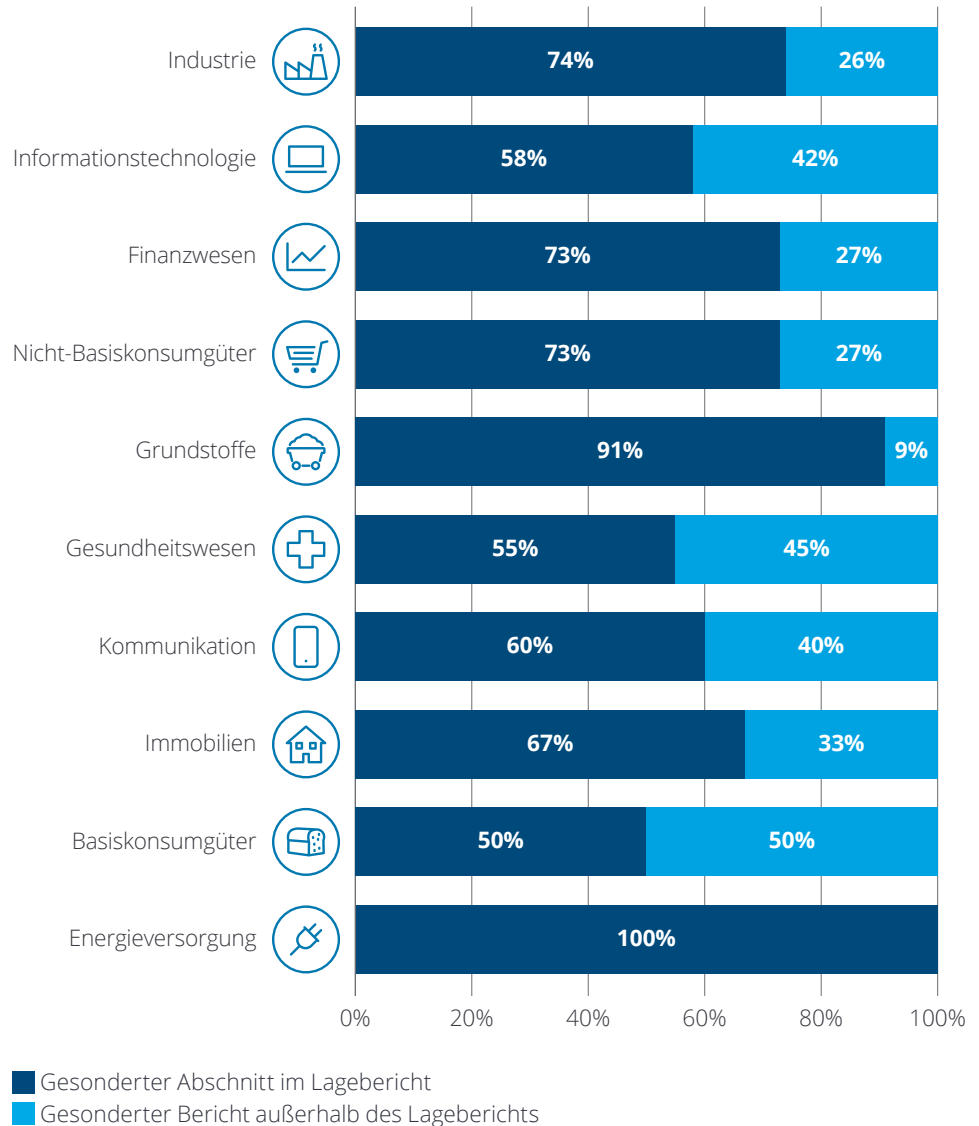
Abb. 10 – Veröffentlichungsform allgemein und nach Index (n=128)



Diese Ergebnisse spiegeln sich ebenfalls im Branchenvergleich wider: Der überwiegende Teil der analysierten Unternehmen hat die Nachhaltigkeitsinformationen in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts veröffentlicht (s. Abb. 11). (Fast) alle Unternehmen der Branchen „Grundstoffe“ und „Energieversorgung“ wurden der Kategorie (1), also „gesonderter Abschnitt im Lagebericht“, zugeordnet.

Im Kontext der Unternehmen, die in Anlehnung an die ESRS berichten, fällt weiterhin auf, dass manche Unternehmen ausdrücklich darauf hingewiesen haben, dass inhaltlich ein ESRS-konformer Bericht¹⁶ vorliegt, welcher jedoch nicht, wie von den ESRS gefordert, als separater Abschnitt des Lageberichts offengelegt wurde.

Abb. 11 – Veröffentlichungsform nach Branchen (n=128)



¹⁶ Es handelt sich um die zwölf Nachhaltigkeitsberichte, die als inhaltlich konform klassifiziert wurden (s. Abschnitt 4.1.1).

5. Formale Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS

5.1 Vorbemerkung

Ab hier werden nur noch die 77 Berichte, die vollumfänglich bzw. nahezu vollumfänglich nach ESRS aufgestellt wurden, berücksichtigt. Diese Berichte werden auch als „Untersuchungsgruppe“ bezeichnet, in Abgrenzung zu den insgesamt 128 zum 31. Dezember 2024 veröffentlichten Berichten („Grundgesamtheit“).

5.2 Struktur der Nachhaltigkeitsberichte und Nutzung von Verweisen (inkl. integrierter Nachhaltigkeitsberichterstattung)

5.2.1 Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

Gemäß ESRS 1 soll die Nachhaltigkeitserklärung in vier Abschnitte gegliedert sein: Allgemeine Informationen, Umweltinformationen (einschließlich der Angaben zur Taxonomie), Sozial-Informationen und Governance-Informationen (ESRS 1.115). Zusätzlich enthalten die ESRS Vorgaben zur Verortung einzelner DRs, z.B. zum ESRS 2 SBM-3 (Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell). Die Informationen zu diesem DR können sowohl im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ als auch im Rahmen der themenbezogenen Angaben berichtet werden (s. ESRS 2.49 bzw. entsprechende Vorgaben zu Beginn der jeweiligen Themenstandards, z.B. ESRS E1.12). Darüber hinaus enthält ESRS 1, Anlage F eine beispielhafte Visualisierung des Aufbaus (Kann-Angabe gemäß ESRS 1.115).

In der vorliegenden Studie wurde analysiert, wie die 77 Unternehmen in der Untersuchungsgruppe diese Vorgaben umgesetzt und welche Entscheidungen sie darüber hinaus bezüglich des Aufbaus und der Struktur getroffen haben. Dabei haben wir folgende Fragen untersucht:

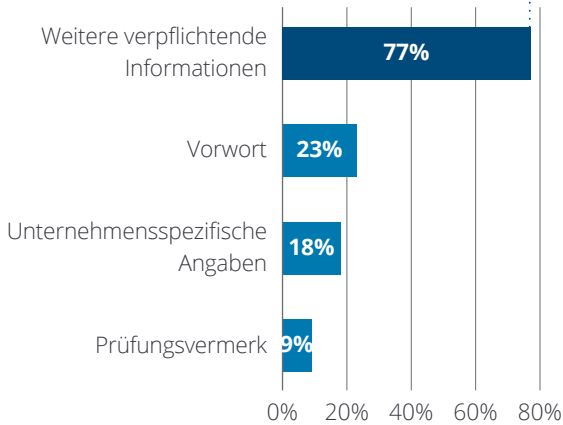
- Wurden neben den vier vorgegebenen Abschnitten noch weitere Abschnitte genutzt?
- Wo wurden die Angaben zur Taxonomie aufgenommen?
- Wo wurden die Angaben zu ESRS 2 SBM-3 verortet?
- Wurde im Nachhaltigkeitsbericht angegeben, auf welche DRs oder DPs sich die Informationen beziehen?

Insgesamt 57 der 77 Unternehmen (74%) in unserer Untersuchungsgruppe nutzen mehr als die vorgegebenen vier Abschnitte zur Strukturierung ihres Nachhaltigkeitsberichts. Abbildung 12 zeigt, dass zusätzliche Abschnitte überwiegend genutzt wurden, um ausgewählte verpflichtende Angaben aus den Hauptabschnitten auszugliedern. Besonders die Tabellen, die gemäß ESRS 2.IRO-2 zu berichten sind, wurden häufig in einen eigenen

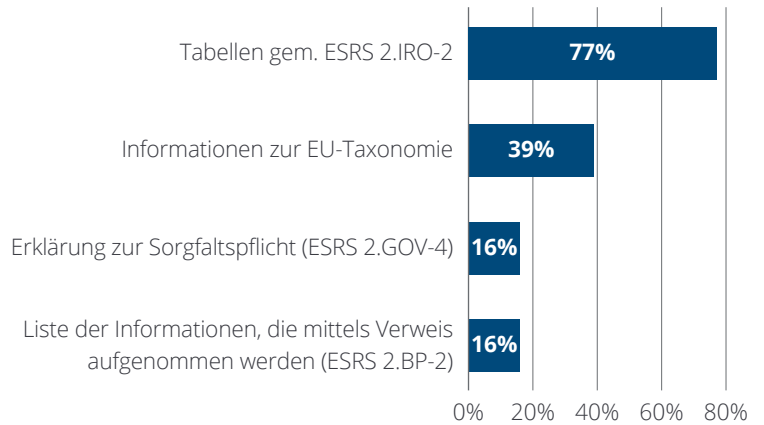
Abschnitt oder einen Anhang verschoben. Auch Informationen zur EU-Taxonomie, die Erklärung zu Sorgfaltspflichten oder die Liste der Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden, wurden von einigen Unternehmen aus den vorgegebenen Abschnitten ausgegliedert.

Abb. 12 – Inhalte zusätzlicher Kapitel (n=57) und Art der verpflichtenden Informationen in zusätzlichen Kapiteln (n=44)

Inhalte in zusätzlichen, von den ESRS nicht geforderten Kapiteln



Davon (Auswahl): Art der verpflichtenden Informationen, die in zusätzlichen Kapiteln dargestellt werden

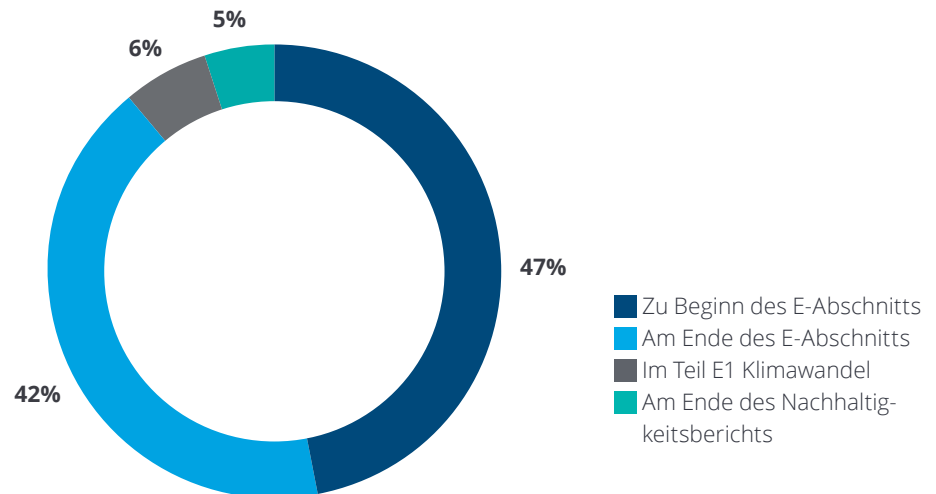


Die Angaben gemäß ESRS 2.SBM-3 wurden überwiegend sowohl in den Abschnitten zu den ESRS-2-Angaben als auch in den Abschnitten zu den themenspezifischen Standards berichtet. Nur jeweils 6 Prozent der Unternehmen haben sich für entweder ausschließlich die eine oder ausschließlich die andere Positionierung der Angaben entschieden.



Abbildung 13 zeigt, dass die meisten Unternehmen bei der Verortung der Taxonomieangaben diese Angaben gem. ESRS 1 als Teil des Abschnitts „Umweltinformationen“ berichtet haben. Allerdings unterscheiden sich die Berichte darin, wo in diesem Abschnitt die Angaben positioniert wurden. Überwiegend finden diese sich entweder direkt zu Beginn (47%) oder zum Schluss (42%) des Abschnitts. Ein geringer Teil der Unternehmen hat die Taxonomieangaben stattdessen als Bestandteil des Unterabschnitts zum ESRS E1 oder am Ende des Nachhaltigkeitsberichts berichtet. Letztere haben hierbei aus dem Fließtext im Abschnitt zu den „Umweltinformationen“ auf die umfangreichen Taxonomietabellen in einem „Anhang“ des Nachhaltigkeitsberichts verwiesen.

Abb. 13 – Verortung der Taxonomieangaben (n=77)



Ein Aspekt, der von den ESRS nicht vorgegeben wird, ist die Nennung von DRs oder DP's im Berichtstext, auf welche sich die im jeweiligen Kontext angegebenen Informationen beziehen.¹⁷ Unsere Ergebnisse zeigen, dass 52 der 77 Unternehmen (68%) trotzdem die entsprechenden DRs oder DP's genannt haben. Die Nennung erfolgte überwiegend innerhalb von (Teil-)Überschriften – 96 Prozent der 52 Unternehmen, die eine Nennung der DP's/DRs vorgenommen haben, wählten diese Darstellung. Zwei der 52 o.g. Unternehmen haben DP's/DRs zusätzlich im Fließtext und ein Unternehmen hat die DP's/DRs zusätzlich unterhalb ganzer Absätze benannt. Zwei Unternehmen (4%) nannten die entsprechenden DP's/DRs ebenfalls unterhalb ganzer Absätze, haben dabei aber keine anderen Nennungen vorgenommen.

Grundsätzlich sehen die ESRS vier Abschnitte zur Gliederung des Nachhaltigkeitsberichts vor. Die Angaben, die von Unternehmen in zusätzliche Abschnitte ausgegliedert werden, umfassen überwiegend umfangreiche Tabellen.

Vorgeschlagene Änderungen in den Exposure Drafts vom 31. Juli 2025

In den ESRS Exposure Drafts sind mehr Freiheiten bezüglich der Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen vorgesehen. So sollen die Informationen zur Taxonomie bspw. überall verortet werden dürfen und die Nutzung mehrerer Abschnitte oder Appendizes ist ausdrücklich ermöglicht. Darüber hinaus stellt sich in den Exposure Drafts die Frage zur Verortung von SBM-3-Angaben nicht mehr, da die ESRS-2-bezogenen Angaben von den Themenkapiteln des Nachhaltigkeitsberichts in das allgemeine Kapitel gemäß ESRS 2 verschoben werden sollen.

Quelle: Siehe Fußnoten 18, 19

¹⁷ Die Nennung von DRs oder DP's muss nicht zwingend im Berichtstext erfolgen, aber eine Referenzierung der berichteten DRs ist, neben Angaben zur Verortung, gem. ESRS 2.56 vorgeschrieben.

¹⁸ Vgl. EFRAG Exposure Draft ESRS 1, Juli 2025, Tz. 105–106 ([Amended ESRS Exposure Draft July 2025 ESRS 1.pdf](#), Abruf: 4.9.2025).

¹⁹ Vgl. EFRAG Exposure Draft ESRS 2, Juli 2025, AR 24 ([Amended ESRS Exposure Draft July 2025 ESRS 2.pdf](#), Abruf: 4.9.2025).

5.2.2 Nutzung interner und externer Verweise

Ein weiterer Aspekt, der u.a. Aufbau und Struktur der Nachhaltigkeitserklärung beeinflusst, ist die Verwendung von ersetzenden Verweisen. Die ESRS erlauben zwei Arten von Verweisen. Interne Verweise können verwendet werden, um Doppelungen innerhalb der Nachhaltigkeitserklärung zu vermeiden. Dazu wird in einem Teil der Nachhaltigkeitserklärung auf Informationen verwiesen, die bereits in einem anderen Teil der Nachhaltigkeitserklärung angegeben sind (ESRS 1.115). Externe Verweise können verwendet werden, um Informationen mittels Verweis aus einer Quelle außerhalb der Nachhaltigkeitserklärung aufzunehmen (Quelldokument). Voraussetzungen dafür (bspw. Art und Eigenschaften dieser Quellen) werden in ESRS 1.119 ff. beschrieben.

Da die Verwendung von Verweisen sowohl den Umfang als auch die Verständlichkeit der Nachhaltigkeitserklärung beeinflussen kann, haben wir die Nutzung beider Arten

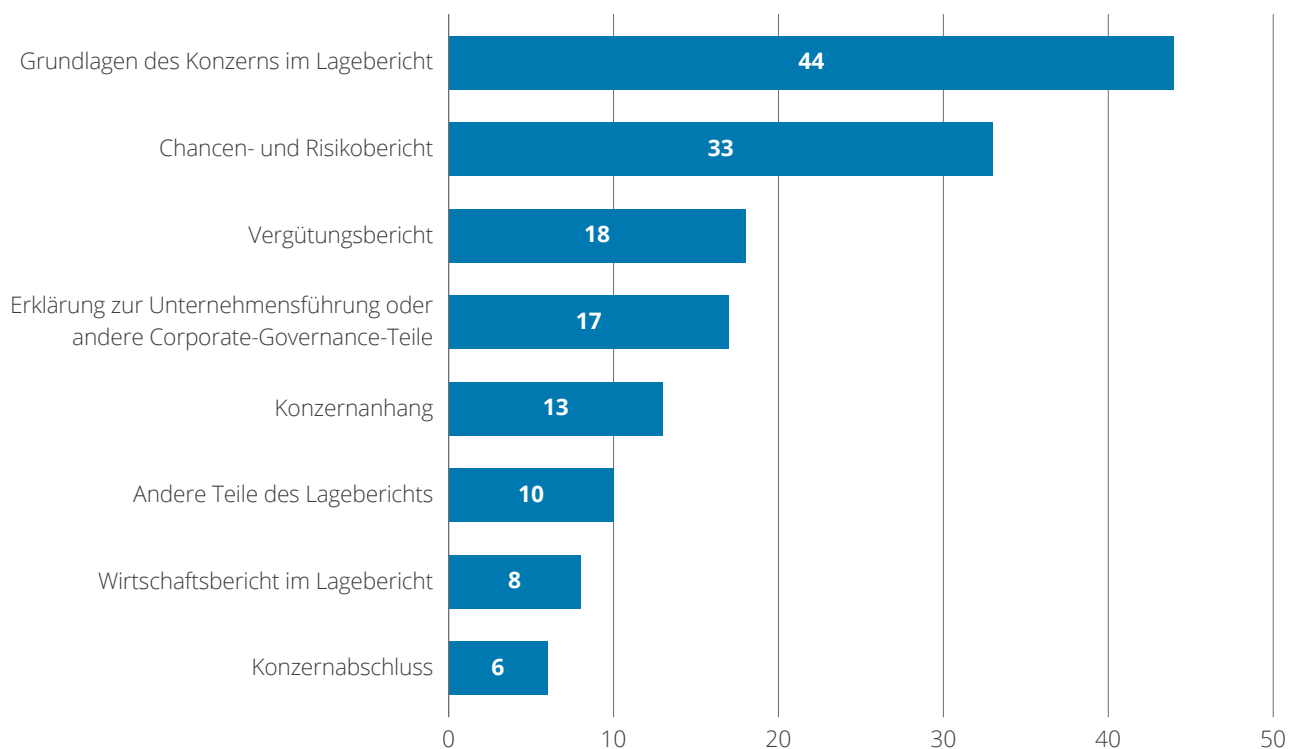
von Verweisen untersucht. Dabei haben wir sowohl erhoben, ob die analysierten Unternehmen beide Arten von Verweisen genutzt haben, als auch, in welchem Umfang und an welcher Stelle des Berichts verwiesen wurde. Für die externen Verweise haben wir außerdem analysiert, wie die betrachteten Unternehmen diese in der Nachhaltigkeitserklärung und den Quelldokumenten dargestellt haben und auf welche Quellen referenziert wurde.

Interne Verweise wurden von 97 Prozent der 77 Unternehmen in unserer Untersuchungsgruppe genutzt. Diese haben im Durchschnitt 24 interne Verweise verwendet. Die meisten Unternehmen haben interne Verweise im ESRS-E1- sowie im ESRS-S1-Abschnitt (75% bzw. 73%) genutzt.

Externe Verweise wurden von 75 Prozent der Unternehmen in unserer Untersuchungsgruppe genutzt. Diese haben im Durchschnitt acht externe Verweise verwendet. Fast alle dieser Unternehmen

haben aus dem ESRS-2-Abschnitt (98%) verwiesen. Einige haben Informationen, die mittels externer Verweise aufgenommen wurden, gesammelt in einer Tabelle angegeben (inklusive Hinweis auf die konkreten Seitenzahlen bzw. externen Abschnitte, in denen die Informationen zu finden sind). Andere Unternehmen haben die Verweise in den Fließtext eingebunden oder Fußnoten verwendet. Die Vorgabe aus ESRS 1.120, dass die Information im Quelldokument eindeutig als Teil des entsprechenden DR (oder des DP) gekennzeichnet sein soll, wurde nicht von allen Unternehmen erkennbar in dieser Form umgesetzt. Abbildung 14 zeigt, dass sich die externen Verweise häufig auf die Grundlagen des Konzerns im Lagebericht (gemeint sind Informationen zu Geschäftsmodell, Tätigkeiten, Strategie) und den Chancen- und/oder Risikobericht bezogen haben.

Abb. 14 – Aufnahme von Informationen mittels Verweis aus einer Quelle außerhalb der Nachhaltigkeitserklärung (n=77)





Viele DRs aus verschiedenen Themenstandards fordern ähnliche Informationen. So können z.B. die Angabepflichten zu Konzepten in den E-Standards durch eine umfassende Beschreibung der Umweltstrategie eines Unternehmens erfüllt werden, wenn diese die entsprechenden Angaben enthält. Auch innerhalb der S-Standards gibt es Überschneidungen bzw. Doppelungen, z.B. bezüglich der Beschwerdekanaäle, die mit denselben Informationen bedient werden können. Die beobachtete hohe Verbreitung interner Verweise in der Nachhaltigkeitsberichterstattung lässt sich folglich u.a. auf die Strukturierung der ESRS zurückführen.

Die explizite Möglichkeit (ESRS 1 Abschnitt 9.1) zur Aufnahme von Informationen mittels externer Verweise wird vergleichsweise weniger genutzt. Dies kann auf die in ESRS 1 genannten Anforderungen zurückzuführen sein. Bspw. müssen die Informationen, auf die verwiesen wird, mindestens die gleiche Prüfsicherheit aufweisen wie die Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht. Dies stellt eine praktische Herausforderung dar, wenn die Quelldokumente (z.B. die Erklärung zur Unternehmensführung, Vergütungsbericht) keiner Prüfungspflicht unterliegen. In Deutschland kam für das Berichtsjahr 2024 erschwerend hinzu, dass die CSRD nicht in nationales Recht umgesetzt wurde. Daher konnten nur Informationen aus dem (Konzern-)Lagebericht mittels Verweis aufgenommen werden.²⁰ Sobald die CSRD in nationales Recht umgesetzt ist, bieten sich weiter gefasste externe Verweismöglichkeiten an, die gemäß ESRS allerdings mit bestimmten formalen Bedingungen verbunden sind. Die Aufnahme von Informationen mittels externer Verweise birgt dabei die Chance, die Konnektivität zwischen finanzieller und nicht-finanzieller Berichterstattung zu steigern.

5.3 Berichtendes Unternehmen, Wertschöpfungskette und Zeithorizonte

Neben den Vorgaben zum Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung gibt der ESRS 1 ebenfalls Rahmenbedingungen für die Berichterstattung vor. Dazu zählt, dass die Nachhaltigkeitserklärung für dasselbe berichtende Unternehmen (bzw. dieselbe Unternehmensgruppe) wie der Abschluss gilt (ESRS 1.62). Entsprechend ist nach ESRS 2.5b i) eine Bestätigung anzugeben, „dass der Konsolidierungskreis der gleiche wie für den Abschluss ist“. Außerdem gibt ESRS 1 vor, dass die Nachhaltigkeitserklärung neben den Informationen über das berichtende Unternehmen auch Informationen über die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette enthält, die mit dem Unternehmen durch direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen in Verbindung steht (ESRS 1.63).

Hinsichtlich der Zuordnung von den Elementen der Berichterstattung zu den eigenen Aktivitäten des berichtenden Unternehmens („own operations“) einerseits und zur Wertschöpfungskette andererseits hat sich eine teilweise kontroverse Debatte entwickelt. Ausgangspunkt ist dabei die Frage, ob bzw. inwiefern der Kreis der in den Konzernabschluss einbezogenen (d.h. konsolidierten) Unternehmen für die Abgrenzung der own operations leitend ist.²¹ In den Konsultationsentwürfen vom Juli 2025 hat EFRAG eine Klarstellung vorgeschlagen. Danach darf ein Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen von den own operations ausnehmen, wenn das Tochterunternehmen aufgrund seiner finanziellen Unwesentlichkeit nicht in den Konzernabschluss einbezogen ist. Dies soll allerdings nicht gelten, wenn wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen für den Konzern auf das betreffende Tochterunternehmen zurückzuführen sind.²²

Weitere Vorgaben enthält der ESRS 1 zu den zu betrachtenden Zeithorizonten. In der Wesentlichkeitsanalyse sollen sowohl kurz- als auch mittel- und langfristige Zeithorizonte berücksichtigt werden (ESRS 1.43 und ESRS 1.49). Diese sind wie folgt definiert (ESRS 1.77): Zeitraum, den das Unternehmen in seinem Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt hat (kurzfristig); vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums bis zu fünf Jahren (mittel- und langfristig); mehr als fünf Jahre (langfristig). Unter gewissen Umständen, z.B. einem abweichenden Planungshorizont, können Unternehmen eine andere Definition der mittel- und langfristigen Zeithorizonte wählen (ESRS 1.80).

In unserer Untersuchung haben wir die Informationen im Nachhaltigkeitsbericht, die gemäß ESRS 2 zu jeder dieser Vorgaben berichtet werden müssen, analysiert. Konkret lag unser Fokus also auf der Bestätigung des Unternehmens, dass der Konsolidierungskreis der gleiche wie für den Abschluss ist (ESRS 2.5b i), dem Grad der Abdeckung der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (ESRS 2.5c) und der Definition sowie möglichen Gründen für eine Abweichung von den Zeithorizonten aus ESRS 1 (ESRS 2.9).

²⁰ Vgl. DRS 20, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 243, 256.

²¹ Vgl. Fink/Schmoltz: § 1B Konsolidierungskreis für die Nachhaltigkeitserklärung, in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar, 3. Aufl. (2025), Tz. 61ff. m.w.N.

²² Vgl. EFRAG Exposure Draft ESRS 1, a.a.O. (Fn. 18), Tz. 59.

Abbildung 15 zeigt, dass nicht bei allen 77 Unternehmen der Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung („own operations“) dem Kreis der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (oder dem Konsolidierungskreis für den Konzernabschluss) entspricht. 6 Prozent der Unternehmen haben eine Abweichung des Konsolidierungskreises angegeben und dafür verschiedene Begründungen angeführt. Bspw. hat ein Unternehmen einige Tochterunternehmen, die Teil des Konsolidierungskreises für den Konzernabschluss sind, vom Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung ausgenommen, da diese nicht operativ tätig sind und deswegen als nicht relevant für nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen erachtet wurden. Ein anderes Unternehmen hat ein Tochterunternehmen aus dem Konsolidierungskreis für den Nachhaltigkeitsbericht für 2024 ausgeschlossen, dessen Verkauf zum Jahreswechsel am 31. Dezember 2024 vollzogen wurde. Andere Unternehmen haben den Konsolidierungskreis in der Nachhaltigkeitserklärung um finanziell unwesentliche (und deshalb im Konzernabschluss nicht konsolidierte) Tochterunternehmen erweitert, weil diese aufgrund ihrer Auswirkungen als wesentlich erachtet wurden.

Bezüglich der Vorgaben zur Wertschöpfungskette zeigt unsere Untersuchung, dass alle Unternehmen in unserer Untersuchungsgruppe ihre Wertschöpfungskette in der Berichterstattung berücksichtigt haben. Für die Darstellung der Wertschöpfungskette wählten 32 Prozent der Unternehmen eine Grafik. In Bezug auf die Stufen der Wertschöpfungskette (Tiers) zeigt Abbildung 16, dass von knapp der Hälfte der 77 Unternehmen angegeben wurde, neben den direkten auch indirekte Geschäftsbeziehungen berücksichtigt zu haben. Mehr als ein Drittel der Unternehmen hat hingegen angegeben, lediglich die direkten Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen.

Abb. 15 – Konsolidierungskreis (n=77)

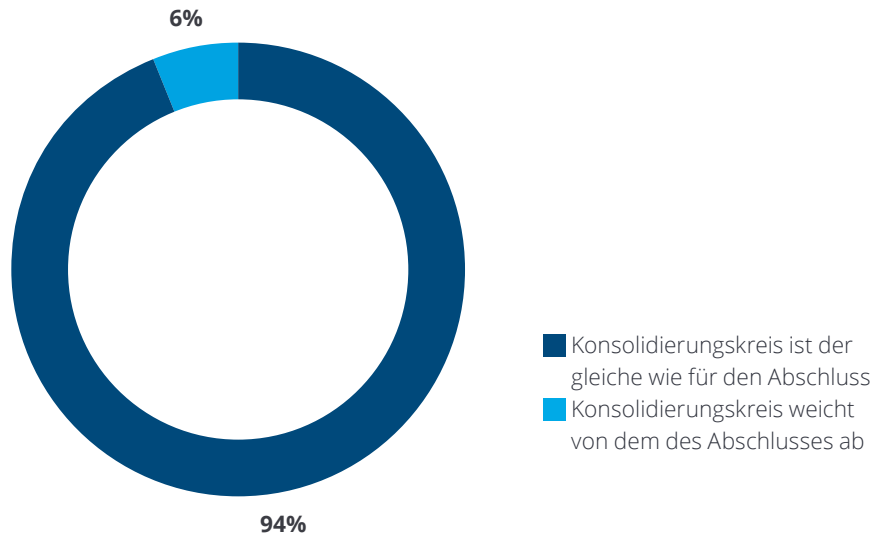
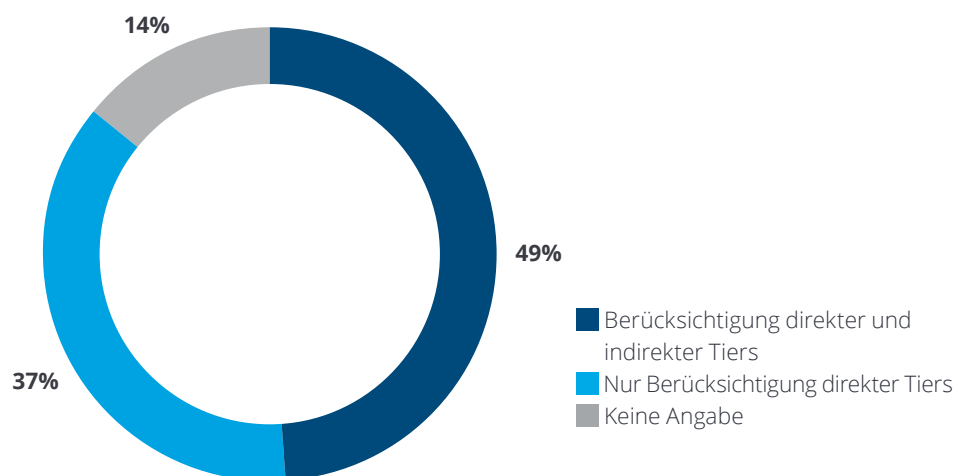


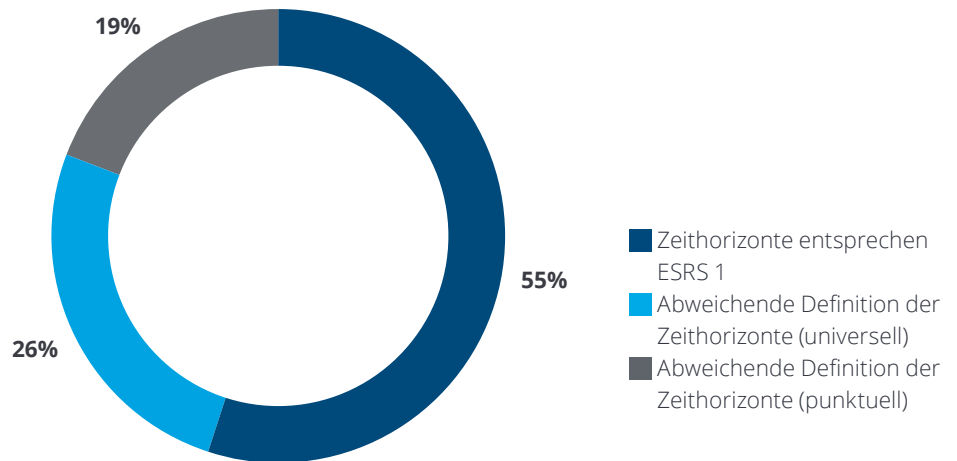
Abb. 16 – Berücksichtigung von Tiers innerhalb der Wertschöpfungskette (n=77)



Bezüglich der gewählten Zeithorizonte zeigt Abbildung 17, dass etwas mehr als die Hälfte der 77 Unternehmen die in ESRS 1 definierten Zeithorizonte berücksichtigt hat. Die restlichen Unternehmen in der Untersuchungsgruppe haben entweder in ihrer gesamten Berichterstattung andere Definitionen zugrunde gelegt oder sind zumindest punktuell von den ESRS-Definitionen abgewichen. Unternehmen, bei denen für ihre gesamte Berichterstattung andere Definitionen zugrunde gelegt wurden, haben dies meist mit einer Orientierung an internen Planungszeiträumen bzw. an die Zeithorizonte im Risikomanagement begründet. Unternehmen, die nur punktuell von der ESRS-Definition abgewichen sind, haben dies überwiegend im Kontext der Klimarisikoanalyse getan und meist mit der Absicht begründet, klarer definierte und auch längere Zeiträume einzubeziehen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Unternehmen die betrachteten Rahmenbedingungen der Berichterstattung bzgl. des Konsolidierungskreises unterschiedlich umgesetzt haben. In diesem Kontext sind Antwort ID 148 aus den Veröffentlichungen der EFRAG-Q&A-Plattform²³ sowie Modul M2.1²⁴ der ESRS-Modulverlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (kurz: IDW) zu betrachten, mit der EFRAG und das IDW die Aufnahme von finanziell unwesentlichen Tochterunternehmen, die wesentliche Auswirkungen entfalten, in den Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung angeregt hatten. Vor diesem Hintergrund ist ebenso der Ausschluss von Tochterunternehmen zu beurteilen, die als nicht relevant für nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen erachtet werden.

Abb. 17 – Definition der Zeithorizonte (n=77)



Vorgeschlagene Änderungen in den Exposure Drafts vom 31. Juli 2025

Die ESRS Exposure Drafts sehen eine Erleichterung bezüglich der Berücksichtigung von zu- oder abgegangenen Tochterunternehmen vor. Verliert ein Unternehmen während des Berichtsjahres die Kontrolle über ein Tochterunternehmen, so kann es demnach den Umfang der Wesentlichkeitsanalyse sowie die Berichtsgrenzen schon von Beginn des Berichtsjahres an anpassen. Ebenso kann es, wenn es ein Tochterunternehmen erwirbt, die Einbeziehung in die Wesentlichkeitsanalyse und Berichterstattung auf den folgenden Berichtszeitraum verschieben.

Quelle: Siehe Fußnote 25

In Bezug auf die Berücksichtigung der Wertschöpfungskette sollen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen in der Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt werden.²⁶ Etwas mehr als ein Drittel der Unternehmen in unserer Untersuchungsgruppe berücksichtigen lediglich die direkten Geschäftsbeziehungen.

²³ EFRAG: ESRS Q&A Platform: ESRS Implementation Q&A Platform – Compilation of Explanations January – November 2024, Question ID 148 ([Explanations January - November 2024.pdf](#), Abruf: 4.9.2025).

²⁴ IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: ESRS-Modulverlautbarung (IDW RS FAB 100), Modul M2.1 ([IDW RS FAB 100](#), Abruf: 4.9.2025).

²⁵ EFRAG Exposure Drafts ESRS 1, a.a.O. (Fn. 18), Tz. 72.

²⁶ Vgl. EFRAG IG 1: Materiality Assessment Implementation Guidance, FAQ 2 ([IG 1 Materiality Assessment_final.pdf](#), Abruf: 4.9.2025).

5.4 Nutzung von Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen in ESRS 1, Abschnitt 10 ermöglichen den berichtspflichtigen Unternehmen in den ersten Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine schrittweise Anpassung an die Anforderungen nach CSRD/ESRS. ESRS 1.130 umschreibt die Erwartungshaltung, dass die ESRS nicht alle wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte abdecken, die sich aus den individuellen Gegebenheiten der Unternehmen ergeben. Darüber hinaus gewährt ESRS 1.131 Übergangserleichterungen für unternehmensspezifische Angaben in den ersten drei Berichtsjahren. Berichtspflichtige Unternehmen dürfen sich auf Angaben beschränken, die sie bereits in früheren Berichtszeiträumen gemacht haben – vorausgesetzt, dass die Informationen die qualitativen Merkmale der ESRS (s. ESRS 1.19–20 i.V.m. ESRS 1, Anlage B) erfüllen oder an diese angepasst wurden (s. ESRS 1.131 a). Andererseits umfasst dies auch die Ergänzung von themenbezogenen ESRS-Angaben durch geeignete Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten, die für das Unternehmen in seinem Sektor bzw. seinen Sektoren von wesentlicher Bedeutung sind (s. ESRS 1.131 b).

Weiterhin bestehen Erleichterungen für die Angaben zur Wertschöpfungskette, um den Erhebungsaufwand sowohl für berichtspflichtige Unternehmen als auch

(kleinere und mittlere) Unternehmen in deren Wertschöpfungskette zu begrenzen (s. ESRS 1.133). Falls bei Unternehmen innerhalb der ersten drei Berichtsjahre nicht alle erforderlichen Informationen über ihre vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette verfügbar sind, können sie ihre Angaben auf interne und öffentlich zugängliche Informationen beschränken (soweit sich diese auf Konzepte, Maßnahme oder Ziele beziehen). Darüber hinaus dürfen Kennzahlen mit Bezug zur Wertschöpfungskette in den ersten drei Jahren weggelassen werden, sofern sich die Angaben nicht aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben. Gleichzeitig müssen Unternehmen nach ESRS 1.132 ihre Anstrengungen zur Beschaffung dieser Informationen darlegen, die Gründe für fehlende Daten erläutern und Pläne zur künftigen Verbesserung der Datenverfügbarkeit aufzeigen.

Im ersten Jahr der Berichterstattung räumt ESRS 1.136 den Unternehmen zudem die Möglichkeit ein, auf die Vergleichsinformationen bzw. Vorjahresangaben gemäß ESRS 1, Abschnitt 7.1 zu verzichten. Eine ähnliche Übergangsregelung besteht für die DRs, die in Anlage C „Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten“²⁷ des ESRS 1 aufgeführt sind. Die genannte Liste enthält Bestimmungen für DRs oder DPs, die im ersten Jahr bzw. in den ersten Jahren der Berichterstellung ausgelassen werden können oder nicht anwendbar sind.

Für Unternehmen, die durchschnittlich weniger als 750 Mitarbeitende haben, gibt es zusätzliche Erleichterungen bzw. schrittweise eingeführte DRs.

Im Rahmen der Studie haben wir untersucht, ob die analysierten Unternehmen von den beschriebenen Übergangsbestimmungen Gebrauch gemacht haben. In Bezug auf die Übergangsbestimmungen zu den unternehmensspezifischen Angaben wurde analysiert, ob unternehmensspezifische Themen bzw. Angaben (s. Abschnitt 6.3 für eine Begriffsdefinition) in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen wurden. Im Kontext der Erleichterungen bei Angaben zur Wertschöpfungskette wurde untersucht, ob Unternehmen nach ESRS 1.132 ihre Anstrengungen zur Informationsbeschaffung, inklusive Begründung und Verbesserungsplänen, erläuterten. Waren solche Informationen nicht auffindbar, haben wir die Annahme getroffen, dass keine Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Wertschöpfungskette wahrgenommen wurden. Bei den Vergleichsinformationen wurde analysiert, ob diese immer, teilweise oder gar nicht angegeben wurden. Abschließend wurde für die jeweiligen wesentlichen Themen untersucht, ob die Unternehmen die schrittweise eingeführten DRs nach ESRS 1, Anlage C genutzt haben.



²⁷ Für weitere Informationen zu aktuellen regulatorischen Entwicklungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen siehe Ausführungen zum „Quick Fix“ in Kapitel 2.3.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass im Hinblick auf die unternehmensspezifischen Angaben insgesamt 58 der 77 betrachteten Unternehmen (75%) entsprechende unternehmensspezifische Angaben oder Themen berichtet (s. auch Abschnitt 6.3), während 19 Unternehmen (25%) darauf vollständig verzichtet haben (s. Abb. 18).

Bezogen auf die Übergangsbestimmungen zur Wertschöpfungskette haben 20 der 77 Unternehmen (26%) darauf hingewiesen, dass erforderliche Informationen über die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette nicht verfügbar waren und entsprechend nicht angegeben wurden. Im Gegensatz dazu haben 57 Unternehmen (74%) keine solchen Angaben gemacht – die Übergangsbestimmungen zur Wertschöpfungskette wurden hier also annahm gemäß nicht genutzt (s. Abb. 19).

Abb. 18 – Übergangsbestimmungen zu unternehmensspezifischen Angaben (n=77)

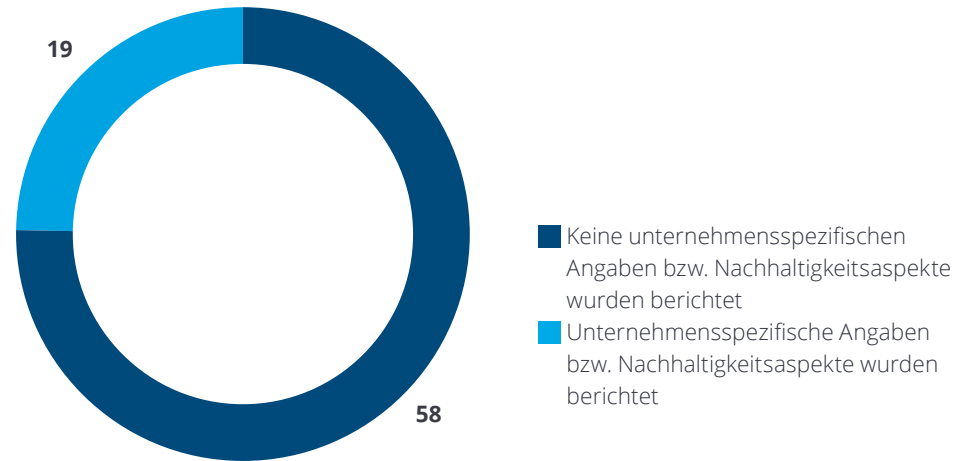
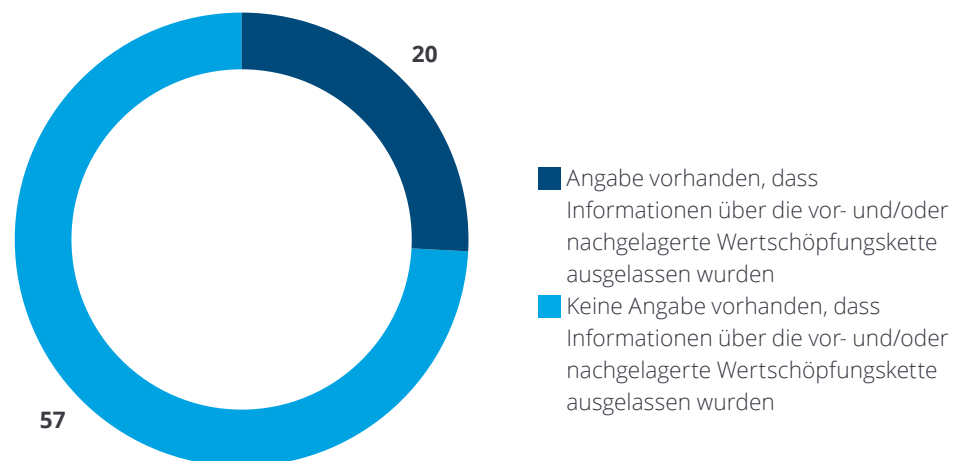


Abb. 19 – Übergangsbestimmungen zu Angaben zur Wertschöpfungskette (n=77)

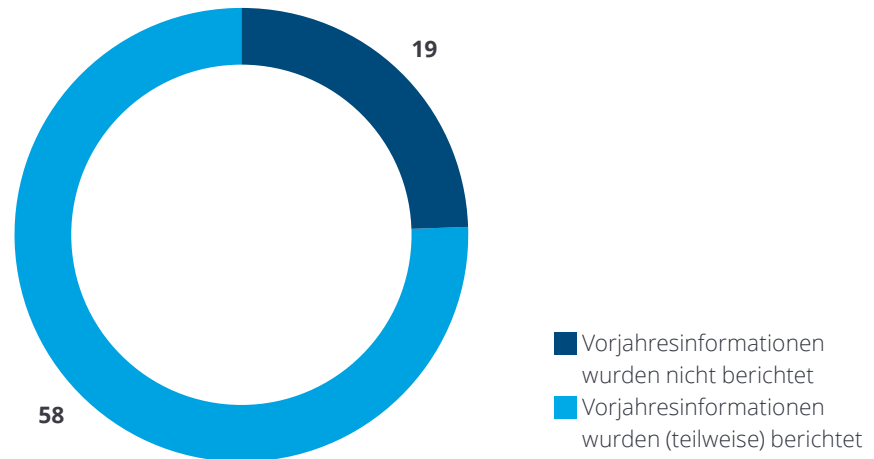


In Bezug auf die Übergangsbestimmungen zu den Vergleichsinformationen zeigen die Ergebnisse, dass 58 der 77 Unternehmen (75%) diese (teilweise) angegeben haben. Demgegenüber haben 19 Unternehmen (25%) keine Vorjahresinformationen in ihren Berichten aufgenommen (s. Abb. 20).

Im Bereich der schrittweise eingeführten DRs gemäß Anlage C des ESRS 1 haben fast alle Unternehmen diese (mindestens teilweise) beachtet. Es wurde festgestellt, dass 76 der 77 analysierten Unternehmen Erleichterungen in Bezug auf die schrittweise eingeführten DRs wahrgenommen haben. Nur ein Unternehmen hat in seinem Nachhaltigkeitsbericht freiwillig zu allen schrittweise eingeführten DRs Angaben gemacht, die als wesentlich identifiziert wurden.

Die Analyse zeigt, dass viele der untersuchten Unternehmen die Möglichkeit der schrittweisen Anpassung an die neuen Anforderungen im ersten Jahr der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS wahrgenommen haben. Gleichzeitig geht aus den Ergebnissen jedoch auch eine heterogene Nutzung der Übergangsbestimmungen hervor, welche u.a. auf die unterschiedliche Verfügbarkeit von Informationen in den analysierten Unternehmen zurückzuführen sein könnte.

Abb. 20 – Übergangsbestimmungen zur Angabe von Vergleichsinformationen (n=77)



Der Einbezug von Angaben zur Wertschöpfungskette hängt neben den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten u.a. auch von der Definition der Wertschöpfungskette des jeweiligen Unternehmens ab. Insbesondere bei der Abfrage von Informationen von indirekten Geschäftspartnern, die viele Unternehmen in ihre Definition der Wertschöpfungskette einbeziehen (s. Abschnitt 5.3), können sich praktische Probleme (z.B. die Datenverfügbarkeit, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen) ergeben. Jedoch wird in lediglich 20 Berichten auf diese Probleme hingewiesen.

5.5 Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte

Die CSRD sieht Änderungen an der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) vor, welche eine Verpflichtung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft umfassen, auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit ein Urteil darüber abzugeben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Anforderungen der EU entspricht. Dabei sollte nicht nur die Einhaltung der Standards der EU für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bewertet werden, sondern auch das vom Unternehmen genutzte Verfahren zur Ermittlung der Informationen, über die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Bericht erstattet wurde.²⁸ In Anbetracht der ausstehenden Umsetzung der CSRD in deutsches Recht bestand die Prüfungspflicht für Nachhaltigkeitsberichte zum Geschäftsjahr 2024 jedoch noch nicht. Entsprechende Prüfungen konnten aber auf freiwilliger Basis vereinbart werden.

Weiterhin hat die CSRD den Mitgliedsstaaten das Wahlrecht eingeräumt, ob sie – neben dem Wirtschaftsprüfer – auch sog. unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen für die Abgabe eines Bestätigungsurteils über die Nachhaltigkeitsberichterstattung zur gemeinsamen Veröffentlichung mit dem Lagebericht akkreditieren.²⁹

In Anbetracht der dargestellten Wahlmöglichkeiten haben wir untersucht, ob der Nachhaltigkeitsbericht einer freiwilligen Prüfung unterzogen wurde. Für die geprüften Berichte wurden anschließend folgende Faktoren erhoben:

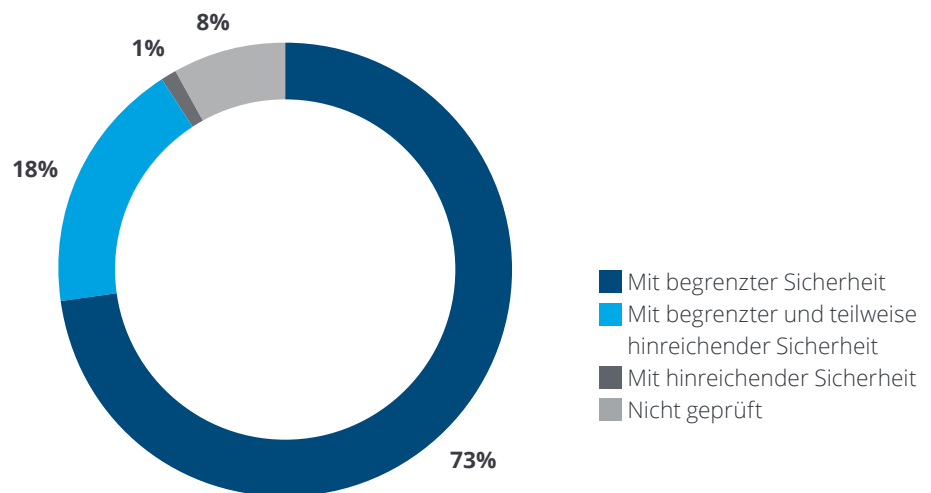
- Prüfungsniveau
- Name und Hintergrund des Erbringers des Bestätigungsurteils
- Art des Prüfungsvermerks
- Zugrunde liegender Prüfungsstandard

Die in Abbildung 21 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass 71 der 77 Berichte (92%) freiwillig einer inhaltlichen Prüfung unterzogen wurden, während sechs Unternehmen (8%) keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder sonstigen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen beauftragt haben. Auf Basis der Indexzugehörigkeit zeigt sich, dass ausschließlich SDAX- und somit kleinere Unternehmen von einer freiwilligen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer abgesehen haben. Alle ESRS-Berichte von im DAX bzw. MDAX notierten Unternehmen wurden einer inhaltlichen Prüfung unterzogen.

Die Untersuchung des Prüfungsniveaus zeigt, dass 56 Berichte (73% von 77 Berichten) mit begrenzter Sicherheit geprüft wurden. Ein Bericht (1%) wurde mit hinreichender Sicherheit geprüft. Zudem haben 14 Unternehmen (18%), ausgehend

von einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit, einzelne Angaben mit hinreichender Sicherheit prüfen lassen. Eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit entspricht dabei demselben Sicherheitsniveau, das der gesetzlichen Abschlussprüfung zugrunde liegt. Hierunter fallen insbesondere Angaben, die als steuerungsrelevant i.S.v. DRS 20³⁰ eingeschätzt wurden und daher auch Pflichtbestandteil des Lageberichts und Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung sind. Am häufigsten wurden Angaben zu Scope-1- und -2-Emissionen einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit unterzogen, gefolgt von bspw. ausgewählten Angaben zu Scope-3-Emissionen, Angaben zur EU-Taxonomie und zu den mitarbeiterbezogenen Kennzahlen, wie z.B. zum Bereich der Arbeitssicherheit (Lost Time Injury Frequency).

Abb. 21 – Prüfungsniveau (n=77)



²⁸ Vgl. CSRD, Artikel 1, Rn. 13.

²⁹ Vgl. ebd.

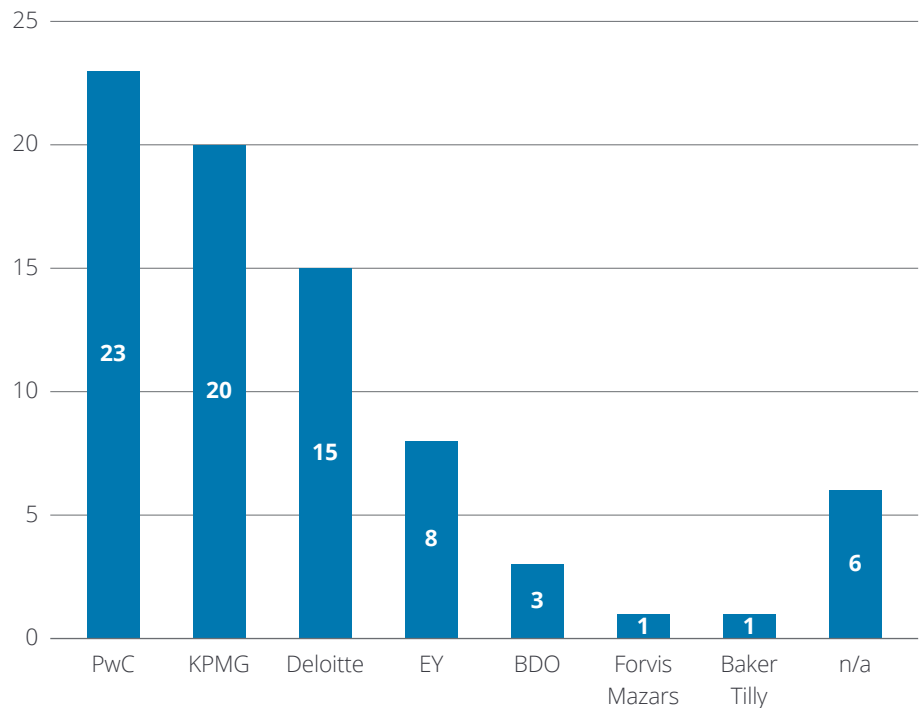
³⁰ DRS 20, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 105–106.



Bei allen analysierten Nachhaltigkeitsberichten wurde die freiwillige Prüfung ausschließlich von Wirtschaftsprüfern durchgeführt. Kein Bericht wurde von sonstigen unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen geprüft. Der Großteil der Prüfungen, insgesamt 66 Unternehmen, wurde von den „Big Four“ (PwC, KPMG, Deloitte und EY) durchgeführt (s. Abb. 22). Weiterhin wurden fünf Berichte durch Wirtschaftsprüfer der sog. „Next Ten“ (z.B. BDO, Forvis Mazars, Baker Tilly) geprüft. Basierend auf dem Prüfungsstandard ISAE 3000 (Revised) – teilweise ergänzt um weitere nationale Prüfungsstandards, wie z.B. den Dutch Standard 3810N – wurden alle analysierten Berichte mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die hohe freiwillige Prüfungsquote (92%) ergibt sich vermutlich aus entsprechenden Erwartungen der Adressaten (vor allem der Kapitalmarktteilnehmer) sowie der Unterstützung der Prüfung durch den Aufsichtsrat i.S.v. § 171 AktG. Die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern (namentlich des Abschlussprüfers) ist plausibel vor dem Hintergrund der Synergien zwischen Abschluss- und Nachhaltigkeitsprüfung. Die Anwendung begrenzter Prüfungssicherheit als Standard entspricht den durch die CSRD vorgesehenen regulatorischen Vorgaben für das betrachtete Geschäftsjahr. Jedoch deutet die punktuelle Prüfung mit hinreichender Sicherheit auf eine zunehmende Differenzierung nach Relevanz der Informationen hin.

Abb. 22 – Erbringer des Bestätigungsurteils (n=77)



6. Allgemeine inhaltliche Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS

6.1 Wesentlichkeitsanalyse

Die Ermittlung der berichtspflichtigen Nachhaltigkeitsaspekte erfolgt anhand der doppelten Wesentlichkeitsanalyse (ESRS 1, Abschnitt 3). Die doppelte Wesentlichkeit umfasst zwei Perspektiven: die Wesentlichkeit der Auswirkungen (inside-out) und die finanzielle Wesentlichkeit (outside-in) (ESRS 1.37). Erstere bewertet die Auswirkungen des Unternehmens – dieses umfasst die eigene Geschäftstätigkeit sowie die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette – auf Menschen bzw. Umwelt. Hierfür sind nach ESRS 1.45–46 die Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schweregrad der Auswirkungen einzu- beziehen, wobei sich der Schweregrad aus dem Ausmaß, dem Umfang und, bei negativen Auswirkungen, der Unabänderlichkeit ergibt. Die finanzielle Wesentlichkeit bezieht sich auf nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen, die sich auf die Finanzlage, die Ertragslage, die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (ESRS, Anhang II, Glossar). Die Bewertung der Wesentlichkeit erfolgt hier auf der Grundlage der Eintrittswahrscheinlichkeit, kombiniert mit dem potenziellen Ausmaß der finanziellen Effekte (ESRS 1.51).

Das Unternehmen hat geeignete Schwellenwerte anzuwenden, „um zu bestimmen, welche Auswirkungen, Risiken und Chancen für das Unternehmen wesentlich sind und dementsprechend behandelt werden und

um zu bestimmen, welche Nachhaltigkeitsaspekte für die Zwecke der Berichterstattung wesentlich sind“ (ESRS 1.42). Ein IRO bzw. Nachhaltigkeitsaspekt gilt als wesentlich, wenn dieser aus mindestens einer der beiden Wesentlichkeitsperspektiven als wesentlich eingestuft wird (ESRS 1.28). Die ESRS fordern eine transparente Darstellung des Bewertungsprozesses (ESRS 2.53), geben jedoch kein einheitliches Vorgehen zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse vor. Im Rahmen ihres Arbeitsplans zur Überarbeitung der ESRS hat EFRAG festgestellt, dass das bisherige Material zu den ESRS (Standards, Implementation Guidance und Explanations) keine ausreichende Hilfestellung zu Wesentlichkeitsbewertung und Berichterstattung bietet. Entsprechend hat EFRAG auch in die Exposure Drafts weitere Klarstellungen zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse aufgenommen.³¹

Basierend auf den Anforderungen der ESRS und den damit einhergehenden Auslegungsspielräumen aufseiten der Unternehmen haben wir untersucht, ob eine Bewertungsskala für die jeweilige Wesentlichkeitsperspektive offengelegt wurde. Wenn dies der Fall war, wurden weiterhin die Minimal- und Maximalwerte sowie der Schwellenwert für die jeweiligen Wesentlichkeitsperspektiven erhoben. Der Schwellenwert markiert die Grenze zwischen unwesentlichen und wesentlichen Aspekten.

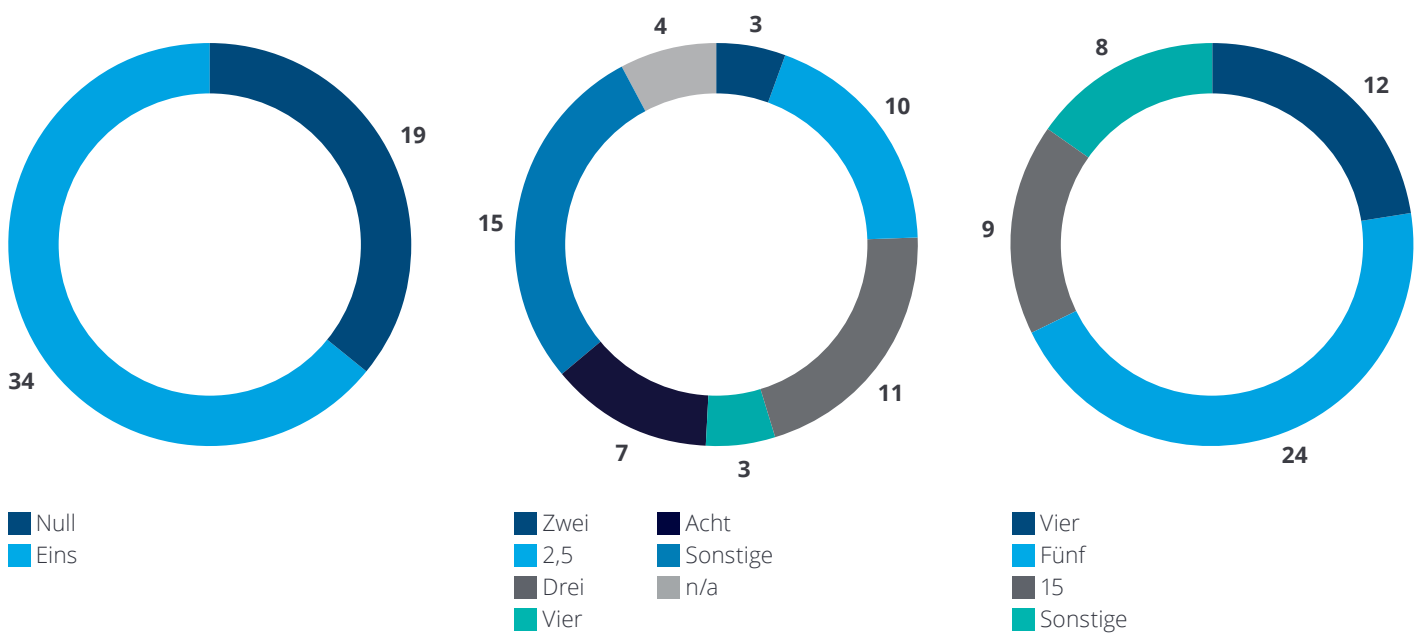
Für die finanzielle Wesentlichkeit wurde zusätzlich analysiert, ob neben einer Ordinalskala (z.B. gering, mittel, hoch) auch finanzielle Werte angegeben wurden. Da diese häufig aus dem bestehenden Risikomanagement des Unternehmens entnommen werden, wurde zudem untersucht, ob die Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit konsistent zum Risikomanagement erfolgte, soweit dies aus den Angaben heraus erkennbar war. Schließlich wurde der methodische Ansatz erfasst, welcher der Bewertung der Wesentlichkeit zugrunde liegt – differenziert nach bottom-up, top-down oder Mischverfahren.

In Bezug auf die Wesentlichkeit der Auswirkungen zeigen die Ergebnisse, dass 53 (69%) der insgesamt 77 analysierten Unternehmen eine Skala zur Bewertung der Wesentlichkeit angegeben haben, wobei von drei Unternehmen unterschiedliche Skalen für positive und negative Auswirkungen verwendet wurden. Knapp zwei Drittel dieser 53 (34) haben die Ausprägung eins als Minimalwert der Skala (s. Abb. 23 links) verwendet, während die Skala bei den restlichen Unternehmen bei null beginnt. Der Maximalwert der Skala (s. Abb. 23 rechts) betrug in 24 Fällen fünf, in zwölf Fällen vier und in neun Fällen 15. Die verbleibenden acht Unternehmen haben Maximalwerte zwischen drei und 100 genutzt.

Die Varianz bei der Wahl des Maximalwertes spiegelt sich auch in den gewählten Schwellenwerten (s. Abb. 23 Mitte) wider. Am häufigsten wurde drei als Schwellenwert gewählt (elf Unternehmen), gefolgt von den Schwellenwerten 2,5 (zehn Unternehmen), acht (sieben Unternehmen) und zwei

bzw. vier (jeweils drei Unternehmen). Die Schwellenwerte von 15 Unternehmen lagen in einer Bandbreite von 1,5 bis 50. Vier der insgesamt 53 Unternehmen haben keinen Schwellenwert für die Wesentlichkeit der Auswirkungen angegeben.

Abb. 23 – Minimal- (links), Schwellen- (Mitte) und Maximalwert (rechts) der Skala zur Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen (n=53)



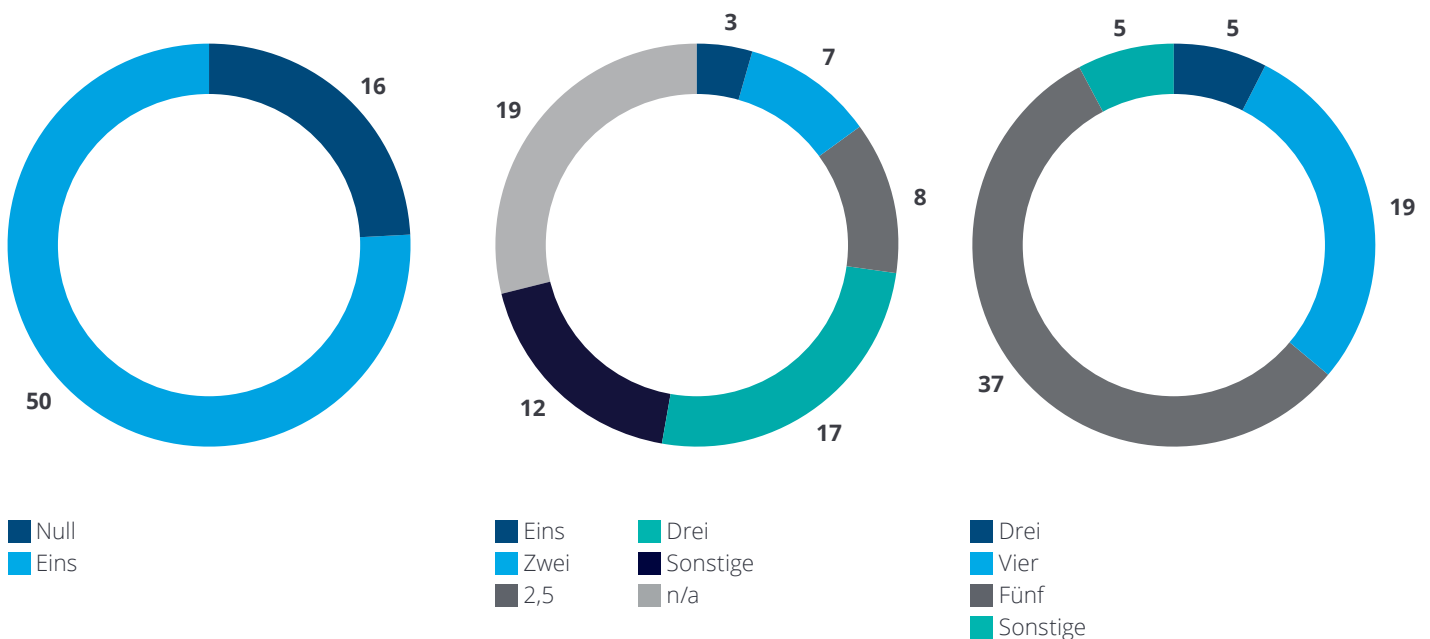
In der Erläuterung der Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit wurde von 38 Unternehmen (49%) eine Ordinalskala inklusive der dazugehörigen finanziellen Werte angegeben. 28 Unternehmen (36%) gaben nur eine Ordinalskala (ohne finanzielle Werte) an, während ein Unternehmen (1%) ausschließlich finanzielle Werte berichtete. Zehn Unternehmen (13%) haben keine Skala angegeben.

In Bezug auf die Ordinalskala, die insgesamt 66 Unternehmen berichtet haben, wurde der Minimalwert – häufig mit „(sehr) gering“ oder „(sehr) wenig“ bezeichnet – bei

50 Unternehmen auf eins angesetzt und bei 16 Unternehmen auf null (s. Abb. 24 links). Der Maximalwert der Ordinalskala – häufig auch mit „(sehr) hoch“ oder „(sehr) signifikant“ bezeichnet – wurde in 37 Fällen auf fünf, in 19 Fällen auf vier und in fünf Fällen auf drei festgelegt (s. Abb. 24 rechts). Die restlichen fünf Unternehmen haben Maximalwerte zwischen zehn und 100 genutzt. Die 66 Unternehmen mit Ordinalskala zur Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit verwendeten am häufigsten den Schwellenwert drei (17 Unternehmen), gefolgt von den Schwellenwerten 2,5 (acht Unternehmen), zwei (sieben Unternehmen) und eins

(drei Unternehmen) (s. Abb. 24 Mitte). Die Schwellenwerte von zwölf Unternehmen liegen zwischen 1,1 und 50. Von den 66 Unternehmen, die eine Ordinalskala berichteten, haben 19 keinen Schwellenwert für die finanzielle Wesentlichkeit angegeben.

Abb. 24 – Minimal- (links), Schwellen- (Mitte) und Maximalwert (rechts) der Skala zur Bewertung der Wesentlichkeit von Chancen und Risiken (n=66)



Bei den 39 Unternehmen (51%), die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse der Chancen und Risiken Angaben zu finanziellen Werten gemacht haben, variieren die Ansätze relativ stark. Während manche bspw. für den Minimalwert einen finanziellen Wert (z.B. 0 EUR) genannt haben, wurden von anderen Unternehmen offene Intervalle (z.B. < 1 Mio. EUR) oder geschlossene Intervalle (z.B. 1–2,5 Mio. EUR) verwendet. Darüber hinaus haben zwei Unternehmen einen prozentualen Wert in Abhängigkeit von Konzernumsatz bzw. EBITDA genannt. Der Minimalwert lag zwischen 0 und < 500 Mio. EUR, der Maximalwert zwischen > 1 Mio. und > 8 Mrd. EUR. Der Schwellenwert lag insgesamt zwischen 1 Mio. und 1 Mrd. EUR.

Die Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit wurde bei 52 Unternehmen (68%) den Angaben zufolge konsistent zum Risikomanagement durchgeführt, während 13 (17%) angaben, davon abgewichen zu sein. Als Grund für eine Abweichung wurde z.B. die Möglichkeit einer besseren Differenzierung der Risiken genannt. So wurde die Bewertungsskala zur Erfassung nachhaltigkeitsbezogener Risiken im Vergleich zum konzernweiten Risikomanagementsystem granularer definiert. Auch hat ein anderes Unternehmen angeführt, dass die Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit, abweichend zum Risikomanagement, bislang nur auf einer Ordinalskala vorgenommen werden konnte. Zwölf Unternehmen (15%) haben zur Konsistenz zum Risikomanagement keine eindeutige Angabe gemacht.

Weiterhin zeigt sich in Bezug auf den methodischen Ansatz zur Wesentlichkeitsanalyse, dass ein Mischverfahren aus bottom-up und top-down bevorzugt verwendet wurde (47 Unternehmen). Darüber hinaus haben 15 Unternehmen ausschließlich einen Top-down-Ansatz und vier ausschließlich einen Bottom-up-Ansatz verwendet. Von elf Unternehmen wurde hierzu keine Angabe gemacht.

Die ESRS geben keine einheitliche Methodik zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse vor, sondern lassen den berichtspflichtigen Unternehmen Freiheiten für deren individuelle Ausgestaltung, z.B. hinsichtlich der Festlegung von Minimal-, Maximal- und Schwellenwerten. Daraus resultiert eine Vielfalt an Bewertungsmodellen und Skalen, die einerseits der Vielfalt der Unternehmenslandschaft (Geschäftsmodelle, Strategien, Märkte) Rechnung trägt, andererseits aber auch eine Herausforderung für die Prüfung und Nachvollziehbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte darstellt.

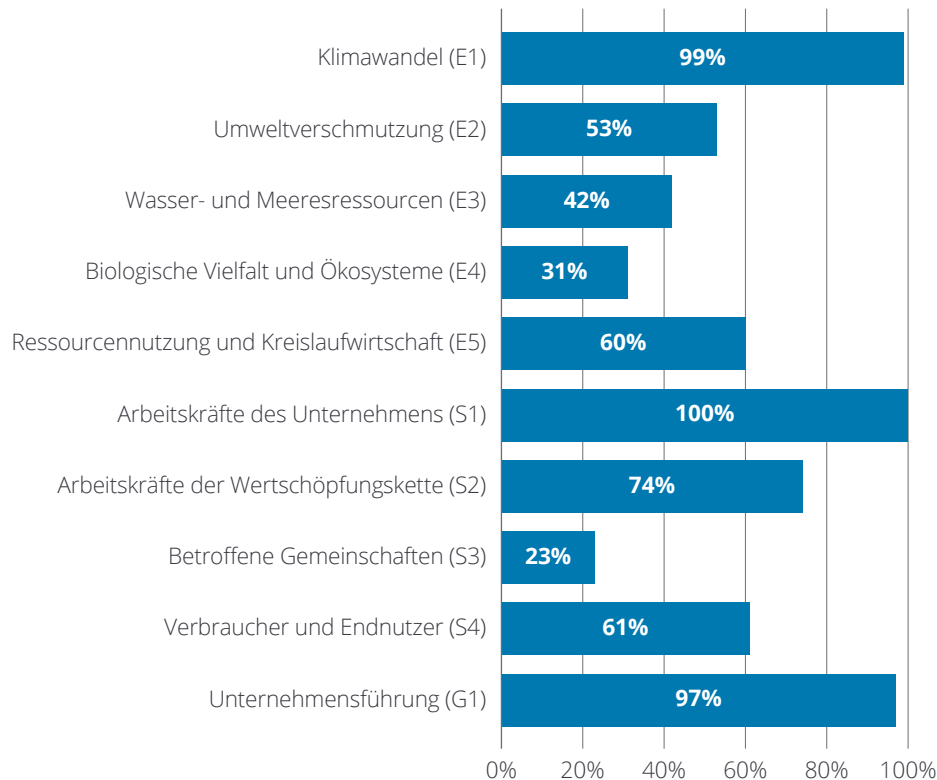
Die Integration der finanziellen Wesentlichkeit in das Risikomanagement (wie bei der Mehrheit der Unternehmen zu beobachten) spricht für eine zunehmende Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in bestehende Steuerungsprozesse. Weiterhin deutet die Präferenz für Mischverfahren bei der Bestimmung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks and Opportunities, kurz: IROs) auf das Bestreben der Unternehmen hin, strategische und operative Perspektiven im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse zu vereinen. Dies spricht für eine ganzheitliche Herangehensweise, die andererseits aber auch komplex und aufwendig sein kann.

6.2 Wesentliche ESRS-(Unter-)Themen

In den ESRS wird der Begriff der (Unter-)Themen, engl. „(Sub-)Topics“, zur Bezeichnung der Nachhaltigkeitsaspekte verwendet, über die (potenziell) zu berichten ist. Durch die themenbezogenen Standards werden insgesamt zehn Themen festgelegt (ESRS 1.8), denen insgesamt weitere 37 Unterthemen zugeordnet werden. Für die Festlegung, über welche dieser Themen bzw. Unterthemen zu berichten ist, sehen die ESRS (wie in Abschnitt 6.1 erläutert) die Wesentlichkeitsanalyse unter dem Verständnis der doppelten Wesentlichkeit vor (ESRS 1, Abschnitt 3). Über unwesentliche Themen ist grundsätzlich nicht zu berichten. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass das Thema „Klimawandel“ (ESRS E1) nicht wesentlich ist, muss dies gem. ESRS 2.57 angegeben und erläutert werden. Durch die Identifikation der wesentlichen Themen bzw. Unterthemen soll es den Nutzern der Nachhaltigkeitsklärung ermöglicht werden, „die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt sowie die wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Entwicklung, die Leistung und die Position des Unternehmens nachzuvollziehen“ (ESRS 1.2).

Die Regelungen in den ESRS und die Begleitmaterialien der EFRAG zur Wesentlichkeitsanalyse nach dem doppelten Wesentlichkeitsverständnis (s. Abschnitt 6.1) schreiben nicht vor, dass über sämtliche Unterthemen eines als wesentlich eingestuftem Themas zu berichten ist. Daraus kann sich ergeben, dass Unternehmen bspw. in Abhängigkeit von der jeweiligen Branche im Rahmen der Wesentlichkeitsbewertung unterschiedliche (Unter-)Themen als wesentlich identifizieren. Entsprechend haben wir im Rahmen dieser Untersuchung die wesentlichen Themen und Unterthemen analysiert und im Branchenvergleich gegenübergestellt. In Fällen, in denen wesentliche Unterthemen nicht eindeutig genannt wurden, haben wir basierend auf den berichteten Informationen Annahmen zu den wesentlichen Unterthemen getroffen.

Abb. 25 – Wesentliche ESRS-Themen (n=77)



Die in Abbildung 25 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die drei ESRS-Themen „Klimawandel (ESRS E1)“, „Arbeitskräfte des Unternehmens (ESRS S1)“ und „Unternehmensführung (ESRS G1)“ von fast allen 77 Unternehmen aus der Untersuchungsgruppe als wesentlich identifiziert wurden. Demgegenüber wurden die drei ESRS-Themen „Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3)“, „Biologische Vielfalt und Ökosysteme (ESRS E4)“ und „Betroffene Gemeinschaften (ESRS S3)“ von weniger als der Hälfte als wesentlich identifiziert. Im Durchschnitt haben die analysierten Unternehmen sechs ESRS-Themen als wesentlich eingestuft, wobei die Anzahl insgesamt zwischen drei und zehn wesentlichen ESRS-Themen variiert. Sieben Unternehmen haben alle zehn ESRS-Themen als wesentlich identifiziert. Ein Unternehmen hat das Thema „Klimawandel“ als nicht wesentlich eingestuft und dies mit dem Geschäftsmodell und der geringen Abhängigkeit vom Klimawandel begründet.

Im Branchenvergleich (s. Tab. 2) zeigt sich zudem eine hohe Varianz der wesentlichen Themen in Abhängigkeit von der Branche. Dabei ist hervorzuheben, dass auch innerhalb einer Branche Unterschiede bestehen, also Unternehmen derselben Branche nicht zwangsläufig zur gleichen Einschätzung der wesentlichen ESRS-Themen gekommen sind.

Tab. 2 – Wesentliche ESRS-Themen nach Branchen (n=77)

	Klimawandel (E1)	Umweltverschmutzung (E2)	Wasser- und Meeresressourcen (E3)	Biologische Vielfalt (E4)	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (E5)	Arbeitskräfte des Unternehmens (S1)	Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette (S2)	Betroffene Gemeinschaften (S3)	Verbraucher und Endnutzer (S4)	Unternehmensführung (G1)
 Industrie	95%	64%	45%	18%	68%	100%	86%	14%	55%	95%
 Informationstechnologie	100%	18%	9%	9%	45%	100%	55%	9%	18%	100%
 Finanzwesen	100%	33%	22%	44%	22%	100%	44%	22%	78%	100%
 Nicht-Basiskonsumgüter	100%	100%	89%	78%	100%	100%	100%	56%	89%	100%
 Grundstoffe	100%	71%	86%	43%	86%	100%	86%	43%	29%	100%
 Gesundheitswesen	100%	57%	57%	29%	71%	100%	100%	14%	86%	100%
 Kommunikation	100%	0%	0%	0%	25%	100%	25%	0%	100%	100%
 Immobilien	100%	50%	0%	0%	0%	100%	50%	25%	100%	100%
 Basiskonsumgüter	100%	100%	50%	100%	100%	100%	100%	50%	100%	100%
 Energieversorgung	100%	0%	0%	50%	50%	100%	50%	50%	50%	50%

Die wesentlichen Unterthemen wurden von 60 der 77 Unternehmen (78%) eindeutig angegeben. Die restlichen 17 (22%) haben von einer eindeutigen Nennung der Unterthemen bzw. Überleitung der DRs zu den jeweiligen Unterthemen abgesehen. Während von manchen Unternehmen dabei vollständig auf eine Nennung der wesentlichen Unterthemen verzichtet wurde, haben andere unternehmensspezifische Bezeichnungen für die Unterthemen – wie z.B. „Bekämpfung des Klimawandels“ im Rahmen des Themas „Klimawandel“ – verwendet.

Von den 60 Unternehmen wurden im Durchschnitt 15 Unterthemen als wesentlich identifiziert, wobei die Anzahl je Bericht zwischen vier (ein Bericht) und 29 (zwei Berichte) schwankt. Innerhalb der einzelnen Themen (s. Abb. 26) fiel die Verteilung der wesentlichen Unterthemen relativ heterogen aus. So wurden bspw. die beiden Unterthemen „Arbeitsbedingungen“ und „Gleichbehandlung und Chancen-

gleichheit für alle“ des ESRS S1 von fast allen Unternehmen als wesentlich identifiziert, während das Unterthema „Sonstige arbeitsbezogene Rechte“ nur von ca. einem Drittel als wesentlich eingestuft wurde. Weiterhin fällt auf, dass die Unterthemen „Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen“ (ESRS E2), „Meeresressourcen“ (ESRS E3), „Auswirkungen auf den Zustand der Arten“ sowie „Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen“ (ESRS E4), „Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften“ sowie „Rechte indigener Völker“ (ESRS S3) und „Tierschutz“ (ESRS G1) nur von wenigen Unternehmen als wesentlich identifiziert wurden.

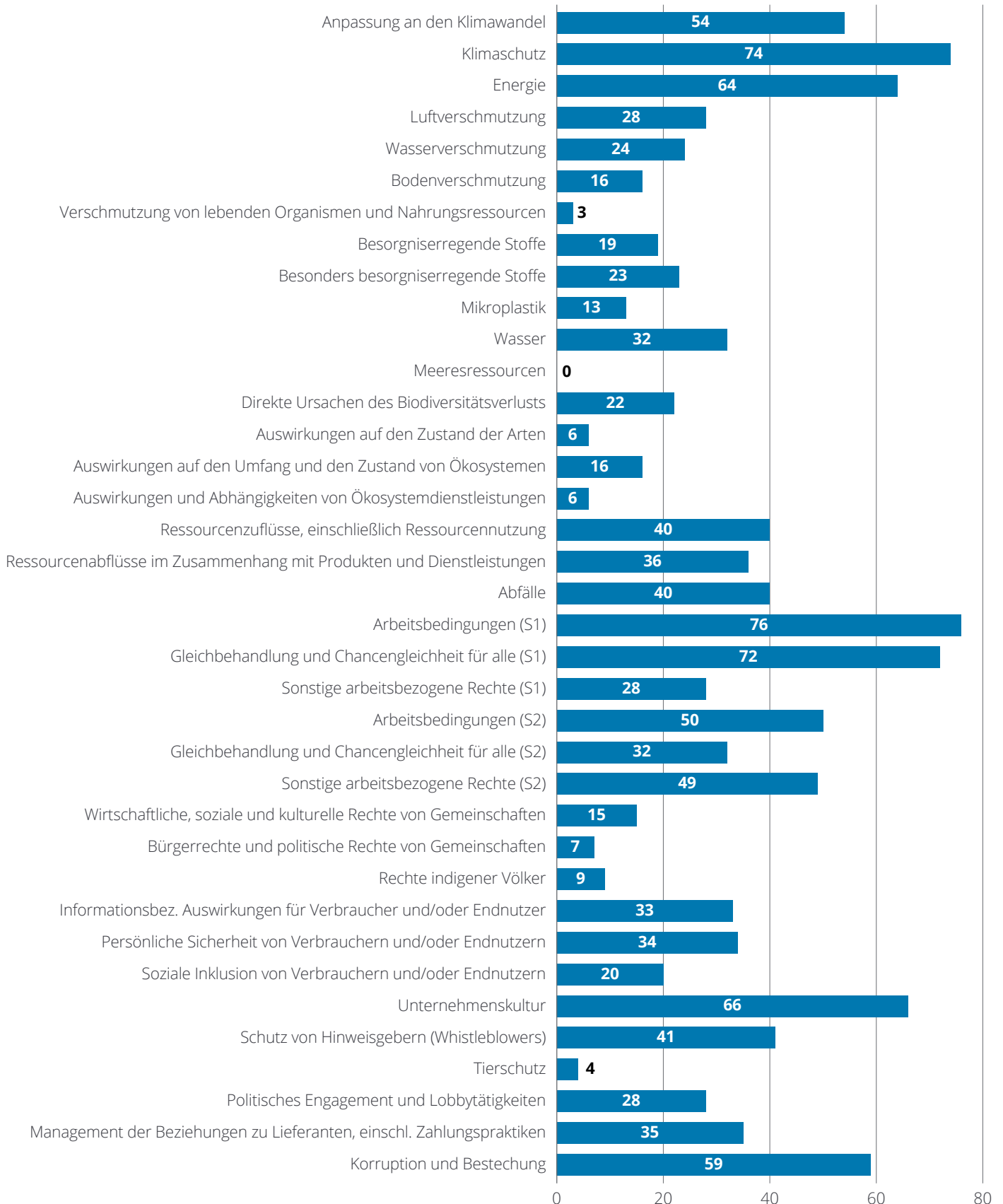
Darüber hinaus ist in Bezug auf die Darstellung der als wesentlich identifizierten (Unter-)Themen festzustellen, dass Unternehmen unterschiedlich vorgehen. So nutzen manche bspw. eine Matrix der doppelten Wesentlichkeit, um die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse in Bezug auf die

(Unter-)Themen zu zeigen. Andere Unternehmen stellen die wesentlichen (Unter-)Themen in einer zusammenfassenden Tabelle oder im Zusammenhang mit den jeweiligen IROs dar. Weiterhin sehen von den analysierten Unternehmen insgesamt 17 davon ab, die wesentlichen Unterthemen eindeutig anzugeben, und beschränken sich ausschließlich auf eine (eindeutige) Darstellung der wesentlichen Themen.

Die Ergebnisse zeigen eine hohe Varianz in der Anzahl und Auswahl der als wesentlich identifizierten Themen und Unterthemen. Mögliche Erklärungsansätze hierfür sind unter anderem der branchenunabhängige Ansatz der ESRS, die Heterogenität der Geschäftsmodelle und Nachhaltigkeitsstrategien der betrachteten Unternehmen (auch innerhalb gleicher Branchen) sowie Unterschiede in der individuellen Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse.



Abb. 26 – Wesentliche ESRS-Unterthemen (n=77)



6.3 Wesentliche unternehmensspezifische Themen und wesentliche unternehmensspezifische Angaben

Gelangt ein Unternehmen zu dem Schluss, dass wesentliche IROs nicht oder mit nur unzureichender Granularität durch einen ESRS abgedeckt sind, so hat es zusätzliche unternehmensspezifische Informationen zu berichten (ESRS 1.11). Diese gibt das Unternehmen zusammen mit den dafür relevantesten ESRS-Angaben an (ESRS 1.117). Dabei finden die Mindestangabepflichten der ESRS zu Konzepten und Maßnahmen (ESRS 2.60) sowie zu den Zielen (ESRS 2.70) Anwendung und stellen den „mindestens notwendigen Detaillierungsgrad dar“³². Somit sollen die unternehmensspezifischen Informationen es den Nutzern ermöglichen, sämtliche wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen IROs des Unternehmens in Bezug auf ESG-Aspekte nachzuvollziehen (ESRS 1.11).

Hierbei kann unterschieden werden zwischen (1) unternehmensspezifischen Themen (d.h. Themen, die in den ESRS nicht behandelt werden) und (2) unternehmensspezifischen Angaben zu Themen, die in den ESRS behandelt werden.³³ Im Rahmen von Fall (2) sind dabei verschiedene Arten von Angaben denkbar – z.B. unternehmensspezifische qualitative oder quantitative Angaben.

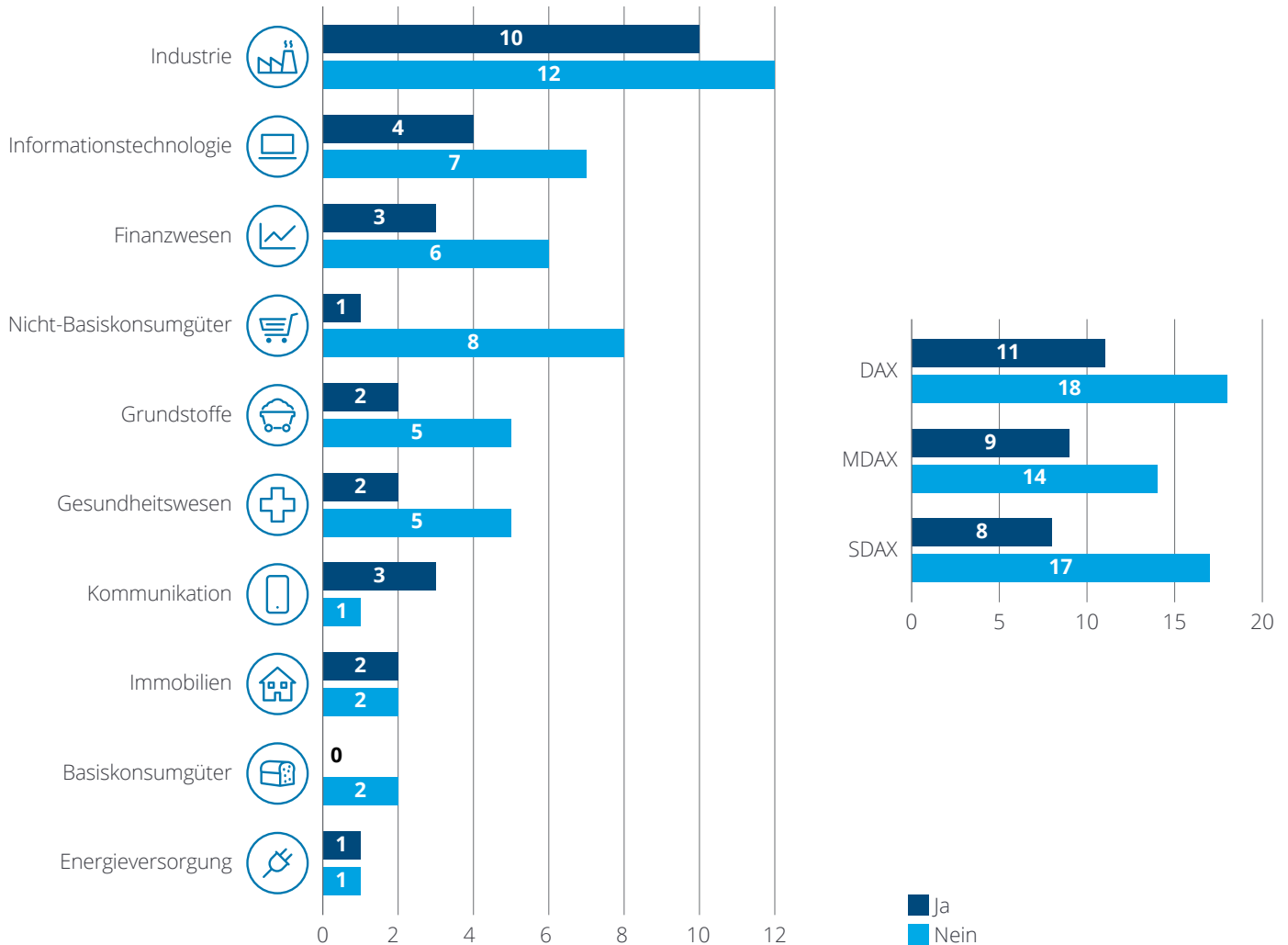
Basierend auf den beiden dargestellten Konstellationen haben wir im Rahmen dieser Untersuchung zwischen Fall (1) – als „unternehmensspezifische Themen“ betitelt – und Fall (2) – als „unternehmensspezifische Angaben“ bezeichnet – unterschieden. In Bezug auf die unternehmensspezifischen Themen wurde analysiert, ob bzw. wie viele Unternehmen diese berichtet haben und welche Themen am häufigsten identifiziert wurden. Im Kontext der unternehmensspezifischen Angaben wurden ebenfalls die Unternehmensanzahl sowie die Anzahl der am häufigsten gemachten Angaben erhoben. Darüber hinaus haben wir untersucht, welche Art der Angabe (z.B. Kennzahl oder qualitative Ausführung) vorliegt, ob die Angaben auf bestimmten

Rahmenwerken basieren, auf welche Themen sich die Angaben beziehen und wo die Angaben gemacht wurden.

Unternehmensspezifische Themen wurden von 28 Unternehmen (36%) berichtet (s. Abb. 27). Im Vergleich über die Indizes ergibt sich ein homogenes Bild. Im Branchenvergleich zeigt sich, dass in den Branchen „Industrie“, „Kommunikation“, „Immobilien“ und „Energieversorgung“ ein größerer Anteil der Unternehmen ($\geq 45\%$) unternehmensspezifische Themen als wesentlich identifiziert hat. Demgegenüber haben in den Branchen „Nicht-Basiskonsumgüter“ und „Basiskonsumgüter“ nur wenige bzw. keine Unternehmen unternehmensspezifische Themen berichtet. Insgesamt betrachtet haben die meisten Unternehmen genau ein unternehmensspezifisches Thema als wesentlich identifiziert. Zwei Unternehmen haben über mehr als fünf unternehmensspezifische Themen berichtet.

³² Vgl. IDW RS FAB 100, a.a.O. (Fn. 24), Modul 2.3.

³³ Vgl. ebd.

Abb. 27 – Wesentliche unternehmensspezifische Themen nach Branche (links) und Index (rechts) (n=77)

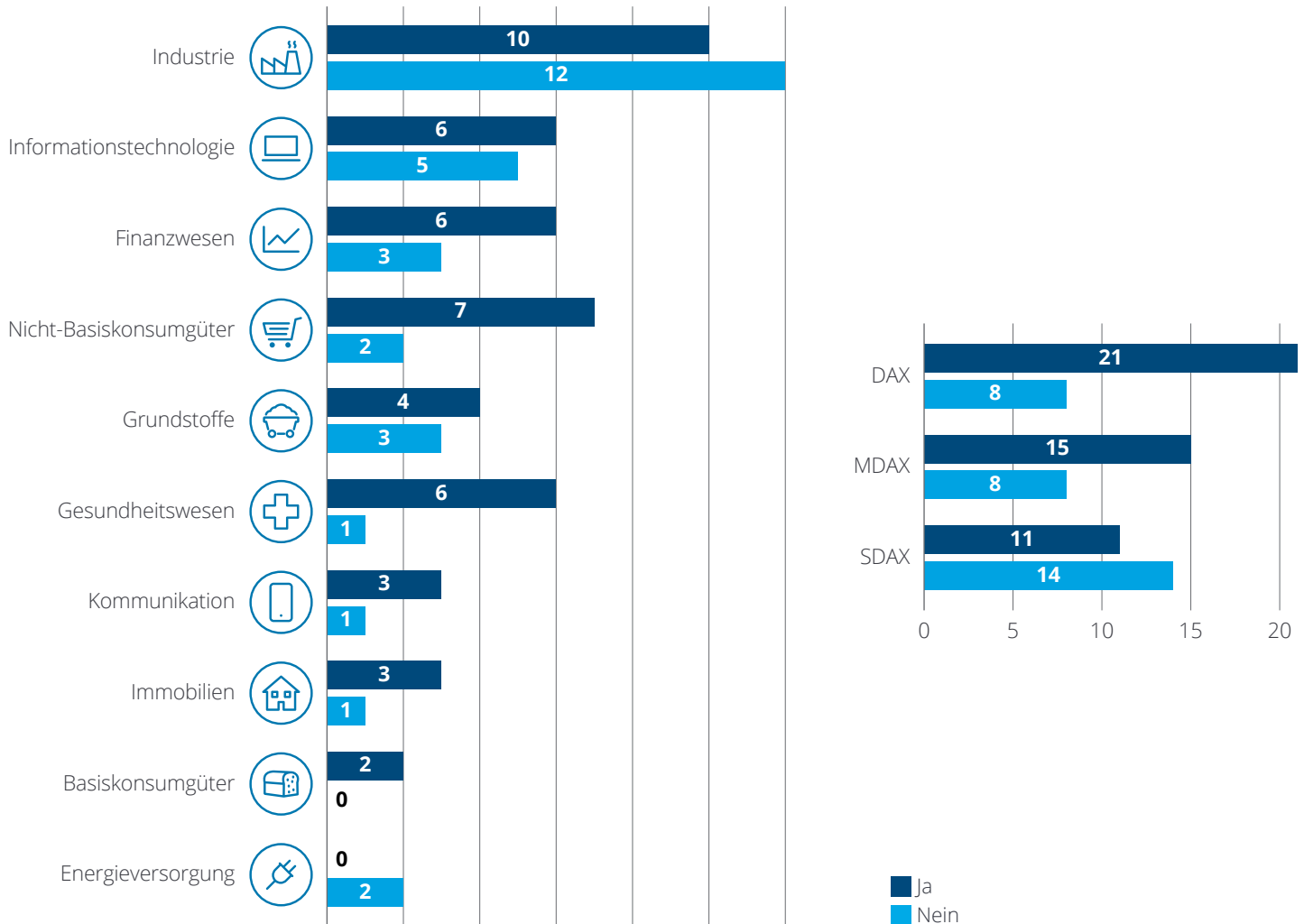
Das Spektrum der berichteten Themen ist dabei sehr heterogen; die folgenden wurden am häufigsten genannt:

- Cybersecurity (acht Berichte)
- Datenschutz (vier Berichte)
- Informationssicherheit (vier Berichte)
- Innovation (vier Berichte)
- Kundenorientierung bzw. Kundenzufriedenheit (drei Berichte)

Unternehmensspezifische Angaben wurden von 47 Unternehmen (61%) berichtet (s. Abb. 28). Im Indexvergleich zeigt sich, dass der Anteil der unternehmensspezifischen Angaben in größeren (DAX-) höher ist als in kleineren (SDAX-) Unternehmen. Auch im Branchenvergleich ergibt sich ein heterogenes Bild: Unternehmen aus den Branchen „Nicht-Basiskonsumgüter“, „Gesundheitswesen“ und „Basiskonsumgüter“ haben sehr häufig unternehmensspezifische Angaben gemacht. Hingegen sind in den Berichten aus der Branche „Energieversorgung“ unternehmensspezifische Angaben selten zu finden.

Die Anzahl der unternehmensspezifischen Angaben variiert zudem stark. Während die meisten Berichte lediglich eine solche Angabe beinhalten, sind in anderen bis zu 20 unternehmensspezifische Angaben zu finden. Insgesamt wurden im Durchschnitt knapp vier Angaben berichtet.

Abb. 28 – Wesentliche unternehmensspezifische Angaben nach Branche (links) und Index (rechts) (n=77)



Ferner unterscheidet sich die Art der unternehmensspezifischen Angaben. Während die Mehrheit der Unternehmen unternehmensspezifische Kennzahlen genannt hat, wurden von manchen ausschließlich qualitative Informationen berichtet. Beispiele für Kennzahlen sind die Anzahl der Dual-Studierenden, „Scope-4-Emissionen“ (vermeidene indirekte Emissionen) oder Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Beispiele für qualitative Angaben sind Informationen zum Thema Investor Relations (Zugang zu Kapital und Auswirkungen des Nachhaltigkeitsmanagements auf die eigene Reputation), Corporate Citizenship (Förderung von betroffenen Gemeinschaften durch Bildungs-, Gesundheits- und andere Projekte) oder Fachkräftemangel.

Die unternehmensspezifischen Angaben wurden insbesondere in den themenbezogenen Standards ESRS S1 (27 von 47 Unternehmen) und ESRS G1 (29 von 47 Unternehmen) getätigt. Innerhalb der Angaben zu ESRS E1 wurden vergleichsweise nur etwa halb so viele unternehmensspezifische Angaben (15 von 47 Unternehmen) berichtet. Unternehmensspezifische Angaben, die keinem der ESRS-Themen zugeordnet werden konnten, wurden von 18 Unternehmen berichtet und bezogen sich häufig auf das Thema „Datenschutz und Cybersecurity“.

Von knapp zwei Drittel der Unternehmen, die unternehmensspezifische Angaben berichtet haben, wurden diese im

Abschnitt des entsprechenden ESRS offengelegt. Ein Drittel hat die Angaben am Ende des jeweiligen ESG-Abschnitts berichtet und ein Unternehmen hat sich dazu entschieden, die Angaben an das Ende des Nachhaltigkeitsberichts zu stellen.

Etwa 25 Prozent derer, die unternehmensspezifische Angaben berichteten, gaben an, sich dabei an Rahmenwerken orientiert zu haben. Beispiele hierfür sind die Standards der GRI, des World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) oder die Normen der International Organization for Standardization (ISO).

6.4 Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs)

6.4.1 Wesentliche identifizierte IROs

Da der Begriff „IRO“ als Konglomerat von positiven Auswirkungen, negativen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzusehen und gleichzeitig die doppelte Wesentlichkeit zu berücksichtigen ist, bestimmt sich die Wesentlichkeit eines IRO danach, ob eines seiner Bestandteile wesentlich ist.³⁴ Die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse ist folglich erforderlich, damit Unternehmen die wesentlichen und damit berichtspflichtigen IROs identifizieren können (ESRS 1.25). In ESRS 2.IRO-1 werden dafür allgemeine DRs spezifiziert in Bezug auf das vom Unternehmen anzuwendende Verfahren zur Ermittlung von IROs und zur Analyse ihrer Wesentlichkeit. Resultierende wesentliche IROs sind im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS gemäß ESRS 2.SBM-3 anzugeben und zu erläutern. Dies beinhaltet u.a.

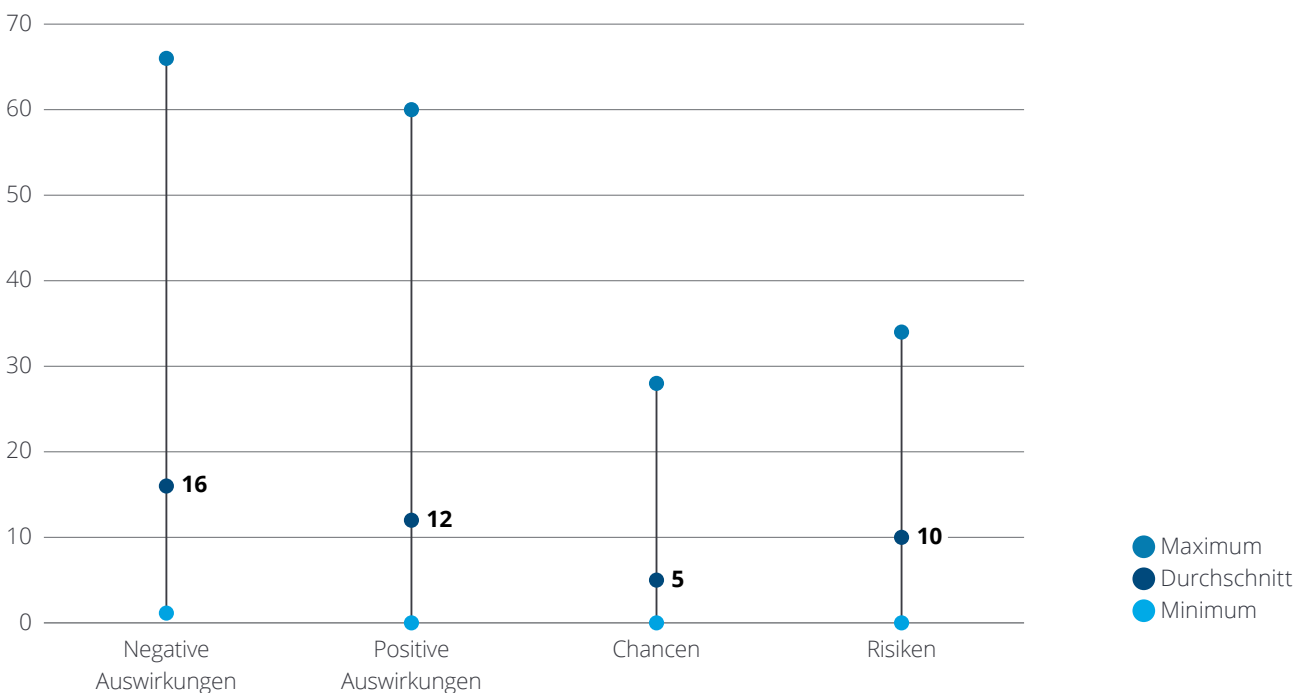
eine Beschreibung, wo im Geschäftsmodell – dies umfasst die eigenen Tätigkeiten und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette – die identifizierten wesentlichen IROs angesiedelt sind (ESRS 2.48a). Basierend auf der Bewertung der IROs nach dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit leitet das Unternehmen schließlich wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte, also Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen, ab (ESRS 1.66).

Unsere Untersuchung umfasste zunächst eine Erhebung der Anzahl der wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen, Risiken sowie Chancen. Neben einem Überblick über die Gesamtanzahl der IROs – in Form der aggregierten Anzahl der IROs zu allen ESRS-Themen – haben wir dabei auch eine Untergliederung nach zugehörigen ESRS-Themen vorgenommen. Zudem wurde analysiert, ob eine eindeutige Aufschlüsselung der IROs nach ihrer Position

in der Wertschöpfungskette angegeben wurde. Aus jenen Berichten, welche diese Aufschlüsselung enthalten, wurde die Verortung der IROs in der Wertschöpfungskette erhoben.

Die in Abbildung 29 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass in der Untersuchungsgruppe (n=77) durchschnittlich 43 IROs (16 negative, zwölf positive Auswirkungen, fünf Chancen und zehn Risiken) identifiziert wurden. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die tatsächliche Anzahl mit einer Bandbreite von sechs bis 118 IROs je Unternehmen eine große Streuung aufweist. Darüber hinaus zeigt sich, dass Unternehmen im Durchschnitt eine höhere Anzahl negativer Auswirkungen und Risiken (durchschnittlich 26 IROs) als wesentlich identifiziert haben als positive Auswirkungen und Chancen (durchschnittlich 17 IROs).

Abb. 29 – Anzahl identifizierter IROs (n=77)



³⁴ Vgl. EFRAG IG 1, a.a.O. (Fn. 26), Abschnitt 3.

Vergleicht man in den dargestellten Ergebnissen (s. Tab. 3) die ESRS-Themen inkl. der dazugehörigen durchschnittlichen Anzahl an IROs, so fällt auf, dass die Anzahl der IROs in Abhängigkeit vom Thema variiert. Die meisten IROs wurden durchschnittlich für das Thema „Arbeitskräfte des Unternehmens“ (ESRS S1) identifiziert (10,2 IROs) sowie für die ESRS-Themen „Klimawandel“ (ESRS E1) (9,5 IROs) und „Unternehmensführung“ (ESRS G1) (5,9 IROs). Die wenigsten IROs wurden für die ESRS-Themen „Betroffene Gemeinschaften“ (ESRS S3) (0,8 IROs), „Wasser- und Meeresressourcen“ (ESRS E3) (1,3 IROs) und „Biologische Vielfalt“ (ESRS E4) (1,4 IROs) identifiziert.

In der Untergliederung der identifizierten IROs nach zugehörigen ESRS-Themen zeigen die Ergebnisse weiterhin, dass negative Auswirkungen über alle Themen hinweg durchschnittlich am häufigsten berichtet wurden, gefolgt von positiven Auswirkungen und Risiken. Bei drei ESRS-Themen (ESRS S1, ESRS S4 und ESRS G1) wurden mehr positive als negative wesentliche Auswirkungen identifiziert. Insbesondere in Bezug auf die beiden Themen „Klimawandel“ (ESRS E1) und „Unternehmensführung“ (ESRS G1) wurden relativ gesehen viele Risiken als wesentlich identifiziert. Im Durchschnitt wurden wesentliche Chancen über alle ESRS-Themen hinweg stets am wenigsten identifiziert.

Tab. 3 – Anzahl identifizierter IROs je Thema (n=77)

	Negative Auswirkungen	Positive Auswirkungen	Chancen	Risiken	Gesamt
Durchschnitt E1	3,2	2,0	1,5	2,8	9,5
Durchschnitt E2	1,6	0,1	0,1	0,5	2,3
Durchschnitt E3	0,9	0,1	0,0	0,3	1,3
Durchschnitt E4	1,0	0,1	0,1	0,2	1,4
Durchschnitt E5	1,6	0,7	0,5	0,8	3,6
Durchschnitt S1	2,8	4,2	1,3	1,9	10,2
Durchschnitt S2	2,2	0,8	0,2	0,7	3,9
Durchschnitt S3	0,6	0,2	0,0	0,1	0,8
Durchschnitt S4	0,8	1,5	0,5	1,0	3,9
Durchschnitt G1	1,2	2,1	0,8	1,8	5,9

Bei den 77 analysierten Berichten wurde insgesamt von 69 Unternehmen (90%) eindeutig angegeben, wo im Geschäftsmodell – der eigenen Geschäftstätigkeit (G) und der vor- (V) und nachgelagerten Wertschöpfungskette (N) – die identifizierten wesentlichen IROs konzentriert sind. Hierbei sind auch Mehrfachangaben möglich, sodass sich ein IRO bspw. auf die vor- und die nachgelagerte Wertschöpfungskette (V, N) beziehen kann. Die IRO-spezifischen Angaben, welche neben der Verortung in der Wertschöpfungskette bspw. auch den Zeithorizont und eine Beschreibung des

IRO umfassen, erfolgten dabei in unterschiedlicher Form. Die meisten Unternehmen haben hierfür eine Tabelle genutzt, um die Berichtsanforderungen an die IROs gesammelt darzustellen. Es gibt allerdings auch Unternehmen, die die IROs im Fließtext beschrieben haben. Gerade beim letztgenannten Ansatz wurden jedoch nicht immer alle erforderlichen Informationen an einer Stelle gesammelt angegeben.

Für die 69 Unternehmen zeigt Tabelle 4 die durchschnittliche Anzahl der IROs in Abhängigkeit von der Verortung in der

Wertschöpfungskette. Am häufigsten wurden IROs der eigenen Geschäftstätigkeit zugeordnet (20,7 IROs), gefolgt von der vor- (6,9 IROs) und der nachgelagerten Wertschöpfungskette (5,2 IROs). Eine gleichzeitige Zuordnung von IROs zu mehreren Positionen in der Wertschöpfungskette konnte seltener beobachtet werden. Innerhalb dieser Mischformen wurde überwiegend eine Zuordnung zur gesamten Wertschöpfungskette vorgenommen, also zur eigenen Geschäftstätigkeit sowie zur vor- und zur nachgelagerten Wertschöpfungskette.

Tab. 4 – Anzahl identifizierter IROs nach Ort in der Wertschöpfungskette (n=69)

	Negative Auswirkungen	Positive Auswirkungen	Chancen	Risiken	Gesamt
V	4,3	1,0	0,3	1,3	6,9
G	5,7	6,3	3,1	5,6	20,7
N	2,0	1,8	0,5	0,8	5,2
V, G	0,7	0,2	0,2	0,6	1,7
V, N	1,2	0,5	0,1	0,2	2,0
G, N	0,6	0,8	0,4	0,6	2,4
V, G, N	1,9	1,3	0,5	0,8	4,5

V = Vorgelagerte Wertschöpfungskette
G = Eigene Geschäftstätigkeit
N = Nachgelagerte Wertschöpfungskette

Eine besondere Rolle spielen in diesem Kontext die beiden ESRS-Themen „Arbeitskräfte des Unternehmens“ (ESRS S1) und „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ (ESRS S2), da die Titel bereits einen Ort in der Wertschöpfungskette indizieren. Die in Tabelle 5 dargestellten Ergebnisse zeigen im Kontext des ESRS-Themas „Arbeitskräfte des Unternehmens“ (ESRS S1), dass sich die wesentlichen IROs nur im Einzelfall auf die vor- oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette bezogen haben. So haben einige Unternehmen argumentiert, dass sich eine potenzielle negative Auswirkung

auf die eigenen Arbeitskräfte (bspw. bezüglich Mängel in der Arbeitssicherheit) ebenfalls auf die Arbeitskräfte von Lieferanten (V) oder Vertragspartnern (N) auswirken kann, da diese ähnliche Aufgaben in derselben Umgebung verrichten. Andere Unternehmen haben ein wesentliches Risiko oder eine wesentliche Chance bezüglich ihrer Produktionskapazitäten identifiziert, die durch die eigenen Arbeitskräfte entweder erhöht oder eingeschränkt sein können und sich sekundär ebenfalls auf die nachgelagerte Wertschöpfungskette auswirken. Die deutliche Mehrheit der wesentlichen

IROs des ESRS S1 wurde allerdings der eigenen Geschäftstätigkeit zugeordnet. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch im Kontext des ESRS-Themas „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ (ESRS S2), wobei hier die deutliche Mehrheit der IROs der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette zugeordnet wurde.

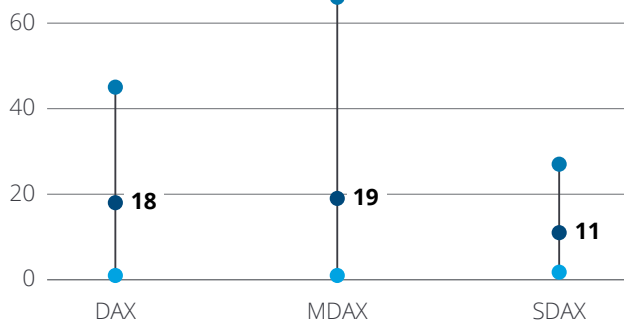
Tab. 5 – Anzahl identifizierter IROs nach Ort in der Wertschöpfungskette für ESRS S1 (n=69)

	Negative Auswirkungen	Positive Auswirkungen	Chancen	Risiken	Gesamt
V (S1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
G (S1)	2,84	4,25	1,28	1,84	10,20
N (S1)	0,00	0,01	0,01	0,00	0,03
V, G (S1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
V, N (S1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
G, N (S1)	0,01	0,01	0,01	0,01	0,06
V, G, N (S1)	0,03	0,07	0,01	0,00	0,12

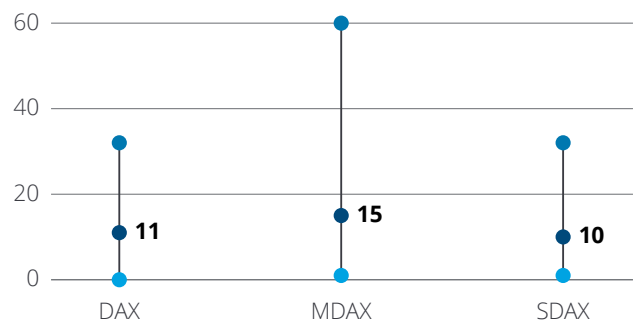
V = Vorgelagerte Wertschöpfungskette
G = Eigene Geschäftstätigkeit
N = Nachgelagerte Wertschöpfungskette

Abb. 30 – Anzahl identifizierter IROs nach Index (n=77)

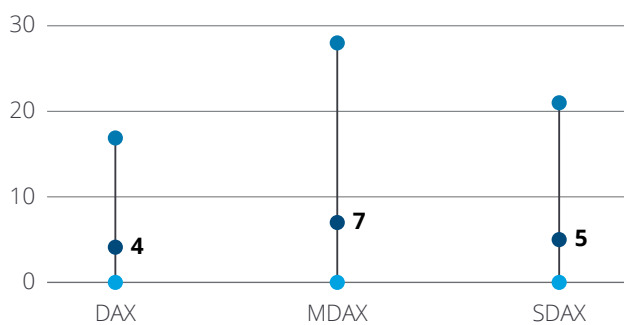
Negative Auswirkungen



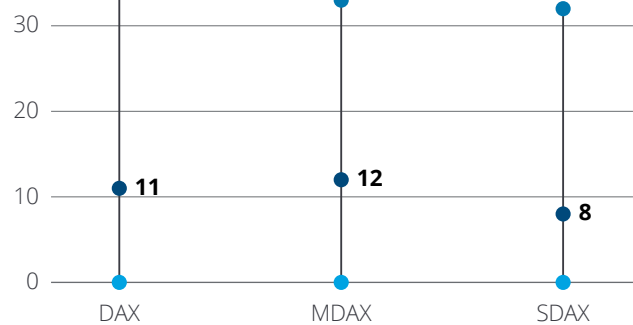
Positive Auswirkungen



Chancen



Risiken



- Maximum
- Durchschnitt
- Minimum

Im Vergleich nach Indexzugehörigkeit (s. Abb. 30) zeigt sich, dass mit insgesamt 53 IROs im Durchschnitt die meisten wesentlichen IROs von MDAX-Unternehmen identifiziert wurden, gefolgt vom DAX mit 44 IROs und SDAX mit 34 IROs. Auch sind dem MDAX sowohl die Unternehmen mit den wenigsten (sechs) IROs und den meisten (118) IROs zuzuordnen. Gerade in Bezug auf die Maximalwerte fällt auf, dass vier der fünf Unternehmen mit den meisten identifizierten IROs im MDAX gelistet sind.

Die in Tabelle 6 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die durchschnittliche Anzahl identifizierter IROs stark nach Branche variiert. Die meisten IROs wurden in den Branchen „Nicht-Basiskonsumgüter“ (64 IROs) und „Basiskonsumgüter“ (52 IROs) identifiziert. Die wenigsten IROs wurden in der Energieversorgungs- (17 IROs) und der Informationstechnologiebranche (22 IROs) als wesentlich identifiziert.

Die hohe Varianz in der Anzahl der identifizierten IROs lässt sich u.a. auf die IRO-Formulierungen zurückführen. Während

manche Unternehmen eher zu kurzen Aussagen wie z.B. „Anstieg der CO₂-Emissionen“ neigten, entschieden sich andere für eine detailliertere Beschreibung, also bspw. separate Ausführungen zu den Scope-1-, Scope-2- sowie Scope-3-Emissionen. Weiterhin lässt sich die Varianz u.a. über die Anzahl an wesentlichen Themen erklären. Denn ähnlich zu Abschnitt 6.2 ist auch bei den IROs ein thematischer Fokus auf die ESRS-Themen „Arbeitskräfte des Unternehmens“ (ESRS S1), „Klimawandel“ (ESRS E1) und „Unternehmensführung“ (ESRS G1) erkennbar.

Darüber hinaus zeigt die Analyse zur Verortung der IROs innerhalb der Wertschöpfungskette, dass die deutliche Mehrheit der IROs der eigenen Geschäftstätigkeit zugeordnet wurde, während die betrachteten Unternehmen in ihren vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten seltener IROs identifiziert haben.

Tab. 6 – Anzahl identifizierter IROs nach Branchen (n=77)

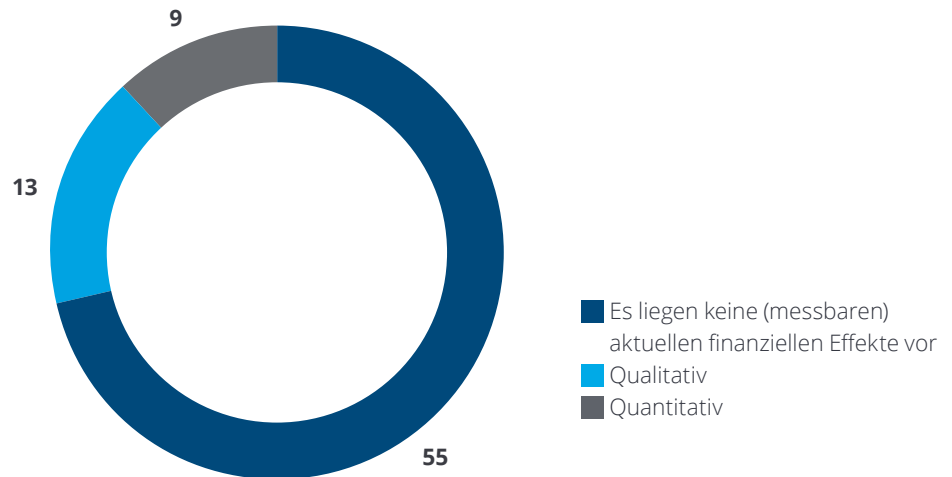
	Negative Auswirkungen	Positive Auswirkungen	Chancen	Risiken	Gesamt
 Industrie	15,0	13,5	6,3	10,3	45,0
 Informationstechnologie	9,9	6,1	2,9	3,3	22,2
 Finanzwesen	9,9	13,2	7,0	10,9	41,0
 Nicht-Basiskonsumgüter	28,2	11,0	4,6	20,0	63,8
 Grundstoffe	25,9	9,1	3,6	9,6	48,1
 Gesundheitswesen	17,3	14,6	5,4	12,0	49,3
 Kommunikation	12,8	8,8	3,5	5,3	30,3
 Immobilien	4,0	22,5	7,5	10,5	44,5
 Basiskonsumgüter	32,0	7,5	3,5	9,0	52,0
 Energieversorgung	7,0	7,5	0,5	1,5	16,5

6.4.2 Darstellung aktueller finanzieller Effekte wesentlicher Risiken und Chancen

Im Kontext der Erläuterungen zu den wesentlichen IROs und ihren Wechselwirkungen mit der Strategie und dem Geschäftsmodell (ESRS 2.SBM-3) haben Unternehmen auch auf die aktuellen finanziellen Effekte der wesentlichen IROs einzugehen. Konkret sind nach ESRS 2.48 d) „die aktuellen finanziellen Effekte der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, Ertragslage und Zahlungsströme und die wesentlichen Risiken und Chancen, bei denen im nächsten Berichtszeitraum ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte der im zugehörigen Abschluss ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten besteht“, anzugeben. Somit soll den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichte ein tieferes Verständnis für die wesentlichen IROs vermittelt werden sowie darüber, wie diese IROs von der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens herrühren und deren Anpassung auslösen (ESRS 2.47).

Für die Studie haben wir zunächst erhoben, ob die Effekte quantitativ oder qualitativ berichtet wurden. Weiterhin wurde analysiert, welche Risiken und Chancen berücksichtigt wurden. Auch wurde die Granularität der Beschreibung der aktuellen finanziellen Effekte untersucht. Die in Abbildung 31 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass von 55 Unternehmen (71%) keine (messbaren) aktuellen Effekte der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, Ertragslage und Zahlungsströme berichtet wurden. Dies schließt einerseits Unternehmen ein, die keine (wesentlichen) finanziellen Effekte der wesentlichen Risiken und Chancen identifiziert haben. Andererseits umfasst es die Unternehmen, die berichtet haben, dass diese Effekte noch nicht gemessen werden konnten und folglich von einer Berichterstattung hierzu gänzlich abgesehen wurde.

Abb. 31 – Berichterstattung zu aktuellen finanziellen Effekten (n=77)



Von den übrigen Unternehmen wurde von 13 (17%) qualitativ und von neun (12%) quantitativ über die aktuellen finanziellen Effekte der wesentlichen Risiken und Chancen berichtet. Hierbei wurden die Angaben zu den aktuellen finanziellen Effekten nicht immer im Fließtext gemacht, sondern teilweise auch im Rahmen einer separaten Spalte der Tabelle zur Erläuterung der IROs (einschließlich einer qualitativen und, falls möglich, quantitativen Beschreibung). Im Kontext der 22 qualitativ und/oder quantitativ berichtenden Unternehmen fällt zudem auf, dass sich manche ausschließlich auf Risiken bezogen haben, welche den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, während andere auch auf wesentliche (aber nicht bestandsgefährdende) Risiken eingegangen sind. Dies spiegelt sich auch in den quantitativen Angaben zu den aktuellen finanziellen Effekten wider, welche zwischen > 25 Mio. und > 14 Mrd. EUR schwanken.

Im Rahmen der qualitativen Beschreibung wurden die Risiken und Chancen mit wesentlichen aktuellen finanziellen Effekten in unterschiedlicher Granularität beschrieben. Weiterhin wurde von den meisten qualitativ berichtenden Unternehmen darauf verwiesen, dass eine detaillierte Beur-

teilung bzw. Quantifizierung der aktuellen finanziellen Effekte noch aussteht. Einige der qualitativ berichtenden Unternehmen sind an dieser Stelle weiterhin auf die Absicherung des Unternehmens gegen solche Risiken (sog. Hedging) eingegangen.

Die überwiegende Mehrheit hat darauf verwiesen, dass entweder keine (wesentlichen) aktuellen finanziellen Effekte identifiziert wurden oder diese bislang nicht messbar sind, bspw. aufgrund einer unzureichenden Datenverfügbarkeit. Gleichzeitig haben 22 Unternehmen diese Effekte in unterschiedlicher Granularität und Form qualitativ oder quantitativ angegeben.

6.5 Beachtete Angabepflichten (DRs)

Kommt ein Unternehmen aufgrund der Wesentlichkeitsanalyse zu dem Schluss, dass ein Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich ist, so muss es zu diesem spezifischen Nachhaltigkeitsaspekt die in dem jeweiligen themenbezogenen ESRS geregelten Informationen angeben (ESRS 1.30 f). Jedes DR besteht aus einem oder mehreren DPs (ESRS 1.16). Grundsätzlich gilt dabei das Prinzip der Wesentlichkeit von Informationen (ESRS 1.31). Allerdings sind gemäß ESRS 1.29 bestimmte Angaben unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse stets berichtspflichtig.

Die ESRS enthalten insgesamt 82 DRs. Davon sind zwölf – unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse – stets zu beachtende DRs, die sich überwiegend auf allgemeine Informationen zu den Berichtsthemen Governance, Strategie, Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie zu bestimmten Mindestangaben – insbesondere in Form von formalen Bestimmungen zu Konzepten, Maßnahmen, Zielen und Kennzahlen (engl.: Policies, Actions, Targets, Metrics) – beziehen (ESRS 1.12–13). Darüber hinaus existieren 70 DRs in den themenbezogenen ESRS, davon 32 in den Umwelt-ESRS, 32 in den ESRS zu Sozialthemen und sechs in den Governance-ESRS. Die themenbezogenen ESRS enthalten Anforderungen, welche die allgemeinen DRs des ESRS 2 themenspezifisch konkretisieren. Diese Zählung berücksichtigt bei den themenbezogenen Angaben nicht jene themenbezogenen Angaben des ESRS 2 (ESRS 1.9), die in den Themenstandards nochmals spezifiziert werden (z.B. die DR im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme, ESRS E1.13). Der Grund hierfür ist, dass diese in den themenbezogenen ESRS enthaltenen DRs des ESRS 2 (mit Ausnahme einer Wahlmöglichkeit bei ESRS 2.SBM-3) zusammen mit den allgemeinen Angaben des ESRS 2 zu berichten sind³⁵ und entsprechend in den zwölf DRs des ESRS 2 aufgehen. Ebenso werden die Mindestan-

gabepflichten des ESRS 2 (engl.: Minimum Disclosure Requirements, kurz: MDRs) nicht in dieser Zählung berücksichtigt.

Die Unternehmen haben gemäß ESRS 2.56 „eine Liste der Angabepflichten zu übermitteln, die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung auf der Grundlage der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse befolgt wurden (s. ESRS 1, Abschnitt 3), einschließlich der Seitenzahlen und/oder der Absätze, die die entsprechenden Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung enthalten. Dies kann in Form eines Indexes dargestellt werden.“ In der Anforderung werden die Mindestangabepflichten jedoch nicht genannt.

Basierend auf der geforderten Übersicht der DRs liegt der Fokus im Rahmen unserer Untersuchung auf der Anzahl berichteter DRs zu den Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards bzw. auf dem jeweiligen Anteil berichteter DRs in Bezug auf diese Themen. Da die zwölf in ESRS 2 geregelten DRs stets berichtspflichtig sind, wurde die Anzahl nicht separat untersucht bzw. erhoben. Da in diesen zwölf DRs auch die themenbezogenen DRs des ESRS 2 (ggf. mit Ausnahme des ESRS 2.SBM-3) aufgehen, wurden auch diese nicht näher untersucht.

Weiterhin haben wir analysiert, wo in den Nachhaltigkeitsberichten die entsprechenden Angaben gemacht wurden. Da die Mindestangabepflichten in den Berichten häufig nicht eindeutig gekennzeichnet wurden, umfasst die Analyse nicht deren Zählung.

Die in Abbildung 32 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die analysierten Unternehmen (n=77) am häufigsten die DRs der Sozialstandards beachtet haben. Durchschnittlich wurden 20 DRs (63% der DRs) in den Sozialstandards beachtet, gefolgt von Umwelt mit 15 (47% der DRs in den Umweltstandards) und Governance mit vier DRs (67% der DRs in ESRS G1). Insgesamt wurden somit durchschnittlich 39 von 70 (56%) themenspezifischen DRs beachtet.

Die Bandbreiten der beachteten DRs liegen bei den Umwelt-ESRS zwischen null und 27, den Sozial-ESRS zwischen acht und 31 und beim Governance-ESRS zwischen null und sechs.

Im Rahmen der Untergliederung nach Index (s. Abb. 33) zeigt sich weiterhin, dass die Unternehmen im DAX mit durchschnittlich 43 die meisten DRs beachtet haben, gefolgt von MDAX mit 39 und SDAX mit 36 DRs. Insgesamt erscheint die Anzahl beachteter DRs im Index-Vergleich ausgewogen. Lediglich bei den Umweltthemen wurden im SDAX weniger Angaben gemacht.

Abb. 32 – Anzahl beachteter DRs (n=77)

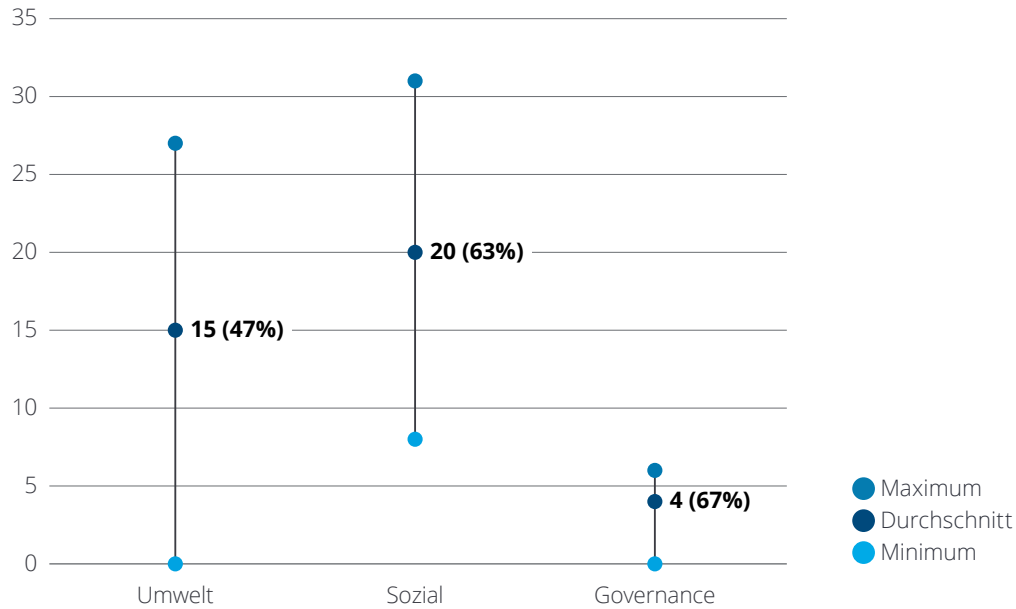
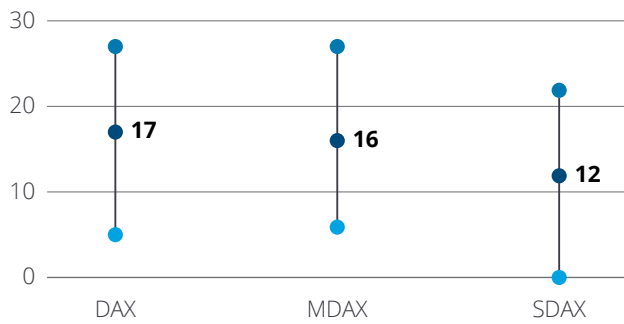
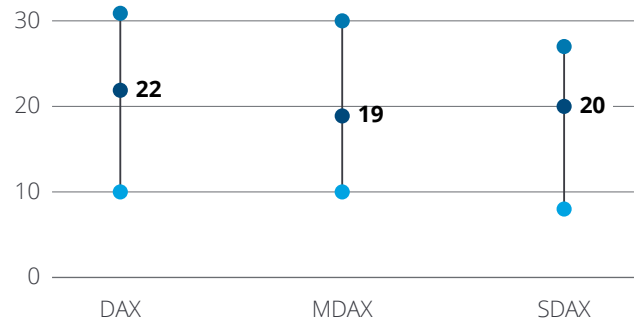


Abb. 33 – Anzahl beachteter DRs nach Index (n=77)

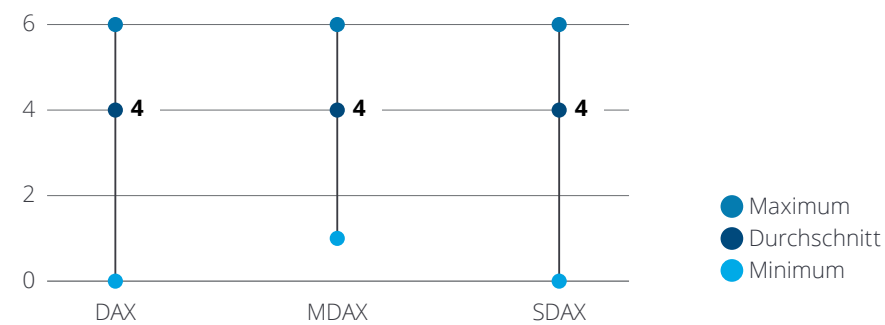
Umwelt



Sozial



Governance



Im Branchenvergleich (s. Abb. 34) ist zu sehen, dass im Umwelt- und Sozialbereich die meisten DRs in den Branchen „Basiskonsumgüter“ und „Nicht-Basiskonsumgüter“ beachtet wurden. Die wenigsten DRs wurden im Umweltbereich in den Branchen „Kommunikation“ und „Immobilien“ beachtet und im Sozialbereich in der Branche „Energieversorgung“. Im Governance-Bereich erscheint die Anzahl der DRs über die Branchen hinweg homogen. Lediglich Unternehmen in den Branchen „Basiskonsumgüter“ und „Energieversorgung“ sind von den durchschnittlich vier beachteten DRs abgewichen.

Basierend auf der Analyse zur Verortung der Mindestangabepflichten konnten insbesondere drei verschiedene Ansätze

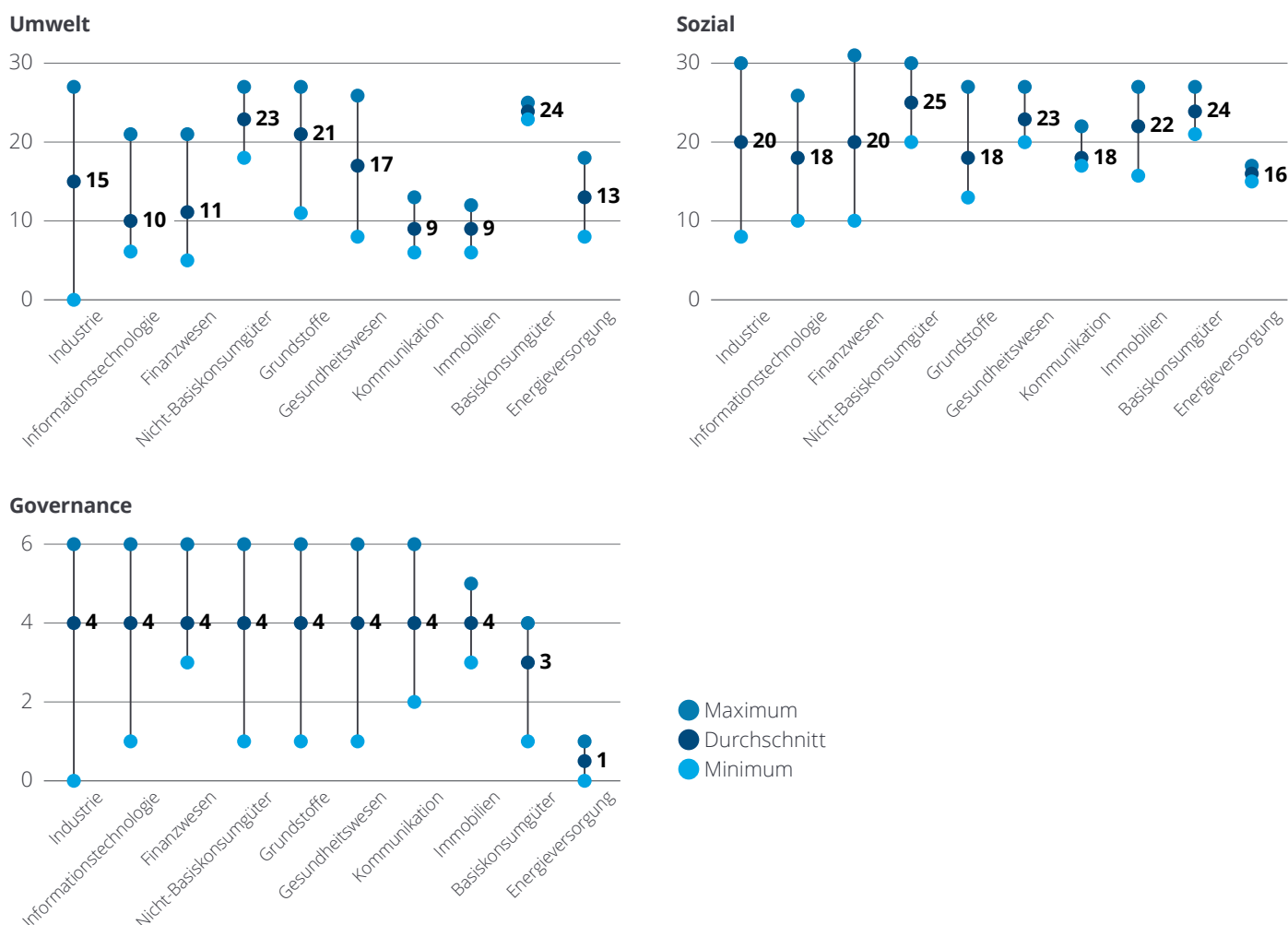
in der Nachhaltigkeitsberichterstattung identifiziert werden. Einige Unternehmen haben neben den allgemeinen und themenbezogenen DRs (inkl. der themenbezogenen ESRS-2-DRs) auch die Mindestangabepflichten in die Übersicht gem. ESRS 2.56 aufgenommen. Entsprechend wurden die Mindestangabepflichten in separaten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitten innerhalb der themenbezogenen ESRS berichtet.

Am häufigsten war zu beobachten, dass ausschließlich die allgemeinen und themenbezogenen DRs (inklusive der themenbezogenen ESRS-2-DRs) in die Übersicht gem. ESRS 2.56 aufgenommen wurden, nicht jedoch die Mindestangabepflichten. Stattdessen wurden diese dann an ver-

schiedenen Stellen in den Fließtext integriert – häufig ohne explizite Kennzeichnung.

Andere Unternehmen sind einem weiteren Ansatz gefolgt und haben die Mindestangabepflichten sowohl in der Übersicht gem. ESRS 2.56 als auch im Fließtext in einen separaten Abschnitt in den allgemeinen Angaben des ESRS 2 eingebettet.

Abb. 34 – Anzahl beachteter DRs nach Branchen (n=77)



6.6 Anzahl der quantitativen Angaben (inkl. Genauigkeitsgrad)

Die in den ESRS enthaltenen DPs sind entweder narrativ, semi-narrativ oder numerisch zu adressieren.³⁶ Bei narrativen Angaben handelt es sich um Textblöcke und bei semi-narrativen um nicht-numerische, aber vergleichbare Angaben, wie z.B. Daten oder Jahre. Numerische DPs verlangen quantitative Angaben wie z.B. Geldbeträge oder Prozentzahlen. Laut der Liste der ESRS-DPs umfassen die ESRS insgesamt 783 verpflichtende (davon 238 numerische), 269 freiwillige (davon 48 numerische) und 34 MDR-bezogene DPs (davon neun numerische).

Ein numerischer DP ist jedoch nicht immer mit der Angabe von nur einer quantitativen Kennzahl gleichzusetzen. So sehen die ESRS u.a. vor, dass für Informationen innerhalb eines DP die Fortschritte im Vergleich zum Basisjahr (ESRS 1.76) und Vergleichsinformationen zum vorangegangenen Berichtszeitraum (ESRS 1.83) zu berichten sind – auch wenn zu Letzterem gemäß der Übergangsvorschrift im Jahr der Erstanwendung keine Pflicht besteht (ESRS 1.136). Weiterhin fordern die ESRS z.B., dass von

einem DP geforderte Informationen aufzuschlüsseln sind (z.B. nach Standort oder Vermögenswert), wenn dies für das Verständnis erforderlich ist (ESRS 1.54).

Im Rahmen der Angabe von quantitativen Kennzahlen zur vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette lassen die ESRS auch Schätzungen zu. In diesem Fall sind neben der Kennzahl auch die Berechnungsgrundlage und der resultierende Genauigkeitsgrad zu beschreiben (ESRS 2.10). Zudem sind quantitative Angaben zu nennen, die einem hohen Maß an Messunsicherheit unterliegen, einschließlich Angaben zu den Quellen für die Messunsicherheit und der zugrunde gelegten Annahmen, Näherungswerte und Beurteilungen des Unternehmens (ESRS 2.11).

Diese Ausgestaltung der Datenpunkte innerhalb der ESRS führt dazu, dass zur Adressierung eines numerischen DP mitunter mehrere quantitative Angaben erforderlich sein können. Entsprechend haben wir untersucht, wie viele quantitative Angaben die Unternehmen zur Adressierung der ESRS-DPs im Rahmen der wesentlichen ESRS-Themen gemacht haben – ohne dabei

Dopplungen zu berücksichtigen, z.B. wenn dieselbe Angabe in einer Tabelle und im Fließtext getätigt wurde. Zudem wurde analysiert, inwieweit bei Angaben zur vor- und zur nachgelagerten Wertschöpfungskette mit Schätzungen gearbeitet wurde. Insbesondere wurde hierbei untersucht, welche Kennzahlen die Unternehmen geschätzt haben und ob diese einem hohen Maß an Messunsicherheit unterliegen.

Die in Tabelle 7 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass aus den numerischen DPs, welche auf den als wesentlich identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten basieren, durchschnittlich 411 quantitative Angaben hervorgegangen sind. Gleichzeitig ist hierbei eine hohe Bandbreite festzustellen – bspw. bei den Informationen gem. ESRS E1 zwischen 23 und 1.162 quantitativen Angaben. Im Durchschnitt wurden die meisten quantitativen Angaben im Kontext der Themenstandards ESRS E1 (152 Angaben) und ESRS S1 (132 Angaben) gemacht. Die wenigsten quantitativen Angaben wurden im Durchschnitt zu den Themenstandards ESRS S2 (sieben Angaben), ESRS S3 (acht Angaben), ESRS S4 (acht Angaben) und ESRS E4 (neun Angaben) berichtet.

Tab. 7 – Anzahl quantitativer Angaben (n=77)

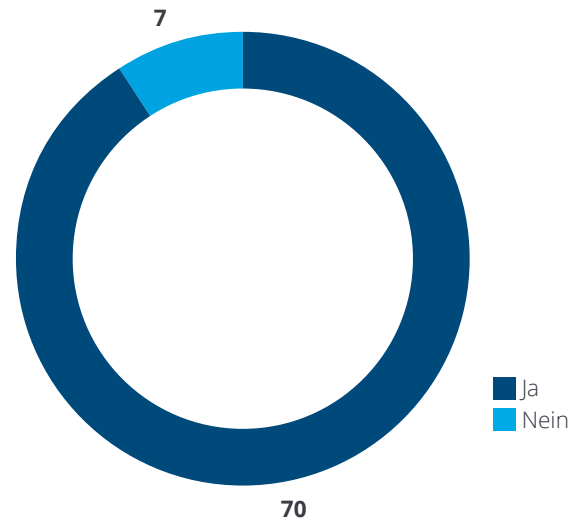
	Minimum	Durchschnitt	Maximum	Anzahl Unternehmen
E1	23	152	1162	76 (99%)
E2	0	19	178	41 (53%)
E3	0	17	50	32 (42%)
E4	0	9	48	24 (31%)
E5	3	46	152	46 (60%)
S1	36	132	708	77 (100%)
S2	0	7	108	57 (74%)
S3	0	8	109	18 (23%)
S4	0	8	86	47 (61%)
G1	0	12	102	75 (97%)
Gesamt	62	411	2703	77 (100%)

³⁶ Vgl. EFRAG IG 3: List of ESRS datapoints, 2024, ([EFRAG IG 3 List of ESRS Data Points.xlsx](#), Abruf: 4.9.2025).

Insgesamt 70 Unternehmen (91%) haben angegeben, dass sie mit Schätzungen bei Angaben zur Wertschöpfungskette gearbeitet haben (s. Abb. 35). Am häufigsten wurden Schätzungen für Scope-3-Angaben vorgenommen. Zudem kamen Schätzungen häufig im Rahmen des ESRS E5 zum Einsatz. Diese bezogen sich auf die Ressourcenzu- und -abflüsse, also bspw. auf Nutzungsdauer, Haltbarkeit und Recyclingfähigkeit der Produkte, sowie auf die Angaben zu Abfallmengen. Im Rahmen der Angabe, inwieweit Kennzahlen einem hohen Maß an Messunsicherheit unterliegen, sind die Unternehmen unterschiedlich vorgegangen. So wurden z.B. die Scope-3-Emissionen nur von einem kleinen Anteil als Kennzahl mit einem hohen Maß an Messunsicherheit eingestuft. Auch die Begründungen fielen dabei heterogen aus. Bspw. bei den Scope-3-Emissionen haben Unternehmen auf ungenaue, unvollständige oder veraltete Daten bzw. Messmethoden verwiesen oder externe Abhängigkeiten (z.B. Daten von Lieferanten) angeführt.

Die Analyse zeigt, dass die Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine große Anzahl quantitativer Angaben getätigt haben – im Durchschnitt 411 pro Bericht, mit teils erheblicher Streuung je nach Thema. Diese Unterschiede spiegeln nicht nur die thematische Relevanz wider, sondern auch andere Faktoren wie unternehmensspezifische Unterschiede, also z.B. unterschiedliche Systemlandschaften und Messbarkeit, einschließlich der damit zusammenhän-

Abb. 35 – Schätzungen zu Angaben zur Wertschöpfungskette (n=77)



genden Datenverfügbarkeit, oder Ausgestaltungsmöglichkeiten innerhalb der ESRS-Anforderungen, bspw. in Bezug auf Vergleichsinformationen und den Grad der Aufschlüsselung.

Weiterhin wird deutlich, dass ein Großteil der Unternehmen bei Angaben zur vor- und zur nachgelagerten Wertschöpfungskette mit Schätzungen gearbeitet hat. Besonders häufig betraf dies Scope-3-Emissionen sowie Angaben zu Ressourcenzu- und -abflüssen sowie Abfällen im Rahmen des ESRS E5. Nach Angabe der Unternehmen waren hier präzise Messungen aufgrund der Komplexität der Lieferketten und der Abhängigkeit von externen Datenquellen oftmals kaum möglich.

6.7 Berichtsumfang

Der Berichtsumfang ergibt sich aus mehreren Faktoren, z.B. der Anzahl wesentlicher IROs bzw. wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte (inkl. möglicher unternehmensspezifischer Themen bzw. Angaben), beachteten DRs, Schriftgröße, Nutzung von internen und externen Verweisen sowie Verwendung von Tabellen und Abbildungen.

Im Rahmen der Untersuchung haben wir die Gesamtanzahl der Seiten des Nachhaltigkeitsberichts erhoben, einschließlich Anhängen und externer Verweise. Für Unternehmen, die Informationen mittels externer Verweise aufgenommen haben, wurde zusätzlich der relevante Umfang aus dem betreffenden Quelldokument (z.B. Vergütungsbericht) erfasst.

Die Ergebnisse in Abbildung 36 zeigen, dass die Seitenanzahl stark variiert – insgesamt zwischen 29 und 313 –, wobei nur ein geringer Anteil der betrachteten Unternehmen weniger als 50 Seiten (2%) bzw. mehr als 200 Seiten (12%) berichtet hat. Der Durchschnitt der gesamten Seitenanzahl beträgt 130 Seiten.

Weiterhin zeigt sich im Indexvergleich (s. Abb. 37), dass größere (DAX-)Unternehmen Berichte mit höheren Seitenumfängen (durchschnittlich 157 Seiten) veröffentlicht haben als kleinere aus dem MDAX (durchschnittlich 122 Seiten) und dem SDAX (durchschnittlich 104 Seiten). Der in Tabelle 8 dargestellte Vergleich der Branchen zeigt, dass die zwei Unternehmen der „Basiskonsumgüter“-Branche im Durchschnitt die umfangreichsten Berichte nach Seitenzahl veröffentlicht haben, gefolgt von den jeweils neun Unternehmen der Branchen „Nicht-Basiskonsumgüter“ und „Finanzwesen“.

Abb. 36 – Anzahl der Seiten (n=77)

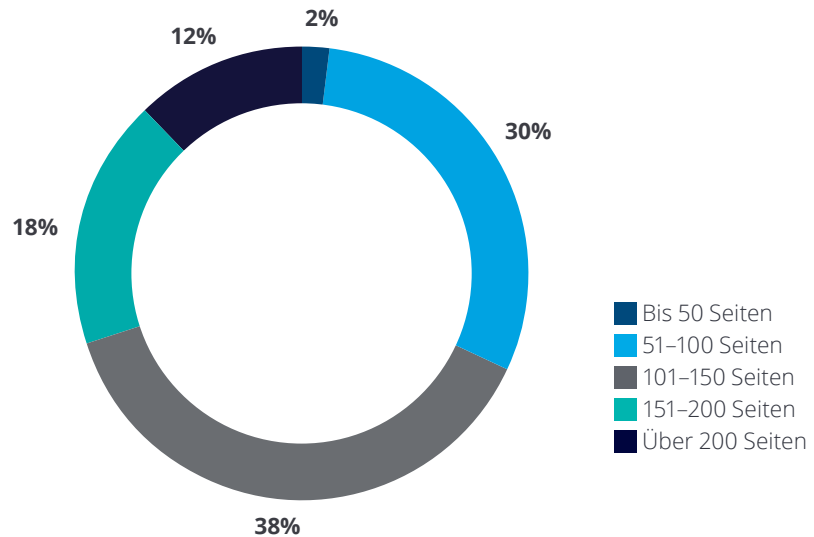
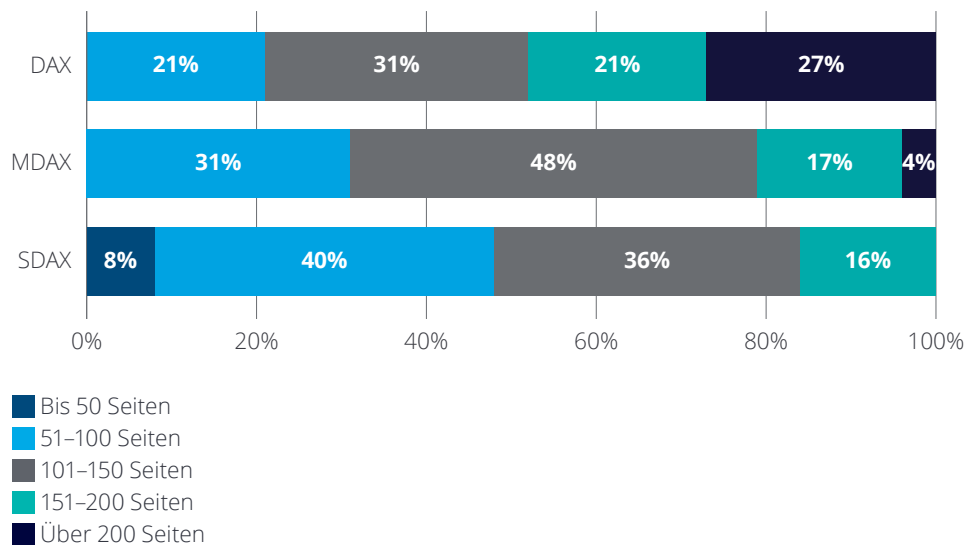


Abb. 37 – Anzahl der Seiten nach Index (n=77)





Tab. 8 – Anzahl der Seiten nach Branchen (n=77)

	Bis 50 Seiten	51–100 Seiten	101–150 Seiten	151–200 Seiten	Über 200 Seiten	Ø Seitenzahl	Anzahl Unternehmen
 Industrie	5%	36%	41%	13%	5%	114	22
 Informationstechnologie	9%	46%	27%	9%	9%	102	11
 Finanzwesen	0%	22%	22%	22%	34%	159	9
 Nicht-Basiskonsumgüter	0%	22%	11%	45%	22%	168	9
 Grundstoffe	0%	0%	71%	29%	0%	137	7
 Gesundheitswesen	0%	14%	58%	14%	14%	136	7
 Kommunikation	0%	75%	0%	25%	0%	101	4
 Immobilien	0%	25%	75%	0%	0%	109	4
 Basiskonsumgüter	0%	0%	50%	0%	50%	226	2
 Energieversorgung	0%	50%	50%	0%	0%	102	2

Wie in Abschnitt 5.2.2 dargestellt, haben 58 Unternehmen (75% der 77 Unternehmen) externe Verweise genutzt. Die Berichte dieser Unternehmen umfassen im Durchschnitt insgesamt 137 Seiten, während die Berichte der anderen 19 Unternehmen durchschnittlich 114 Seiten lang sind. Bei den Unternehmen, die Informationen mittels Verweisen aufgenommen haben, umfasst der Nachhaltigkeitsbericht (inkl. Anhang) durchschnittlich 116 Seiten, wobei die Informationen, auf die verwiesen wurde, sich im Durchschnitt auf 21 Seiten erstrecken.

7. Vertiefung bestimmter inhaltlicher Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung

7.1 Umweltthemen

7.1.1 Brutto- vs. Nettobetrachtung

Innerhalb der doppelten Wesentlichkeitsanalyse wird zwischen der Brutto- und der Nettobetrachtung differenziert. Hierbei bildet die unternehmensindividuelle Definition der IROs vor Berücksichtigung von Abhilfe-, Präventions- oder Minderungsmaßnahmen (im Folgenden für diesen Abschnitt kurz: Abhilfemaßnahmen) – dies entspricht der Bruttobetrachtung – die Grundlage für die Wesentlichkeitsbewertung und die damit verbundenen Angaben. Jedoch besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, stattdessen oder ergänzend eine Nettobetrachtung zu nutzen. Diese ermöglicht die Bewertung der identifizierten IROs nach bereits umgesetzten Abhilfemaßnahmen. Letztere können die IROs in ihrem Schweregrad beeinflussen und wirken sich daher auf die IRO-Bewertung und die damit verbundenen DRs aus.

Auf Grundlage der EFRAG-Materialien lassen sich in Bezug auf die Nettobetrachtung die folgenden zwei Möglichkeiten zusammenfassen:

1. Im Rahmen von ESRS 1, Anlage B, QC8 kann ein Unternehmen ergänzend zu der Bruttobetrachtung „aufgerechnete Informationen vorlegen, sofern durch diese Darstellung keine relevanten Informationen verschleiert werden und wenn die Auswirkungen und die Gründe der Aufrechnung klar erläutert werden“. Eine Nettobetrachtung kann folglich als Zusatz zur Bruttobetrachtung erfolgen.

2. Die EFRAG IG 1 spezifiziert in FAQ 23³⁷, dass bei tatsächlichen Auswirkungen (actual impacts) im Umweltbereich Abhilfemaßnahmen in die Bewertung einfließen dürfen, die vor und während der tatsächlichen Auswirkung umgesetzt wurden. Für potenzielle Auswirkungen (potential impacts) oder Auswirkungen im Sozial- oder Governance-Bereich wird diese Möglichkeit in dem FAQ nicht explizit formuliert.

Vorgeschlagene Änderungen in den Exposure Drafts vom 31. Juli 2025

In den Konsultationsentwürfen der EFRAG vom Juli 2025 werden die Zulässigkeit der Nettobetrachtung und die Notwendigkeit der Bruttobetrachtung weiter ausdifferenziert. EFRAG schlägt zur besseren Veranschaulichung auch die Aufnahme von Beispielen in ESRS 1 vor.

Quelle: Siehe Fußnote 38

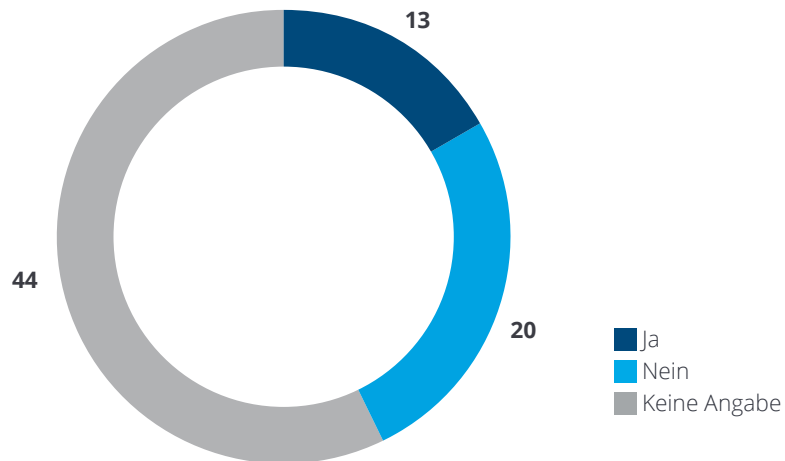
³⁷ EFRAG IG 1, a.a.O. (Fn. 26), FAQ.

³⁸ EFRAG Exposure Draft ESRS 1, a.a.O. (Fn. 18), s. z.B. Tz. 34–35 i.V.m. Appendix C.

Im Rahmen unserer Studie haben wir untersucht, wie Unternehmen die Anforderungen der ESRS zur Brutto- und Nettobetrachtung in ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung umgesetzt haben. Dabei lag der Fokus im ersten Schritt darauf, die Unternehmen zu identifizieren, bei denen Abhilfemaßnahmen im Rahmen der Wesentlichkeitsbewertung der Umwelt-IROs berücksichtigt wurden, also eine Nettobetrachtung vorliegt. Im zweiten Schritt wurden in den identifizierten Nachhaltigkeitsberichten die Gründe für den Einbezug jener Abhilfemaßnahmen analysiert. Ziel war es, die Herangehensweisen miteinander zu vergleichen.

Die Analyse zeigt, dass die Mehrheit der 77 Unternehmen in ihrer IRO-Bewertung eine Bruttobetrachtung vorgenommen hat. Branchen- und indexübergreifend ist zu beobachten: Während 20 Unternehmen explizit angaben, eine Bruttobetrachtung vorgenommen zu haben, wurde bei 44 Unternehmen keine direkte Angabe hierzu gemacht (s. Abb. 38). Es ist anzunehmen, dass auch diese Unternehmen eine Bruttobetrachtung zugrunde gelegt haben, da sonst eine Begründung für die Nettobetrachtung erforderlich wäre (ESRS 1, Anlage B, QC8). Die verbleibenden 13 Unternehmen haben von einer Relevanz der Nettobetrachtung für die IRO-Bewertung berichtet.

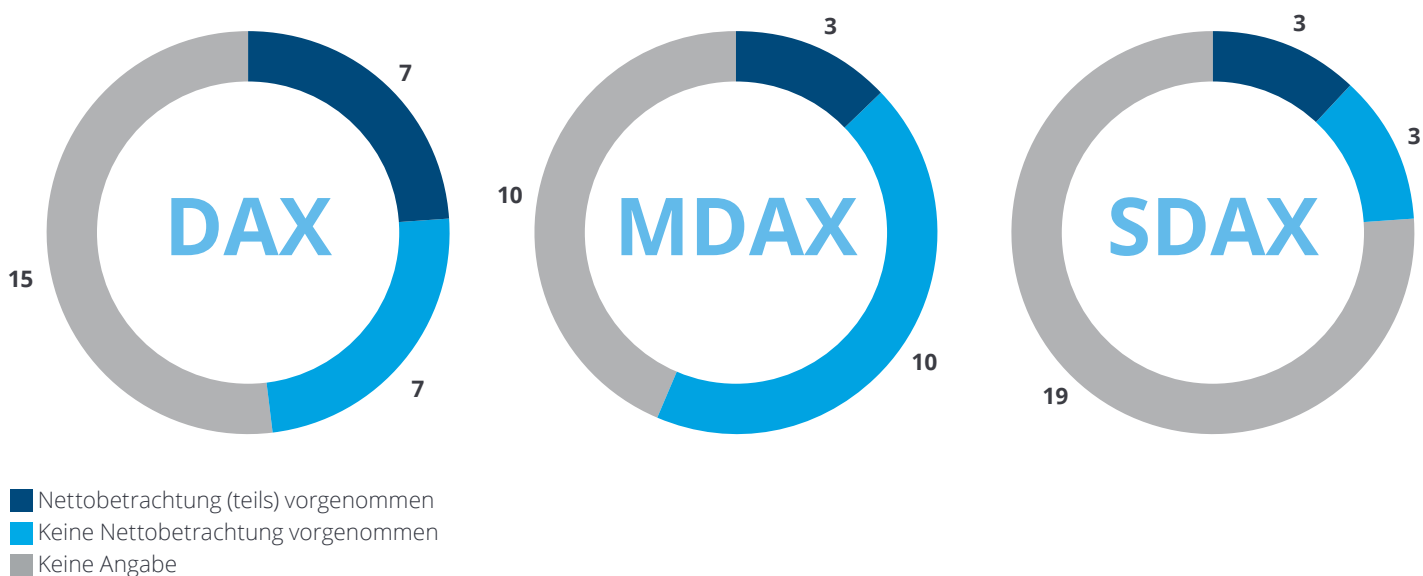
Abb. 38 – Berücksichtigung von Abhilfemaßnahmen im IRO-Assessment (Nettobetrachtung) (n=77)



Im Indexvergleich (s. Abb. 39) zeigt sich, dass große Unternehmen vergleichsweise häufiger die Nettobetrachtung zumindest zusätzlich berücksichtigt haben (sieben von

29 DAX-Unternehmen), während dies bei Unternehmen im MDAX und SDAX seltener festgestellt wurde (drei von 23 MDAX- und drei von 25 SDAX-Unternehmen).

Abb. 39 – Relevanz der Nettobetrachtung beim IRO-Assessment nach Index (n=77)

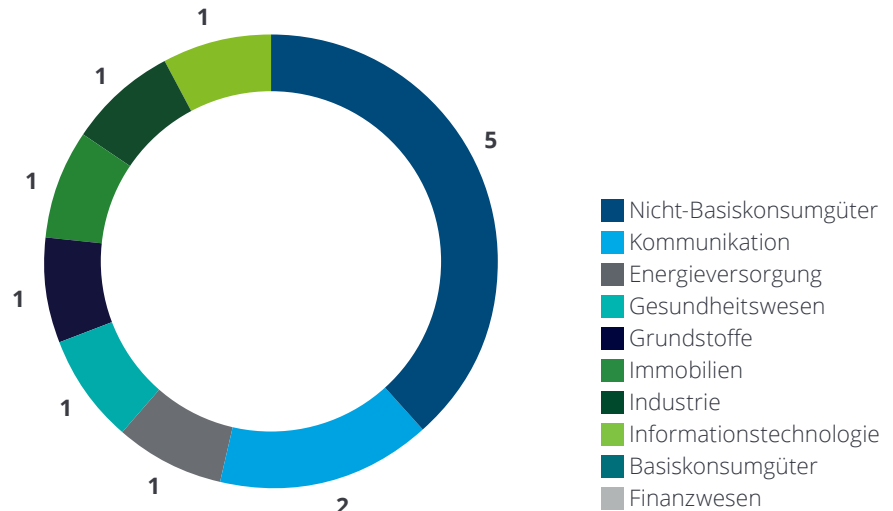


Im Branchenvergleich (s. Abb. 40) zeigt sich, dass insbesondere Unternehmen der Branche „Nicht-Basiskonsumgüter“ vergleichsweise häufig die Nettobetrachtung (mit)berücksichtigt haben (fünf von neun Unternehmen dieser Branche). In den anderen Branchen gibt es nur vereinzelt Unternehmen, für die dies der Fall ist.

Die Detailanalyse der Unternehmen zeigt eine Heterogenität in der Umsetzung der Nettobetrachtung bezogen auf ihren (1) ergänzenden Charakter, (2) die inkludierten Abhilfemaßnahmen und (3) die Art der nettobewerteten IROs:

1. Entgegen der zuvor geschilderten Möglichkeit der Nettobetrachtung ergänzend zur Bruttobetrachtung haben manche Unternehmen angegeben, dass die IROs netto und unter Auslassung der Bruttoperspektive bewertet wurden.
2. Den Nachhaltigkeitsberichten ist gemein, dass bereits implementierte Abhilfemaßnahmen inkludiert wurden. Einige Unternehmen haben ausgeführt, dass diese Abhilfemaßnahmen für ihre Berücksichtigung im Rahmen der Nettobetrachtung konzernweit implementiert sein müssen, während andere klargestellt haben, dass sie zudem wirksam bzw. effektiv sein müssen.
3. Bei der Art der nettobewerteten IROs sind viele verschiedene Ansätze zu beobachten: keine Einschränkungen der Nettobewertung (d.h., alle IROs wurden netto bewertet), nur negative Umwelt-Auswirkungen, nur positive IROs, nur Risiken, oder nur themenspezifische IROs (z.B. Klimarisiken oder IROs zu Korruption und Bestechung)

Abb. 40 – Relevanz der Nettobetrachtung beim IRO-Assessment nach Branche (n=13)



Die Dokumentation der Gründe für die Nettobetrachtung war oft nicht klar ersichtlich. So wurde in etwa der Hälfte der Fälle keine konkrete Begründung angegeben. Soweit Begründungen gegeben wurden, waren diese von unterschiedlicher Natur. Etwa wurde hierbei ausgeführt, dass die Inkludierung von Abhilfemaßnahmen ein umfassendes Verständnis für den Einfluss auf die Risikominimierung schaffe, die Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken mindere und eine realitätsnahe Darstellung der IROs ermögliche. Andere Unternehmen gaben an, dass Nettorisiken die Grundlage für eine Szenarioanalyse bildeten und Abhilfemaßnahmen eine hohe Relevanz für Steuerung und Kontrolle hätten. In einem weiteren Bericht wurde ausgeführt, dass die Nettobetrachtung es bei positiven IROs ermögliche, den Beitrag bestehender Managementansätze zu diesen IROs zu

identifizieren. Die Bruttobetrachtung ließe hingegen bei negativen IROs eine Identifikation von Handlungsfeldern für Managementansätze zu.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Bruttobetrachtung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprechend der Regulatorik etabliert ist. In einigen Fällen erfolgt jedoch auch eine Nettobetrachtung alternativ oder zusätzlich, wenn auch nicht in der gleichen Häufigkeit wie die Bruttobetrachtung (13 von 77 Unternehmen haben den Einbezug von Abhilfemaßnahmen bejaht).

7.1.2 Übergangsplan für den Klimaschutz

Gemäß der ESRS werden Übergangspläne für den Klimaschutz wie folgt definiert: „Ein Aspekt der Gesamtstrategie eines Unternehmens, in dem die Ziele, Maßnahmen und Mittel des Unternehmens für seinen Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft festgelegt sind, einschließlich Maßnahmen wie der Reduktion seiner GHG-Emissionen im Hinblick auf das Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C und der Klimaneutralität“ (ESRS Glossary). Übergangspläne sind somit zentrale Instrumente für den Wandel eines Unternehmens hin zu einer treibhausgasarmen Wirtschaft. Sie sind von hoher Relevanz für Investoren, Regierungsbehörden und weitere Stakeholder, um Klimarisiken sowie die Transformationsfähigkeit eines Unternehmens zu bewerten.

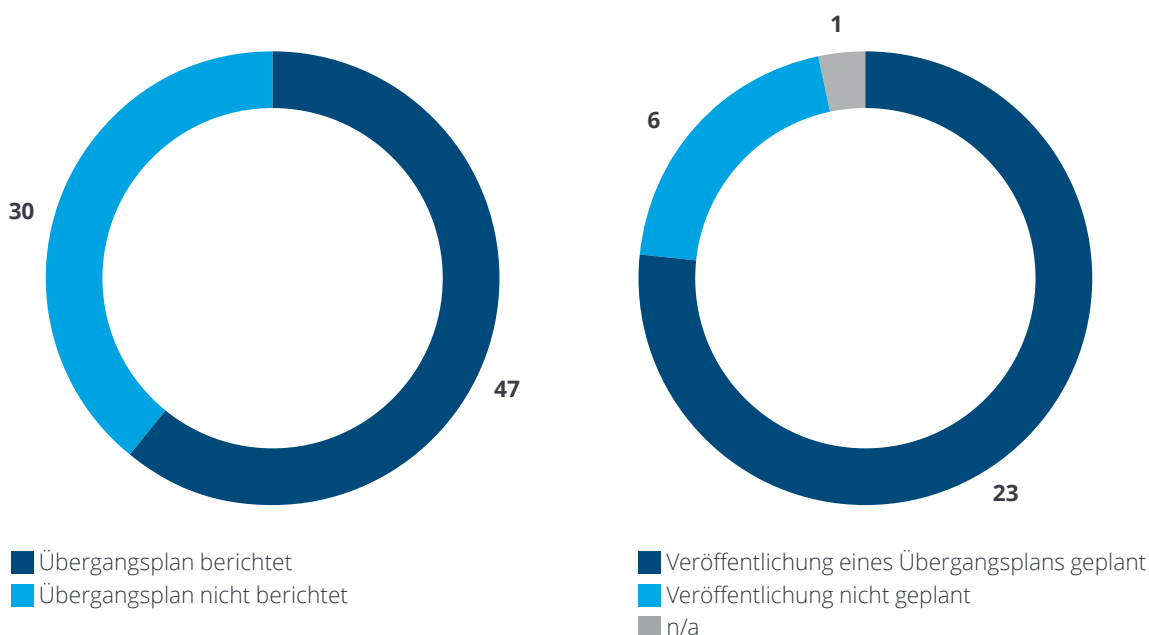
Die Angabepflichten für den Übergangsplan sind in ESRS E1-1 festgelegt. Ein solcher Plan enthält eine Beschreibung, wie die Unternehmensziele mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vereinbar sind. Er legt dar, welche unternehmenspolitischen Instrumente und Maßnahmen eingesetzt und welche Ziele und Metriken definiert werden, um Emissionen innerhalb

der eigenen Geschäftstätigkeit (Scope 1 und Scope 2) sowie entlang der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette (Scope 3) zu reduzieren. Zudem soll erläutert werden, inwiefern Investitionen und Finanzmittel zur Umsetzung des Plans genutzt werden und wie der Übergangsplan in die übergeordnete Geschäftsstrategie und Finanzplanung eingebettet ist. Kann ein Unternehmen keinen Übergangsplan vorlegen, muss es dies und, sofern die Erstellung bereits vorgesehen ist, den Zeitplan dafür angeben.

Im Rahmen unserer Studie haben wir uns zunächst auf die Anzahl der Unternehmen fokussiert, die entsprechende Übergangspläne im Rahmen von ESRS E1-1 veröffentlicht haben. Basierend darauf wurde zudem für Unternehmen, die bereits einen Plan vorgelegt haben, das zugrunde liegende Ambitionsniveau des Übergangsplans untersucht. Für Unternehmen, die bislang keinen Plan offengelegt haben, wurde analysiert, welche Unternehmen bis zu welchem Zeitpunkt planen, einen Übergangsplan zu publizieren. Zusätzlich wurden die Daten im Hinblick auf die Index- und Branchenzugehörigkeit geclustert und mit dem durchschnittlichen Anteil an Scope-1-Emissionen in Zusammenhang gesetzt.

Die Analyse zeigt, dass mehr als die Hälfte der untersuchten Unternehmen (47 von 77) über ihren Übergangsplan für den Klimaschutz berichtet haben (s. Abb. 41 links). Von den 30 Unternehmen, die dies nicht getan haben, gaben 77 Prozent an, in der Zukunft über den Übergangsplan zum Klimaschutz berichten zu wollen (s. Abb. 41 rechts). Dabei wurde das Jahr 2025 (bzw. die Berichterstattung über das Geschäftsjahr) am häufigsten als Zieljahr (acht Unternehmen) angegeben. Drei Unternehmen nannten das Jahr 2027 und zwei das Jahr 2026 als Zieljahr. In allen anderen Berichten war eine solche Angabe nicht zu finden.

Abb. 41 – Übergangsplan berichtet (links) (n=77) bzw. Veröffentlichung in Zukunft geplant (rechts) (n=30)



In Bezug auf das Ambitionsniveau haben sich zwei Unternehmen nicht am 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens orientiert. In der tiefergehenden Detailbetrachtung unterscheiden sich die weiteren Unternehmen stark in der konkreten Zielsetzung (s. Abb. 42). Knapp weniger als die Hälfte der 47 Unternehmen haben ihren Übergangsplan durch die SBTi validieren lassen. Weitere zwölf haben sich zwar an den Vorgaben der SBTi orientiert, jedoch keine Validierung vorgenommen. Andere Unternehmen haben angegeben, dass sie sich Klimaneutralitätsziele oder spezifische GHG-Reduktionsziele gesetzt haben, die aber nicht durch die SBTi validiert wurden.

Im Hinblick auf die Indexzugehörigkeit zeigt sich insgesamt, dass jedes vierte DAX-Unternehmen keinen Übergangsplan im Rahmen des ESRS E1-1 etabliert hat (s. Abb. 43). Im MDAX hat mehr als die Hälfte der Unternehmen einen Übergangsplan veröffentlicht, im SDAX weniger als die Hälfte.

Abb. 42 – Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen von Paris (n=47)

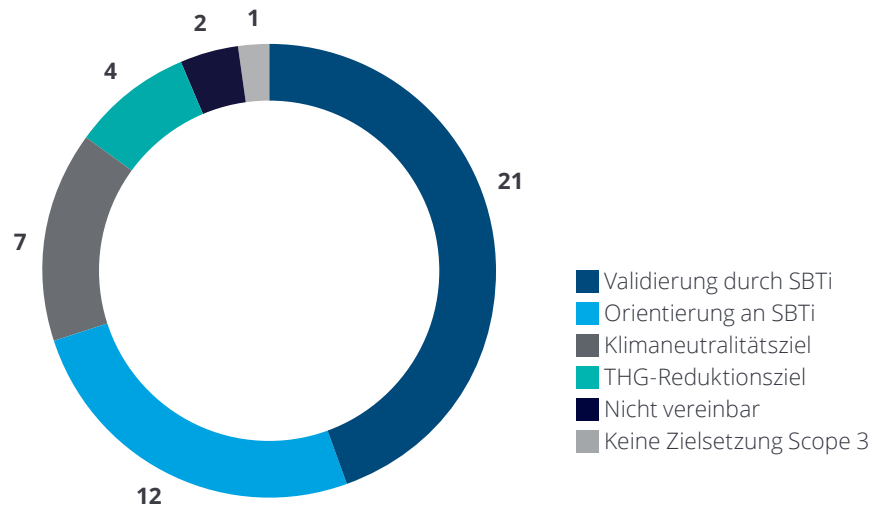
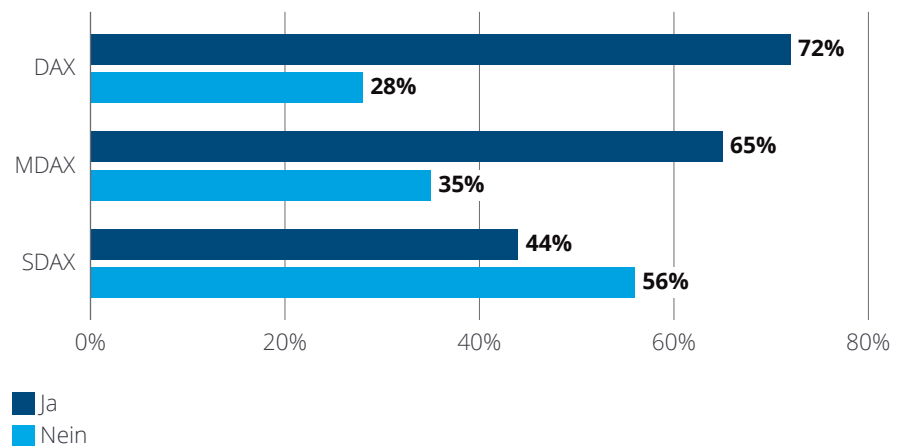
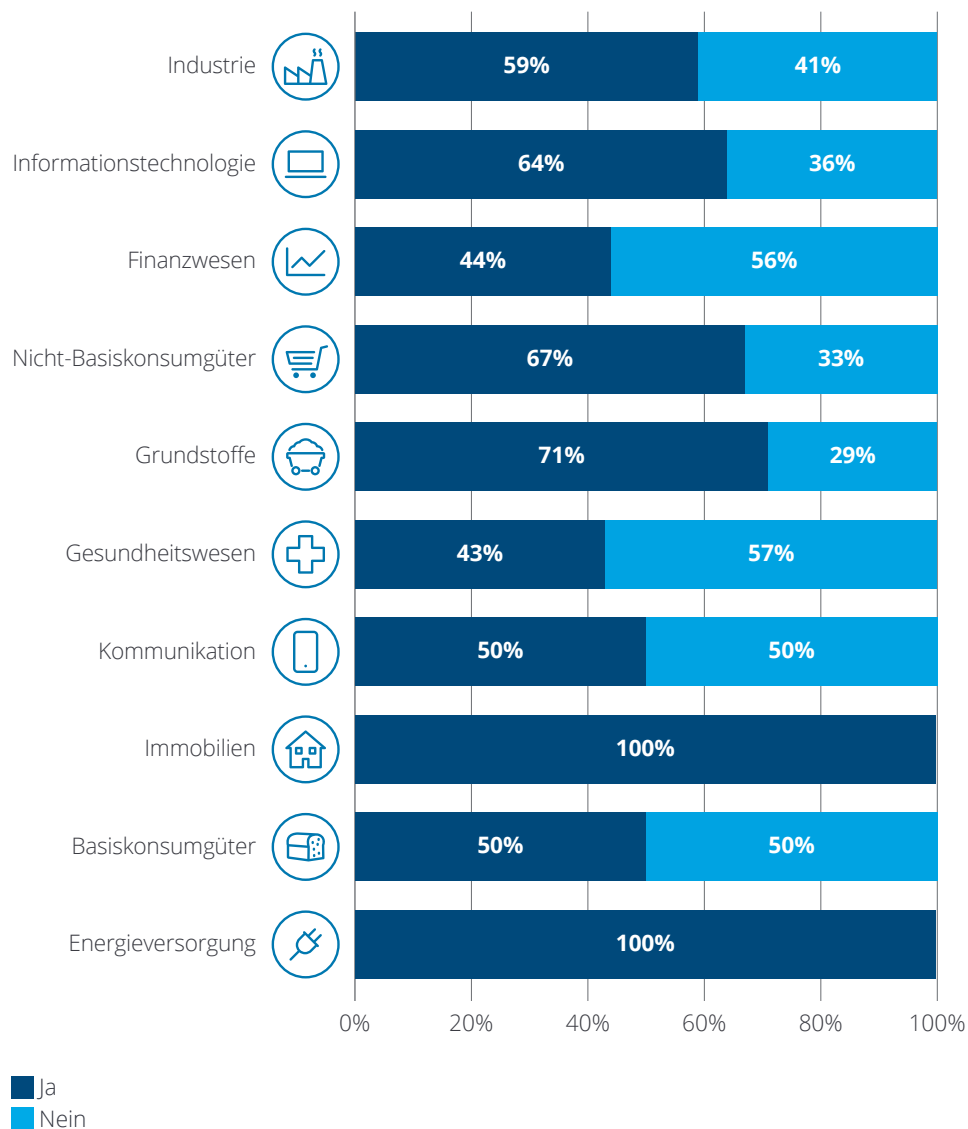


Abb. 43 – Übergangsplan nach Index (n=77)



Ein indexunabhängiger Blick auf die Branchen zeigt (s. Abb. 44), dass alle untersuchten Unternehmen der Branchen „Energieversorgung“ und „Immobilien“ einen Übergangsplan im Rahmen des ESRS E1-1 veröffentlicht haben. Darauf folgen die Branchen „Grundstoffe“, „Nicht-Basiskonsumgüter“ und „Informationstechnologie“, in denen 60–70 Prozent der Unternehmen über ihren Übergangsplan für den Klimaschutz berichtet haben. Mit 43 Prozent Veröffentlichungen ist der Sektor „Gesundheitswesen“ die Branche, in der am wenigsten über Übergangspläne berichtet wurde. Zudem ist zu beobachten, dass DAX-Unternehmen mit hohen Scope-1-Emissionen eher über Übergangspläne berichtet haben als DAX-Unternehmen mit geringen Scope-1-Emissionen (s. Abb. 45).

Abb. 44 – Übergangsplan nach Branche (n=77)



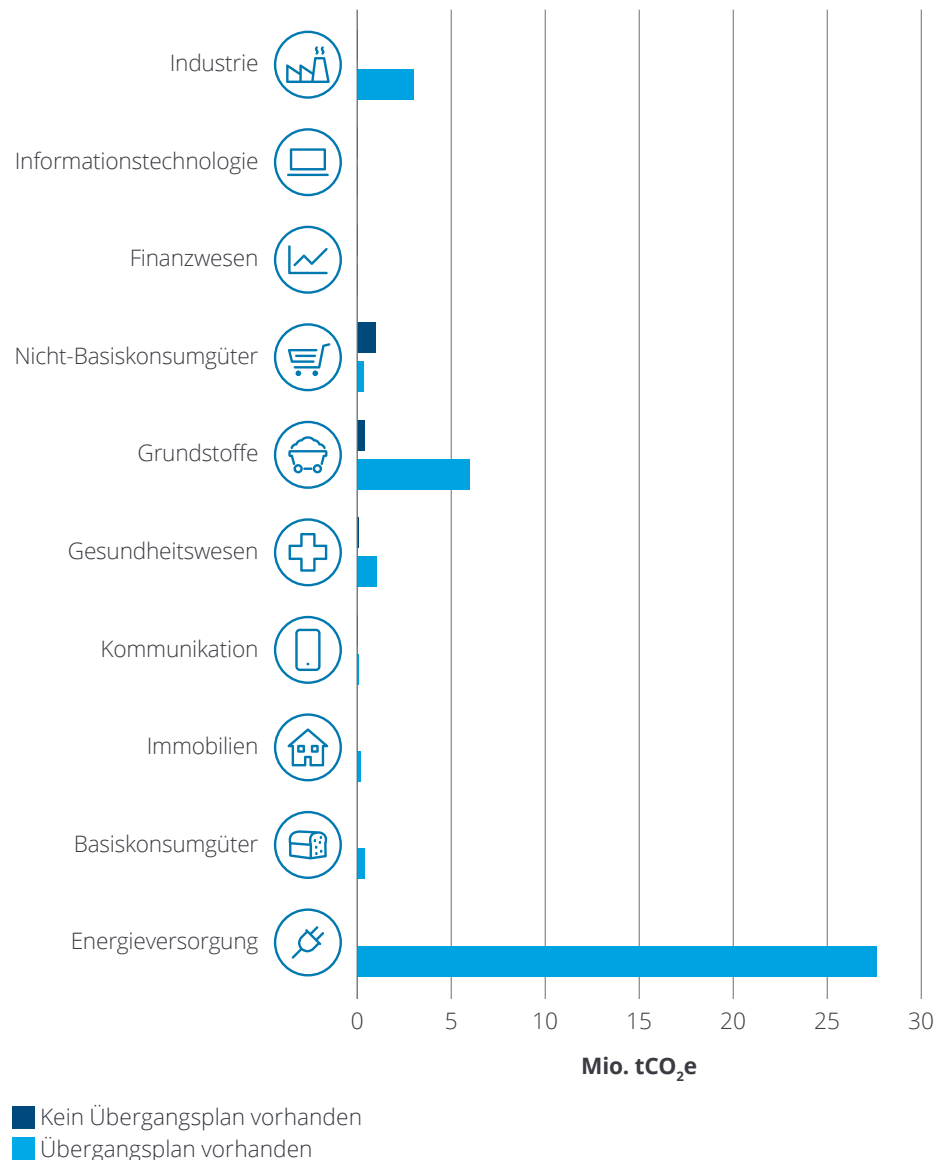
Die Studie zeigt, dass bereits die Mehrheit der Unternehmen Übergangspläne im Rahmen des ESRS E1-1 veröffentlicht hat oder deren Veröffentlichung in der Zukunft beabsichtigt. Dies lässt sich auf verschiedene Faktoren zurückführen. Zum einen beziehen Investoren zunehmend Klimastrategien in ihre Anlageentscheidungen ein, um Klimarisiken von Unternehmen und damit deren langfristige Performance zu bewerten. Unternehmen ohne Übergangspläne riskieren unter anderem höhere Finanzierungskosten.³⁹ Übergangspläne zeigen zudem übersichtlich die Vorgehensweise eines Unternehmens zur Erreichung der Netto-Null-Ziele auf. Dadurch schaffen Unternehmen Transparenz gegenüber Stakeholdern und mindern Reputationsrisiken.⁴⁰

Die Unterschiede im Ambitionsniveau der Übergangspläne verdeutlichen, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der meisten Nachhaltigkeitsberichte noch keine einheitliche Vorgehensweise für die Erstellung solcher Pläne existiert hat.

Gleichzeitig zeigt sich eine gewisse Unsicherheit im Markt. Die Mehrheit der Unternehmen, die noch planen, einen Übergangsplan zu etablieren, nennt keinen konkreten Zeitraum dafür.

Mit Blick auf die Indizes veröffentlichen insbesondere DAX-Unternehmen Übergangspläne. Der Anteil der Veröffentlichungen nimmt mit abnehmender Unternehmensgröße ab.

Abb. 45 – Scope-1-Emissionen von DAX-Unternehmen mit und ohne Übergangsplan in Mio. tCO₂e (n=77)



³⁹ Vgl. Kopp, M., Volz, U., Rieth, L., Mund, M., Belitz, M. et al. (2023): Mehrwert und Notwendigkeit aussagekräftiger Transitionspläne (Diskussionspapier). Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung (https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2024/02/SFB-Diskussionspapier_Transitionsplaene.pdf, Abruf: 4.9.2025).

⁴⁰ Vgl. Lange, F., Jäger, T. (2024): Praxisnahe Übersicht für Banken zu Transitionsplänen von Unternehmen ([Praxisnahe Übersicht für Banken zu Transitionsplänen von... | Bankenverband | Bankenverband](#), Abruf: 4.9.2025).

7.1.3 GHG-Emissionen

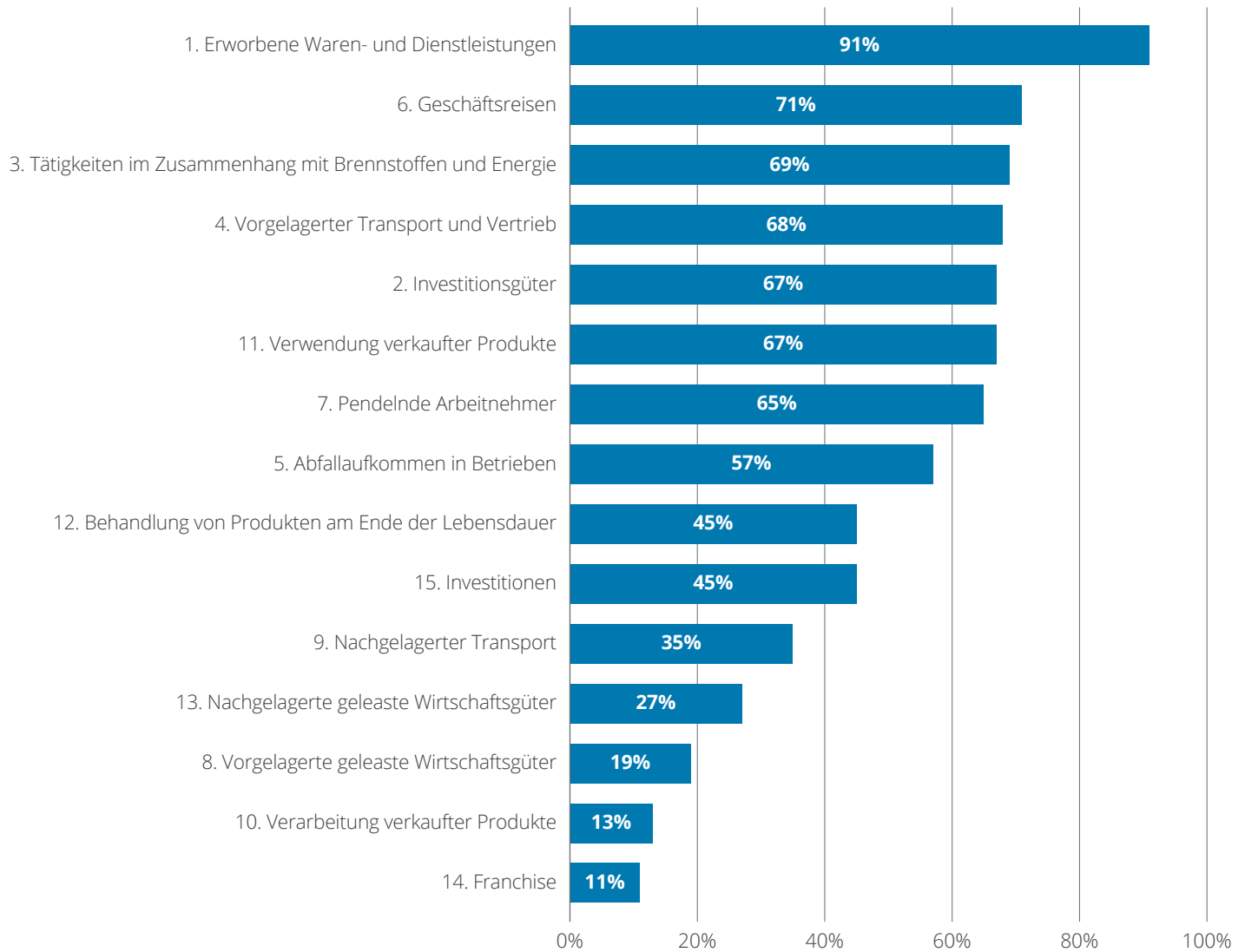
Ein weiteres DR im Standard ESRS E1 bezieht sich auf die GHG-Emissionen. Hier sollen Unternehmen ihre Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen in CO₂-Äquivalenten berichten, um ein Verständnis ihrer direkten und indirekten Auswirkungen auf den Klimawandel zu ermöglichen (ESRS E1.45). Für die Berechnung der Emissionen sollen Unternehmen die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des Greenhouse Gas Protocol beachten (ESRS E1.AR 39 a). Damit einhergehend ist die Vorgabe, dass die Berichterstattung der Scope-3-Emissionen alle signifikanten Scope-3-Kategorien umfassen soll (ESRS E1.51). Darüber hinaus gibt der Standard eine Tabelle vor, anhand derer die GHG-Emissionen berichtet werden sollen (ESRS E1.AR 48).

In dieser Studie haben wir untersucht, wie die Unternehmen ihre GHG-Emissionen berichtet haben. Unser Fokus lag dabei auf den Fragen, ob die Unternehmen ihre Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen berichtet haben, welche Scope-3-Kategorien berichtet und ob bereits Vorjahreswerte als Vergleichsinformation angegeben wurden.

Unsere Untersuchung zeigt, dass 74 von 77 Unternehmen ihre Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen berichtet haben. Bei einem Unternehmen, das gar keine Emissionen berichtet hat, ist der Grund dafür die Unwesentlichkeit des Themas Klimaschutz (ESRS E1) und die damit verbundene (zulässige) Nichtbeachtung entsprechend aller damit verbundenen DRs. Ein weiteres Unternehmen, welches keine Scope-1- und Scope-2-Emissionen berichtet hat, begründete dies mit der Unwesentlichkeit dieser Werte (Unwesentlichkeit der Information). Ein anderes Unternehmen, das keine Angaben zu Scope-3-Emissionen gemacht hat, führte die Komplexität und Unsicherheiten der Berechnung als Grund an.

Insgesamt 75 Unternehmen haben über ihre Scope-3-Emissionen berichtet (davon hat ein Unternehmen nicht gleichzeitig auch Scope-1- und Scope-2-Emissionen angegeben). Dabei war die gesamte Bandbreite angegebener Kategorien zu beobachten: Emissionen wurden zu mindestens einer und maximal allen 15 Kategorien angegeben. Durchschnittlich wurde über 7,4 Kategorien berichtet. Die Kategorie, über die am häufigsten berichtet wurde, war Kategorie 1 (Erworbene Waren- und Dienstleistungen) (s. Abb. 46). Am seltensten wurden die Kategorien 8 (Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter), 10 (Verarbeitung verkaufter Produkte) und 14 (Franchise) berichtet.



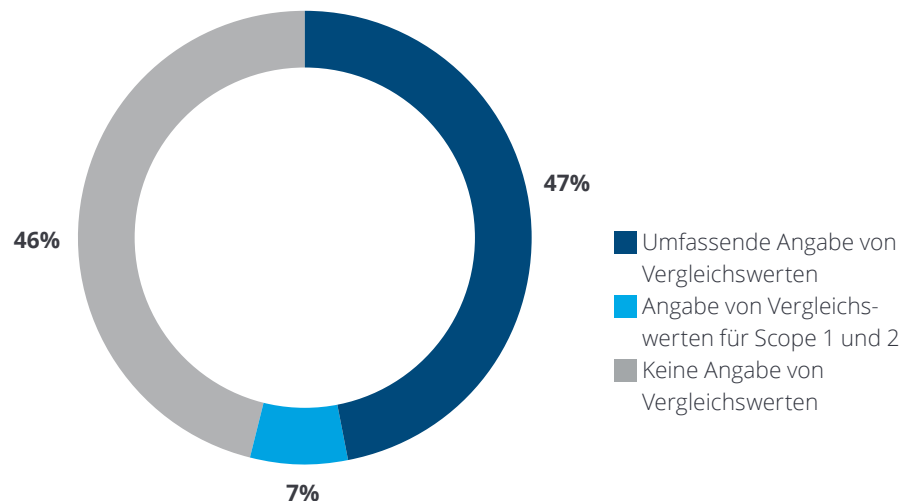
Abb. 46 – Häufigkeit der berichteten Scope-3-Kategorien (n=75)

Die Betrachtung der Vergleichswerte in Abbildung 47 zeigt, dass von mehr als der Hälfte der Unternehmen, die Emissionen berichtet haben, auch entsprechende Vorjahreswerte berichtet wurden.

Die beobachtete Varianz der berichteten Scope-3-Kategorien ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass durch jedes Unternehmen eine individuelle Beurteilung der Signifikanz der jeweiligen Kategorie auf Basis des Geschäftsmodells vorzunehmen ist.

Viele Unternehmen berichteten bereits Vergleichsinformationen aus dem Vorjahr, obwohl der ESRS 1.136 hierfür Erleichterungen vorsieht. Dieses Ergebnis könnte bereits in den Vorjahren auf eine besondere Relevanz der Emissionskennzahlen in Verbindung mit bspw. einer gewissen Nachfrage durch Stakeholder hindeuten.

Abb. 47 – Angabe von Vergleichswerten in der Emissionsberichterstattung (n=76)



7.1.4 Operative Kontrolle

Grundsätzlich gilt im Rahmen der ESRS das Konzept der finanziellen Kontrolle, welches sich in ESRS 1.62 widerspiegelt. Hier heißt es, dass die Nachhaltigkeitserklärung „für dasselbe berichtende Unternehmen wie der Abschluss“ gilt, also der finanzielle Konsolidierungskreis zugrunde zu legen ist. Wenn keine finanzielle Kontrolle vorliegt, ist darüber hinaus in den ESRS E1, E2 und E4 zu prüfen, ob operative Kontrolle gegeben ist. Dieses Vorgehen weicht vom GHG-Protokoll ab, in dem finanzielle Kontrolle, operative Kontrolle und der sog. „Equity-Share-Ansatz“ gleichberechtigte Ansätze darstellen⁴¹, zwischen denen die Unternehmen wählen dürfen.

Somit müssen Unternehmen nach ESRS zusätzlich Emissionen von Unternehmen, in die investiert wird, sowie von gemeinsamen, vertraglichen Vereinbarungen berichten, über die operative Kontrolle besteht (ESRS E1.50b und E1.AR40). Neben der Berichtspflicht über Scope-1- und

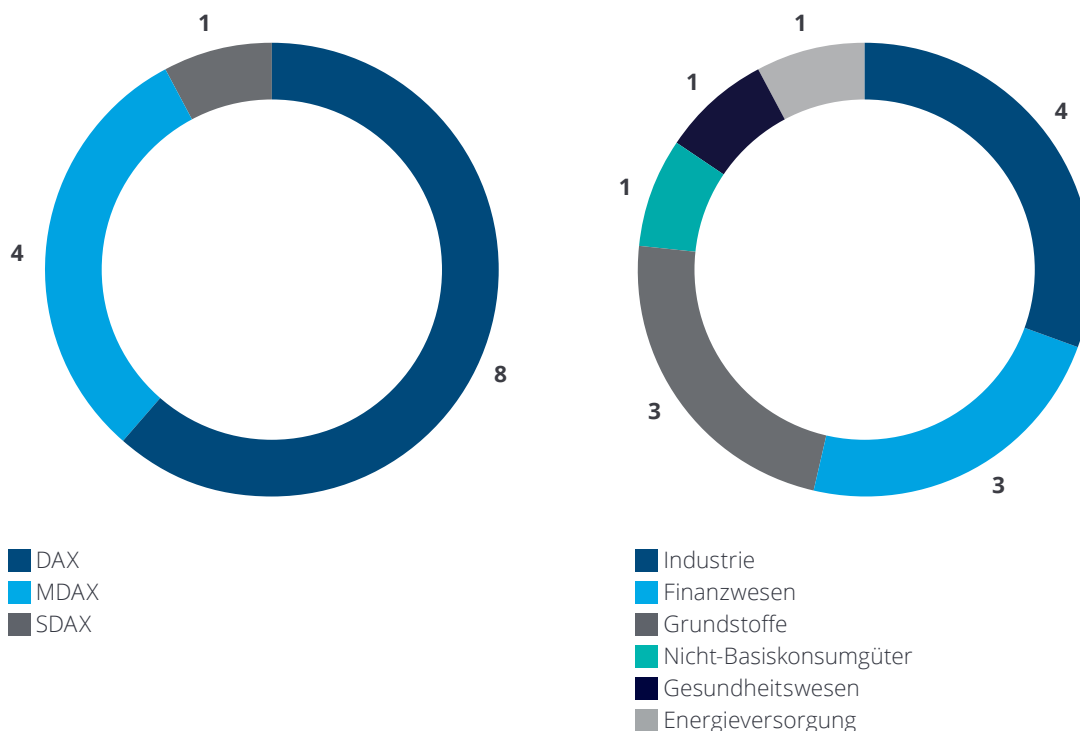
Scope-2-Emissionen der konsolidierten Gruppe (ESRS E1.50a) sind Emissionen von Unternehmen unter operativer Kontrolle getrennt zu berichten (ESRS E1.50b).⁴²

Operative Kontrolle liegt gemäß den ESRS vor, wenn das Unternehmen entweder die Lizenz oder die Genehmigung zum Betrieb der Vermögensgegenstände besitzt (E1.AR40) oder die Möglichkeit hat, die operativen Tätigkeiten und Beziehungen eines Unternehmens, Standorts oder Vermögenswerts zu leiten (ESRS, Anhang II, Glossar).

Vor dem Hintergrund dieser Regelung haben wir die praktische Umsetzung des Konzepts der operativen Kontrolle in der Berichterstattung untersucht. Im Fokus stand dabei insbesondere, ob und welche Unternehmen Fälle nach ESRS E1.50b ausweisen, d.h. Emissionen aus operativer Kontrolle über nicht konsolidierte Einheiten berichten, und in welcher Größenordnung die Emissionen aus diesen Fällen ausfallen.

Von den 77 untersuchten Unternehmen haben lediglich 13 angegeben, operative Kontrolle über Unternehmen oder Vermögenswerte außerhalb des finanziellen Konsolidierungskreises auszuüben. Die Mehrheit dieser Unternehmen sind DAX-Unternehmen (acht von 13). Indexunabhängig ist festzustellen, dass zehn dieser 13 Unternehmen den Sektoren „Industrie“, „Finanzwesen“ und „Grundstoffe“ zugehörig sind (s. Abb. 48).

Abb. 48 – Berichterstattung über operative Kontrolle: Anzahl der berichtenden Unternehmen je Index (links) und Branche (rechts) (n=13)



⁴¹ Vgl. Greenhouse Gas Protocol (GHG): A Corporate Accounting and Reporting Standard, S. 17f. (<https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf>, Abruf: 4.9.2025).

⁴² Vgl. IDW RS FAB 100, a.a.O. (Fn. 24), Modul E1-M1.

Von den 13 Unternehmen, die berichteten, operative Kontrolle über nichtkonsolidierte Unternehmen oder Vermögenswerte auszuüben, haben acht quantitative Angaben über die GHG-Emissionen aus diesen Fällen gemäß ESRS E1.50b gemacht. Die quantitative Analyse der Emissionsanteile zeigt dabei ein heterogenes Bild:

- Bei den Scope-1-Emissionen wurde angegeben, dass der Anteil der durch operative Kontrolle zusätzlich berichteten Emissionen (ESRS E1.50b) an den Scope-1-Gesamtemissionen (ESRS E1.50a und E1.50b) zumeist deutlich unter 5 Prozent beträgt. Ausnahmen hiervon bilden die Berichte von zwei Unternehmen, in denen dieser Anteil mit 9 bzw. 13 Prozent beziffert wurde.
- Bei den marktbasierten Scope-2-Emissionen liegt der berichtete Anteil bei vier Unternehmen über 10 Prozent, darunter zwei Unternehmen mit fast 60 Prozent.
- Bei den standortbasierten Scope-2-Emissionen wurden in drei Fällen Anteile von über 10 Prozent berichtet, einschließlich eines Unternehmens mit fast 40 und eines mit über 80 Prozent.

Die Detailanalyse einzelner Unternehmen verdeutlicht Unterschiede bei der Hinzunahme nicht konsolidierter Unternehmen aufgrund operativer Kontrolle. Bspw. hat ein Unternehmen u.a. produzierende Joint Ventures in China einbezogen, die operativ kontrolliert werden. Ein anderes Unternehmen hat ein Tochterunternehmen einbezogen, das im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht konsolidiert ist, aber unter den Geltungsbereich einer internen Richtlinie fällt und daher von Bedeutung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist. In einem weiteren Bericht wurden Emissionen aus nicht konsolidierten Tochterunternehmen berücksichtigt, die vor allem Immobilien für Kapitalanlagezwecke halten.

7.1.5 Biologische Vielfalt und Ökosysteme

Der ESRS E4 „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“ fordert von Unternehmen, ihre wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Hinblick auf Biodiversität offenzulegen. Anders als bei relativ etablierteren Bereichen wie der Klimaberichterstattung sind geeignete Metriken und Bewertungsmaßstäbe im Biodiversitätskontext bislang deutlich weniger standardisiert.

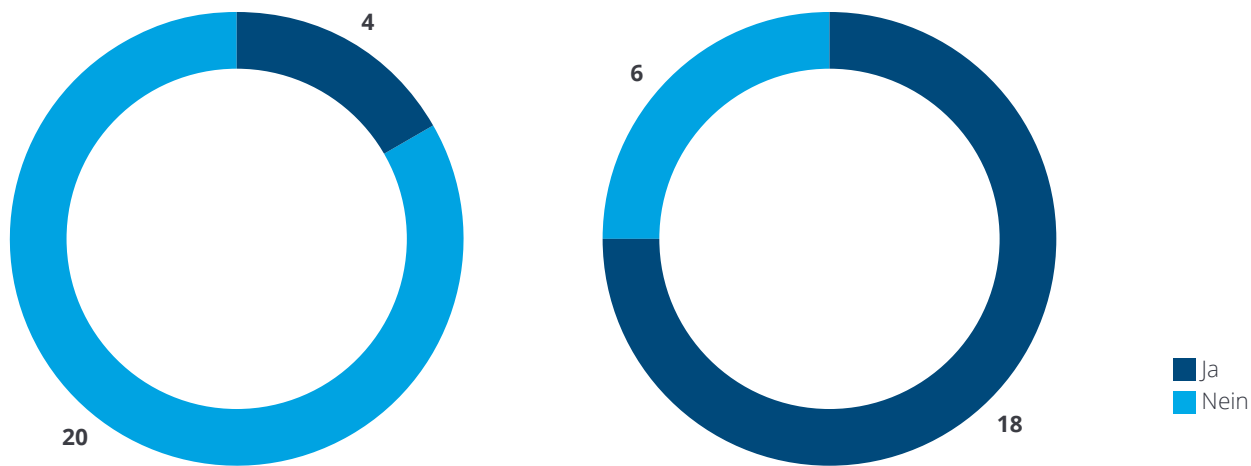
Eine Besonderheit des Standards ist der starke Standortbezug: Die Wesentlichkeit von Biodiversitätsaspekten hängt maßgeblich vom lokalen ökologischen Kontext ab. Dementsprechend verlangt ESRS E4 an verschiedenen Stellen detaillierte standortbezogene Angaben – bspw. zu den Auswirkungen der eigenen Betriebsstandorte auf natursensible Gebiete gemäß ESRS E4.16 sowie ESRS E4.35. Unternehmen müssen dazu eine Liste aller Standorte offenlegen, die wesentliche negative Auswirkungen auf benachbarte natursensible Gebiete haben. Als Teil der IRO-1-Angaben, die auch dann berichtet werden müssen, wenn das Thema als nicht wesentlich eingestuft wurde, fordert der Standard in ESRS E4.19a außerdem von allen Unternehmen mindestens eine Aussage dazu, ob sie Standorte in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität ermittelt haben. ESRS E4-1 empfiehlt zudem die Beschreibung eines Übergangsplans für Biodiversität (freiwillige Angabe).

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben haben wir analysiert, wie Unternehmen insbesondere die mit Auslegungsspielräumen verbundenen Anforderungen des ESRS E4 umgesetzt haben. Ein Schwerpunkt lag auf der Frage, wie Unternehmen über standortbezogene Analysen berichten, also angeben, welche Standorte als in der Nähe von natursensiblen Gebieten eingestuft wurden, und wie Unternehmen das Attribut „in der Nähe“ definieren. Außerdem wurde untersucht, wie die methodische Identifi-

kation und die Bewertung naturbezogener Risiken erfolgten. Dazu wurde erfasst, ob Unternehmen die freiwillige Szenarioanalyse nutzen, welche ESRS E4 optional als Hilfsmittel zur Abschätzung von Biodiversitätsrisiken vorsieht.

Darüber hinaus haben wir analysiert, ob Unternehmen Biodiversität bereits freiwillig strategisch in einen formalen Übergangsplan für Biodiversität integriert haben.

Abb. 49 – Berichterstattung von wesentlichen Biodiversitätsstandorten (links) und Standorten in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität (rechts) (n=24)



Unter den 24 Unternehmen, die Biodiversität als wesentliches Thema identifiziert haben, gab die Mehrheit an, standortbezogene Biodiversitätsanalysen genutzt zu haben. Die Unternehmen, die keine derartigen Standortanalysen eingesetzt haben, sind häufig Finanzinstitute mit bislang eingeschränktem Zugriff auf entsprechende Portfoliodaten. Zudem finden sich darunter Unternehmen, die ihre eigenen Geschäftstätigkeiten als nicht umweltschädlich eingestuft und daher auf eine weitere Analyse verzichtet haben.

Unter den 24 Unternehmen variiert die Anzahl der betroffenen bzw. wesentlichen Standorte erheblich. Zwar haben die meisten dieser Unternehmen nach ESRS E4.19a mehrere Standorte in der Nähe sensibler

Gebiete identifiziert (s. Abb. 49 rechts), doch wurden für die Mehrheit dieser Standorte keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Natur berichtet. Lediglich vier der analysierten Unternehmen haben nach ESRS E4.16a letztlich Standorte mit wesentlichen negativen Auswirkungen angegeben (s. Abb. 49 links). Die Anzahl der berichteten Standorte liegt dabei in einer Bandbreite zwischen sieben und 102 mit einem Durchschnitt von 53 Standorten.

Was als „in der Nähe“ eines schutzwürdigen Gebiets definiert wurde, geht indes weit auseinander (s. Abb. 50). Von acht der 14 Unternehmen, die zu diesem DP berichtet haben, wurden nur angrenzende natursensible Gebiete im Umkreis von weniger als 1 km um den jeweiligen Standort berücksichtigt. Andere Unternehmen haben hingegen Gebiete im Umkreis von bis zu 50 km mit einbezogen. Die Größe dieser Pufferzone wurde mitunter abhängig von der Art der Geschäftsaktivität unterschiedlich festgelegt.

Viele Unternehmen haben in ihren Berichten Biodiversitätsmaßnahmen oder -ziele dargestellt. Allerdings enthält keiner der analysierten Berichte einen Übergangsplan für biologische Vielfalt.

Ähnlich gering verbreitet ist die Nutzung der Szenarioanalyse. Diese von ESRS E4 empfohlene Methode zur Abschätzung zukünftiger Biodiversitätsrisiken unter verschiedenen Annahmen wurde bislang kaum (13%) angewendet (s. Abb. 51). In den Berichten waren Hinweise auf Szenarioanalysen nur vereinzelt zu finden, vorrangig in Berichten von Unternehmen aus den Branchen „Finanzwesen“ und „Nicht-Basiskonsumgüter“ bzw. konkreter „Kraftfahrzeuge und Komponenten“.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Berichterstattung zur biologischen Vielfalt noch am Anfang steht. Es handelt sich um einen komplexen Untersuchungsgegenstand, der aktuell noch keinen allgemein akzeptierten und standardisierten Bewertungskriterien/-methodiken unterliegt. Ein methodischer Ansatz wird derzeit durch die Taskforce on Nature-related Financial Disclosures etabliert, der aber ebenso noch keine hohe Verbreitung aufweist.

Ähnliches gilt für die Szenarioanalyse: Während solche Untersuchungen im Klimabereich bereits Verbreitung haben, sind diese im Biodiversitätsbereich von den Standards als freiwilliges Instrument vorgesehen und werden bisher kaum genutzt.

Abb. 50 – Definition von „in der Nähe“ (n=14)

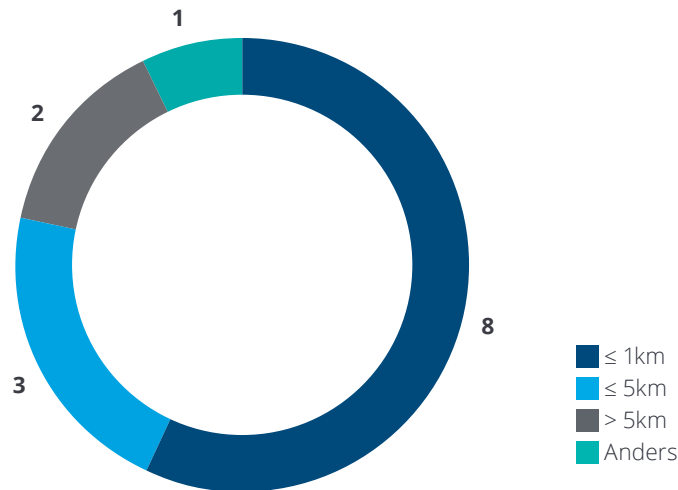
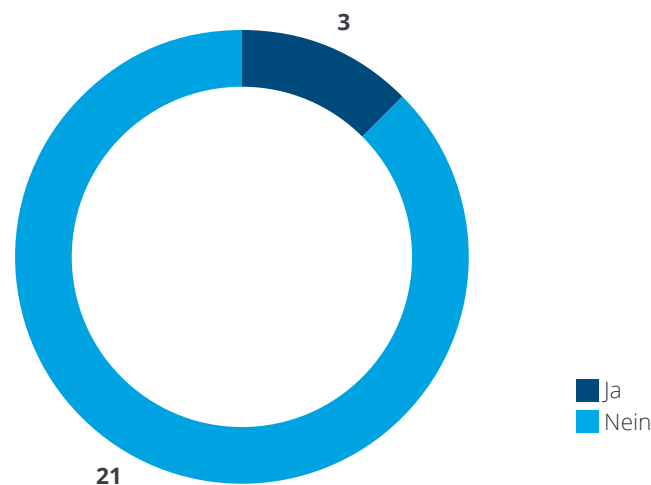


Abb. 51 – Durchführung einer Szenarioanalyse für biologische Vielfalt (n=24)



7.1.6 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Der Themenstandard ESRS E5 zielt darauf ab, den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichte ein Verständnis der wesentlichen IROs des Unternehmens in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu vermitteln (ESRS E5.1a und d). Dies beinhaltet neben einer Erläuterung der ergriffenen Maßnahmen (ESRS E5.1b) auch die Pläne und Kapazitäten zur Anpassung der Unternehmensstrategie und des Geschäftsmodells an die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (ESRS E5.1c). ESRS E5 geht dabei auf zwei Unterthemen ein: „Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung“ und Ressourcenabflüsse, wobei Letzteres unterscheidet zwischen „Ressourcenabflüssen im Zusammenhang mit Produkten und Materialien“ und „Abfällen“.

Im Kontext der Ressourcenzuflüsse fordert ESRS E5 u.a. eine qualitative Einordnung, welche Zuflüsse für das Unternehmen wesentlich sind, auch unter Einbeziehung der Wertschöpfungskette (ESRS E5.30). Hierzu sind drei zentrale Kennzahlen zu berichten (ESRS E5.31): 1) das Gesamtgewicht aller durch das Unternehmen verwendeten Produkte und Materialien inkl. seines nachhaltigen Anteils. Letzterer setzt sich zusammen aus 2) dem Anteil biologischer Stoffe, die nachhaltig erzeugt wurden – bspw. durch zertifizierten Anbau – und 3) dem Anteil an Sekundärmaterialien und -komponenten, die also wiederverwendet oder recycelt wurden.

In Bezug auf die Ressourcenabflüsse von Produkten und Materialien (nicht von Abfällen) fordert ESRS E5 u.a. Angaben, die sich auf die Nutzungsdauer sowie die Schließung der dem Unternehmen nachgelagerten Kreisläufe durch Reparatur oder Recycling beziehen (ESRS E5.36). Neben der erwarteten Haltbarkeit im Vergleich zum Branchenbenchmark (ESRS E5.36a) und dem recycelbaren Materialanteil in Produkten bzw. den Verpackungen (ESRS E5.36c) legt ESRS E5 den Fokus hier u.a. auf

die Reparierbarkeit – möglichst basierend auf einem etablierten Bewertungssystem (ESRS E5.36b). Durch ESRS E5 werden keine Bewertungssysteme spezifisch empfohlen. Zudem sind aktuell keine etablierten Bewertungssysteme bekannt, die branchenübergreifend eine Vergleichbarkeit erlauben würden.

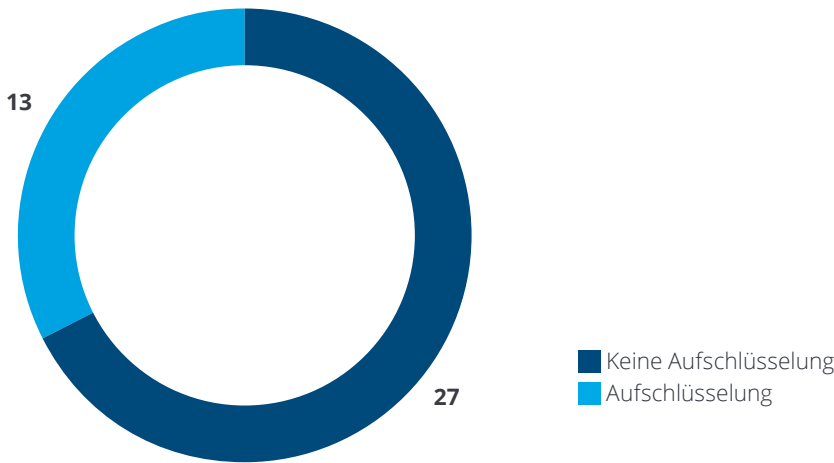
Unsere Untersuchung baut auf Abschnitt 6.2, also den wesentlichen Themenstandards, auf. Auf dieser Basis haben wir analysiert, inwiefern die Unternehmen, die den ESRS E5 als wesentlich identifiziert haben, die Zuflusskennzahlen (ESRS E5.31) freiwillig tiefer aufgeschlüsselt berichteten als von ESRS E5 vorgegeben. Für Unternehmen, die dies taten, wurde erhoben, welche Faktoren bzw. Dimensionen der Aufschlüsselung zugrunde liegen und in welcher Tiefe aufgeschlüsselt wurde. Darüber hinaus haben wir untersucht, wie viele Unternehmen die Reparierbarkeit ihrer Produkte auf Grundlage eines Bewertungssystem klassifiziert haben und falls ja, nach welchem.

Wie in Abschnitt 6.2 dargestellt, wurde der Themenstandard ESRS E5 von 60 Prozent (46 von 77) der betrachteten Unternehmen als wesentlich identifiziert und entsprechend berichtet. Die Berichterstattung fiel dabei über die drei Unterthemen des ESRS E5 hinweg relativ ausgewogen aus – Ressourcenzuflüsse und Abfälle wurden von 40 und Ressourcenabflüsse von 36 Unternehmen als wesentlich identifiziert.

Die 40 Unternehmen, welche die Ressourcenzuflüsse als wesentlich identifiziert haben, berichteten die drei Gewichtskennzahlen nach ESRS E5.31a–c. In 27 der 40 Berichte wurden die Kennzahlen dabei nicht weiter über die Anforderungen der ESRS hinaus aufgeschlüsselt. Weitere Details über die Materialzusammensetzung fanden sich in diesen Fällen, wenn überhaupt, in der qualitativen Beschreibung gem. ESRS E5.30. Insgesamt 13 von 40 der Unternehmen sind über die Anforderungen hinausgegangen und haben die Gewichte zusätzlich aufgeschlüsselt (s. Abb. 52).

Diese 13 Unternehmen haben die Kennzahl nach unterschiedlichen Dimensionen aufgeschlüsselt (s. Tab. 9): In neun Fällen wurde das Gesamtgewicht der Zuflüsse nach Materialien bzw. nach Art der Komponenten untergliedert. Insbesondere Unternehmen der Branchen „Industrie“ und „Nicht-Basiskonsumgüter“ haben ihre Ressourcenströme in diesem Kontext detailliert abgebildet. Auf Komponentenebene berichtete z.B. ein Unternehmen im Kommunikationssektor basierend auf einer Unterscheidung der Ressourcenzuflüsse an Antennen und Glasfaserkabeln für den Netzausbau. In zwei Fällen wurde nach Unternehmenssparte unterschieden. So hat ein Unternehmen der Branche „Nicht-Basiskonsumgüter“ bzw. konkreter „Kraftfahrzeuge und Komponenten“ separate Werte für die Produktparte „Reifen“ berichtet, während ein anderes Unternehmen derselben Branche seine Ressourcenzuflüsse in die Sparten „E-Auto“ und „Verbrenner“ unterteilte. In zwei Fällen wurde weiterhin entsprechend der Materialbestimmung als Produkt oder Verpackung unterschieden.

Abb. 52 – Aufschlüsselung der Ressourcenzuflüsse (n=40)

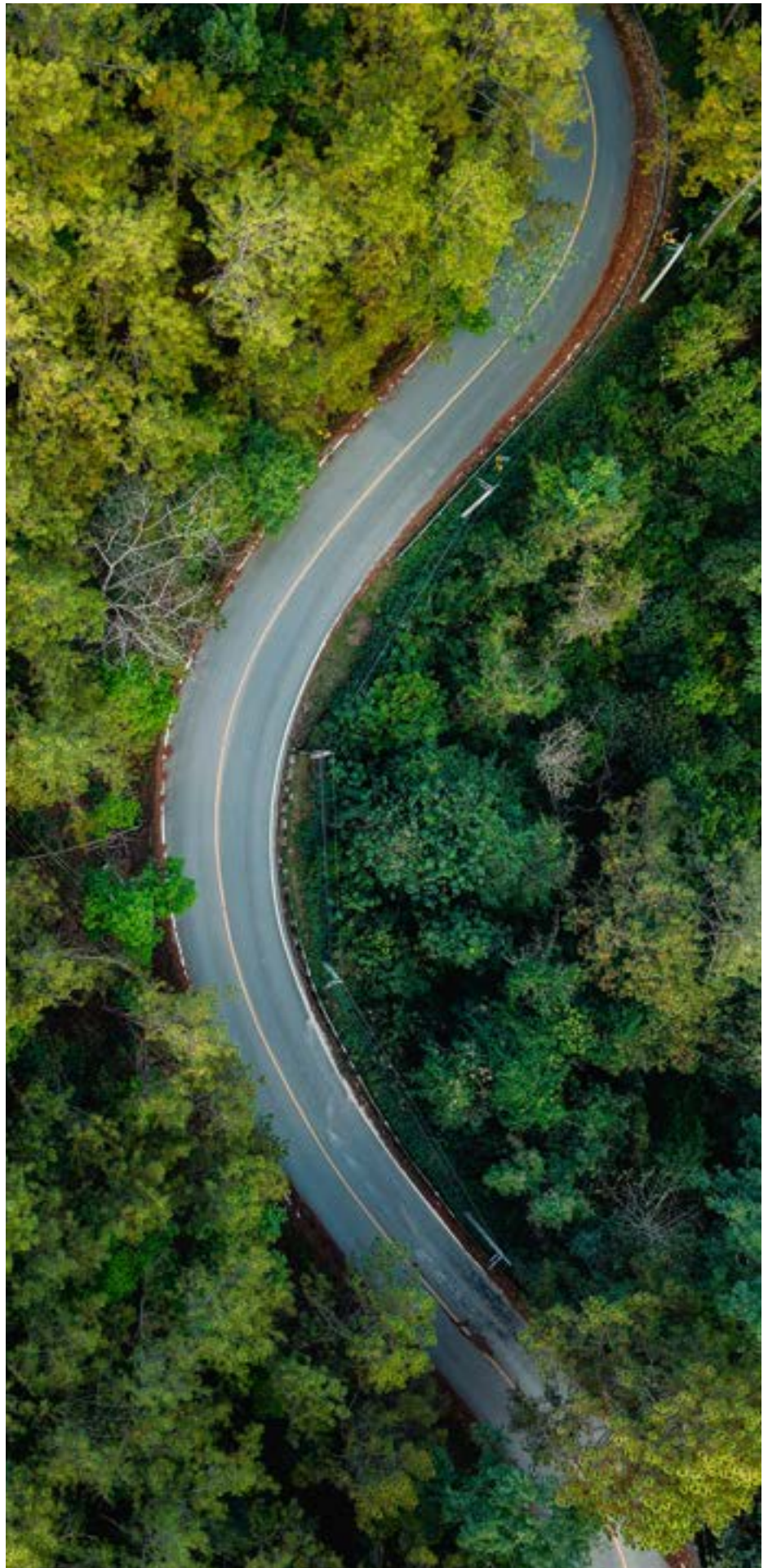


Tab. 9 – Art der Aufschlüsselung der Ressourcenzuflüsse (n=13)

Kategorisierung	Anzahl	Beispiele
Material oder Komponenten	9	Glasfaser vs. Antennen; Beton vs. Metalle
Nach Produktparte	2	„Reifen“; E-Auto vs. Verbrenner
Nach Materialbestimmung	2	Produkt vs. Verpackung

Über die Unterscheidung zwischen vorhandener und nicht vorhandener freiwilliger Aufschlüsselung der Ressourcenzuflüsse hinaus unterscheidet sich die Tiefe der Aufschlüsselung teils stark. So haben manche Unternehmen rund ein Dutzend verschiedener Zuflussmaterialien berichtet, während andere die Kennzahl nach maximal zwei Arten an Komponenten aufgliederten.

Im Kontext der Ressourcenabflüsse wurde von 47 Prozent der untersuchten Unternehmen (36) über die Ressourcenabflüsse im Sinne von Produkten und Materialien berichtet. In den betreffenden Berichten hat jedoch kein Unternehmen im Kontext der Reparierbarkeit Bezug auf die durch die ESRS geforderten Bewertungssysteme genommen. Lediglich ein Unternehmen hat sich der Frage nach der Reparierbarkeit quantitativ genähert: Ein Konzern im Sektor „Gesundheitswesen“ bewertete alle seine Erzeugnisse nach den Kategorien „reparierbar“, „nicht reparierbar“ und „nicht anwendbar“. Ergebnisse dieser Quantifizierung durch das Unternehmen hatten z.B. die Form „100% reparierbare Electronics-Produkte“ oder „51% Reparierbarkeit der Lifescience-Produkte“. Alle weiteren 35 Unternehmen berichteten entweder gar nicht über die Reparierbarkeit ihrer Produkte oder rein qualitativ über Elemente wie die Bereitstellung und Vermarktung von Ersatzteilen und den technischen Service als Geschäftsmodell im Sinne verschiedener Kreislaufwirtschaftsprinzipien.



7.2 Sozialthemen

7.2.1 Diversitätskennzahlen

ESRS S1 zielt darauf ab, den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichte ein Verständnis der wesentlichen IROs in Bezug auf die Arbeitskräfte des Unternehmens zu vermitteln. Dies umfasst u.a. eine Erläuterung des allgemeinen Ansatzes, den das Unternehmen für wesentliche IROs zu dem Nachhaltigkeitsaspekt „Vielfalt“ (engl.: „Diversity“) verfolgt (ESRS S1.1–2). Dem Nachhaltigkeitsaspekt „Vielfalt“, welcher zu dem Unterthema „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ gehört, ist laut EFRAG⁴³ die ESRS-DR S1-9 „Diversitäts-

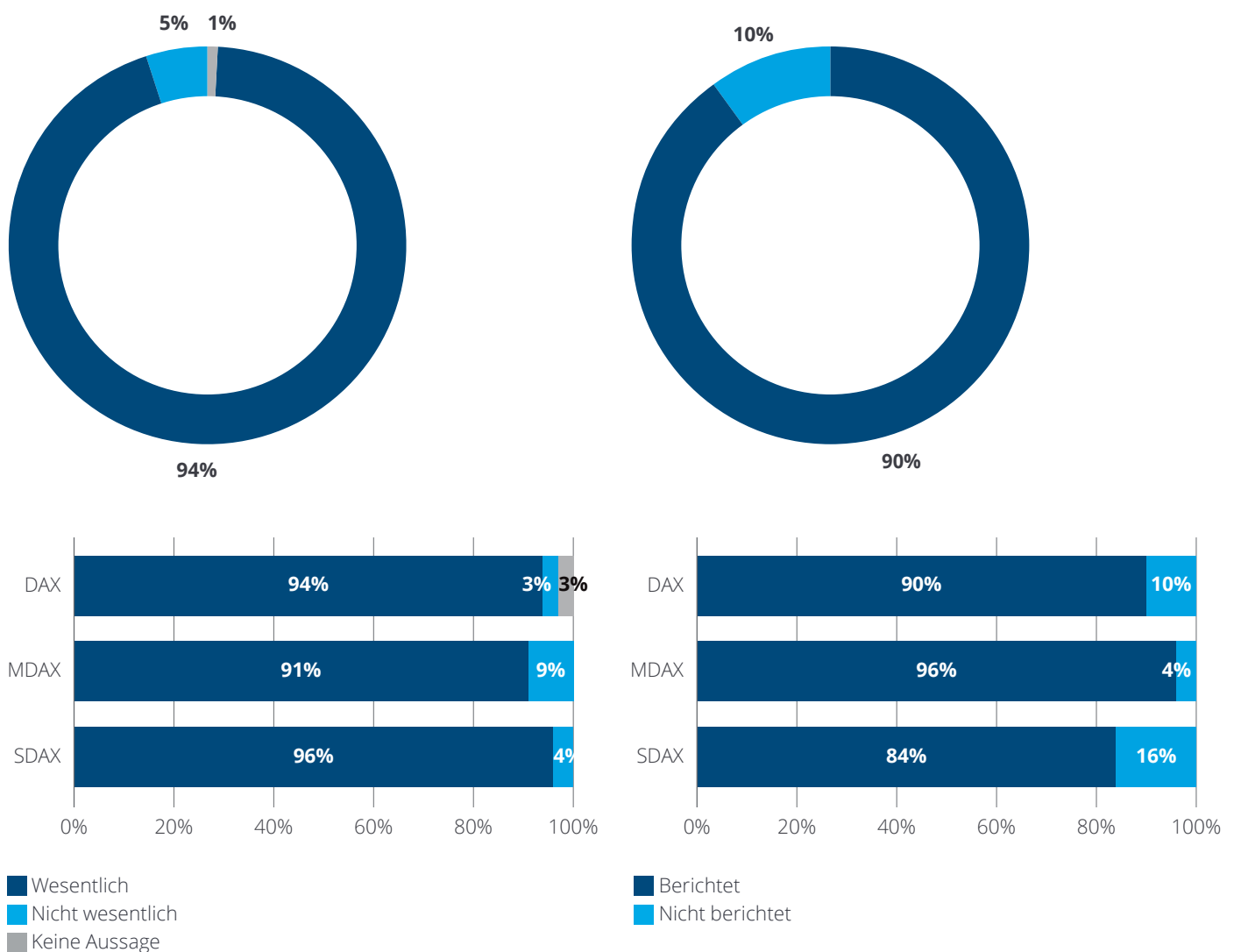
kennzahlen“ zuzuordnen. Diese umfassen Angaben zur Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene sowie Angaben zur Altersverteilung.

Im Rahmen der Studie haben wir untersucht, ob der Nachhaltigkeitsaspekt „Vielfalt“ als wesentlich identifiziert und entsprechend messbare sowie vergleichbare Diversitätskennzahlen veröffentlicht wurden.

Unsere Ergebnisse zeigen, dass das Unterthema „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ des ESRS S1 von fast

allen Unternehmen (94%) als wesentlich bewertet wurde. Darüber hinaus haben 90 Prozent der Unternehmen die Diversitätskennzahlen berichtet (s. Abb. 53).

Abb. 53 – Wesentlichkeit des Unterthemas „Gleichbehandlung und Chancengleichheit“ (links) und Berichterstattung der Diversitätskennzahlen (rechts) (n=77)

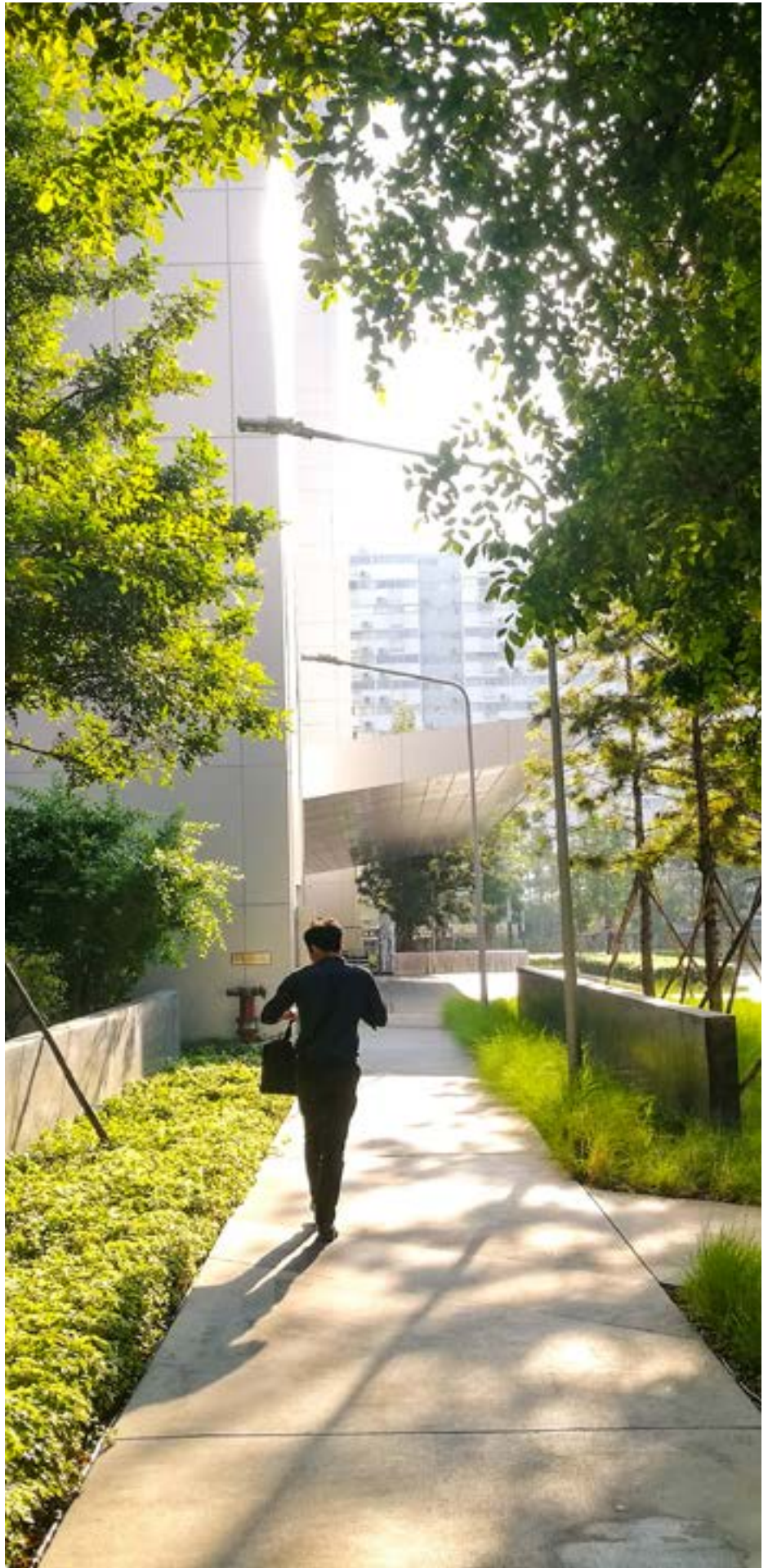


⁴³ Vgl. EFRAG, ESRS Q&A Plattform: Cross-Cutting Mapping of Sustainability Matters to Topical Disclosures, Q&A ID 177 (<https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2024-12/Question%20ID%20177%20%E2%80%93%20Mapping%20of%20sustainability%20matters%20to%20topical%20disclosures%20%28Q%26A%20ID%20177%29%202.pdf>, Abruf: 4.9.2025).

7.2.2 Geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle

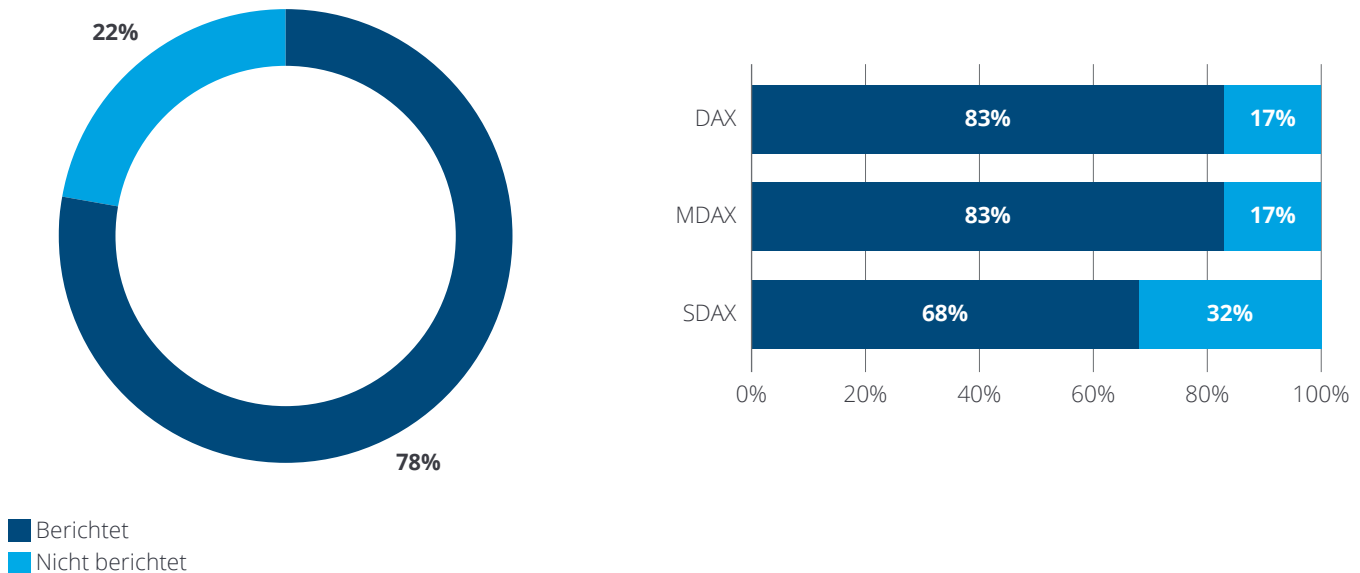
Das geschlechterspezifische Verdienstgefälle ist laut EFRAG⁴⁴ dem Nachhaltigkeitsaspekt „Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ zuzuordnen. Dieser gehört ebenfalls zu dem Unterthema „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ des ESRS S1. Ziel der Angabe ist es, „ein Verständnis für das Ausmaß etwaiger Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern unter den Arbeitnehmern des Unternehmens“ zu vermitteln (ESRS S1.96). Genauer soll „verdeutlicht werden, wie groß die Ungleichheit bei der Vergütung innerhalb des Unternehmens ist und ob große Verdienstunterschiede bestehen“ (ESRS S1.96). Dafür soll in ESRS-DR S1-16 das unbereinigte geschlechterspezifische Verdienstgefälle berichtet werden.

Während ESRS S1 bspw. für die Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane eine explizite Auflistung der zu berücksichtigenden Vergütungsbestandteile enthält, fehlt eine solche Auflistung für die Berechnung des geschlechterspezifischen Verdienstgefälles. Die Definition von „Verdienst“ bzw. „Entlohnung“ (engl.: Pay) im Glossar spricht lediglich vom Grundgehalt und allen sonstigen direkten oder indirekten Geld- oder Sachleistungen. In der deutschen Sprachfassung der ESRS wird der englische Begriff „Pay“ in ESRS-DR S1-16 mit „Verdienst“ gleichgesetzt und damit anders übersetzt als im Glossar (dort: „Entlohnung“). Während der Terminus „Pay“ in der englischen Sprachfassung der ESRS einheitlich verwendet wird, ist in der deutschen Sprachfassung die Definition des in ESRS-DR S1-16 verwendeten Begriffs „Verdienst“ nicht dem Glossar zu entnehmen; dort ist die o.g. Definition von „Entlohnung“ enthalten.



⁴⁴ Vgl. ebd.

Abb. 54 – Berichterstattung über geschlechterspezifisches Verdienstgefälle (links) nach Index (rechts) (n=77)



Das IDW schließt im Entwurf seiner Modulverlautbarung zu diesem Thema⁴⁵, dass sämtliche Verdienstbestandteile einzubeziehen sind, da bereits durch die Gewährung bestimmter Arten von wirtschaftlichen Vorteilen an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmenden eine strukturelle Benachteiligung erfolgen kann. Zur Definition sämtlicher Verdienstbestandteile verweist das IDW auf die Auflistung der Bestandteile, die ESRS S1 für die Kennzahl zur Gesamtvergütung definiert.

Basierend auf dieser Auflistung der Verdienstbestandteile aus dem Standard (ESRS S1.AR 101) haben wir im Rahmen der Studie untersucht, wie das geschlechterspezifische Verdienstgefälle ermittelt wurde, um sowohl die Aussagekraft einer alleinstehenden Kennzahl als auch die Vergleichbarkeit der Kennzahl zwischen verschiedenen Unternehmen einschätzen zu können.

Zunächst war festzustellen, dass 60 Berichte (78% der 77 betrachteten Berichte) Angaben zum geschlechterspezifischen Verdienstgefälle enthalten (s. Abb. 54). Abbildung 55 zeigt, dass 38 (63%) von diesen 60 Unternehmen die einbezogenen Verdienstbestandteile offengelegt haben. Davon wiederum haben sämtliche Unternehmen das Grundgehalt berücksichtigt (s. Abb. 56). Die meisten Unternehmen haben darüber hinaus ebenfalls zusätzliche Geldleistungen (z.B. Boni) angegeben. Nur etwa die Hälfte der Unternehmen hat angegeben, dass Sachleistungen (z.B. Firmenwagen) einbezogen wurden. Am seltensten haben die Unternehmen berichtet, dass langfristige Anreize berücksichtigt wurden. Der Vergleich der Börsenindizes zeigt, dass „große“ Unternehmen durchschnittlich mehr Vergütungsbestandteile berücksichtigt haben als „kleine“ Unternehmen. Dies kann auf unterschiedlich komplexe Vergütungssysteme zurückzuführen sein.

Abb. 55 – Berichterstattung über verwendete Gehaltsbestandteile (links) nach Index (rechts) (n=60)

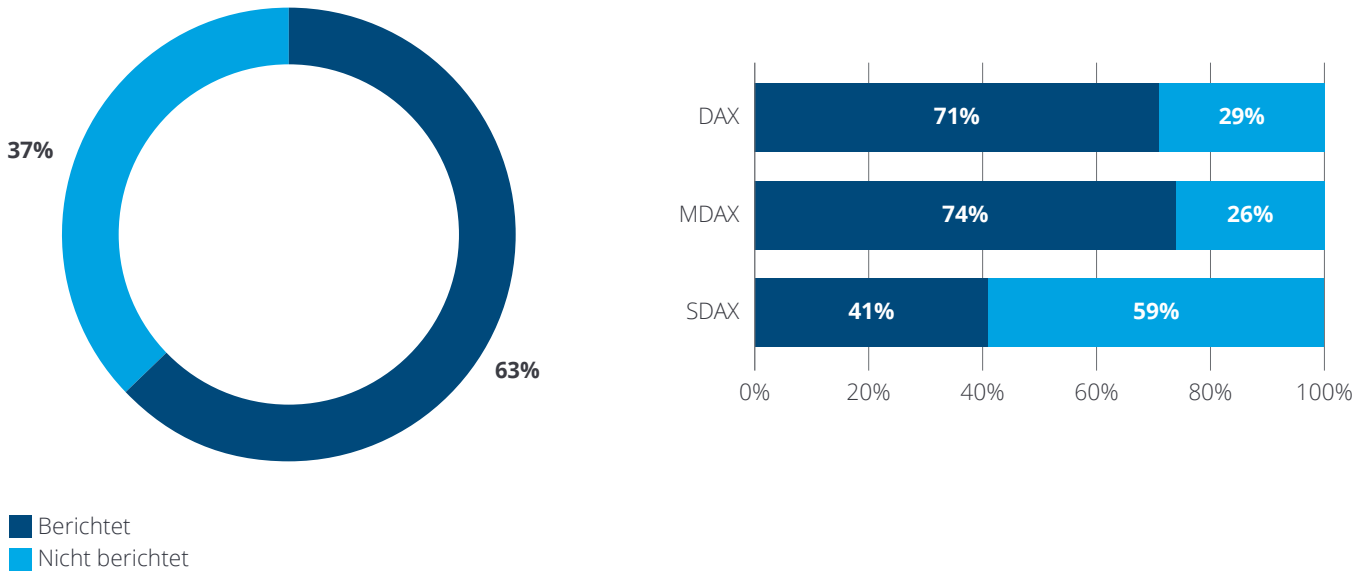
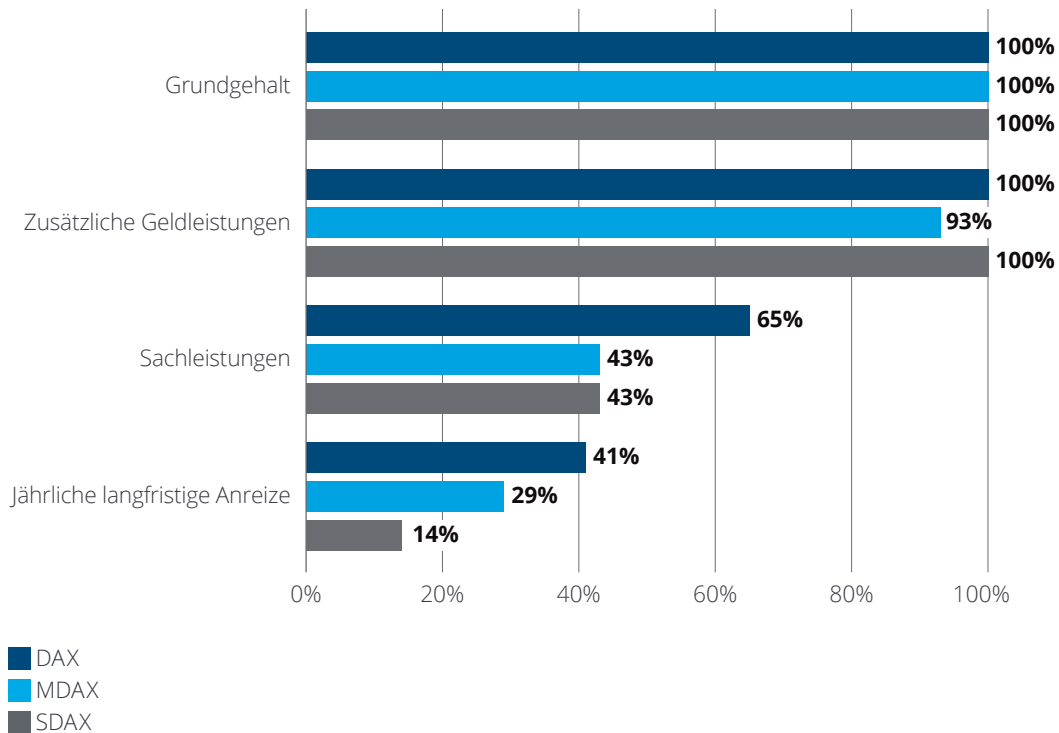


Abb. 56 – Berichterstattung über Arten der Gehaltsbestandteile (n=38)



7.3 Governance: Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten

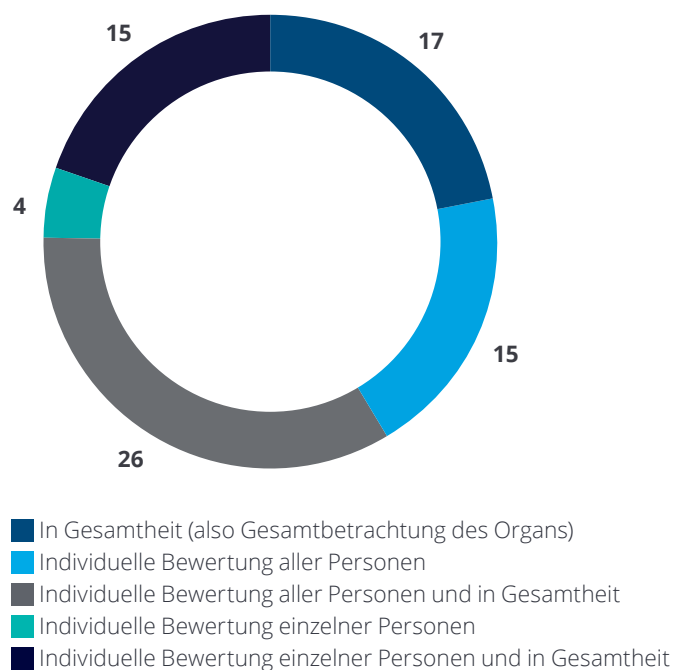
Angaben zur Governance sind sowohl in ESRS 2 als auch in ESRS G1 geregelt. Ersterer enthält u.a. allgemein gehaltene Berichtsanforderungen zur nachhaltigkeitsbezogenen Governance des Unternehmens. Diese sollen ein Verständnis der Verfahren, Kontrollen und Vorgänge in Bezug auf die Governance vermitteln, die zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten eingeführt wurden (ESRS 2.18). Hierbei ist u.a. auf die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane (ESRS 2.GOV-1), die Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich diese Organe befassen (ESRS 2.GOV-2), und die Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme (ESRS 2.GOV-3) einzugehen.

Basierend auf diesen DRs wurde die Einbindung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Governance der Unternehmen untersucht. Hierfür haben wir den Fokus zunächst auf die Berichterstattung zur Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane (ESRS 2.23) gelegt. Die nachfolgenden Analysen haben sich auf die Angabe der wesentlichen IROs konzentriert, mit denen sich die Organmitglieder während des Berichtszeitraums befassen (ESRS 2.26c). Abschließend wurde untersucht, ob nachhaltigkeitsbezogene Anreizsysteme für die Mitglieder dieser Organe vorliegen. Ist dies der Fall, wurde weiterhin erhoben, welche Ziele und Kennzahlen zugrunde liegen und welcher Anteil der variablen Vergütung von diesen Zielen und Kennzahlen abhängt (ESRS 2.29b-d).

Die in Abbildung 57 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die meisten Unternehmen die Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf insbesondere Vorstand und Aufsichtsrat

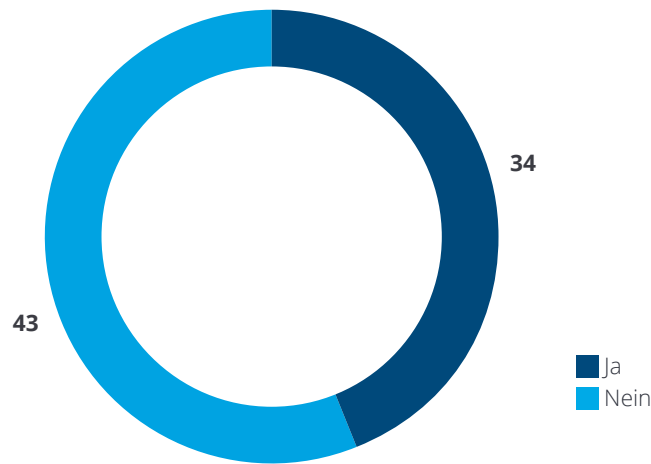
in Gesamtheit bewertet und festgestellt haben, teilweise erweitert um individuelle Bewertungen aller oder einzelner Personen. Die Einschätzung der Fähigkeiten und Fachkenntnisse erfolgte dabei auf unterschiedliche Art und Weise. Am häufigsten wurde auf eine Qualifikationsmatrix basierend auf bisherigen Erfahrungen bzw. individuellen Kompetenzen oder einer Selbsteinschätzung der Mitglieder im Hinblick auf ihre ESG-Kompetenz verwiesen. Manche Unternehmen haben sich in diesem Kontext auch auf eine Lebenslaufanalyse durch externe Berater, den Nominierungsausschuss, welcher bei der Auswahl neuer Mitglieder u.a. die ESG-Kompetenz bewertet, oder Schulungsnachweise und Zertifizierungen einzelner Mitglieder bezogen.

Abb. 57 – Bewertung der Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse (n=77)



In Bezug auf die Benennung einzelner Personen (ESG-Expertinnen bzw. -Experten) im Aufsichtsrat, die ein besonderes Augenmerk auf Nachhaltigkeitsthemen legen, zeigt die Untersuchung, dass insgesamt 34 Unternehmen eine solche Angabe gemacht haben (s. Abb. 58). Die Angaben über die Fähigkeiten und Fachkenntnisse dieser Personen fallen relativ unterschiedlich aus. So wurde in diesem Kontext von vielen Unternehmen angegeben, dass Fähigkeiten in Bezug auf die Erstellung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten vorliegen, also bspw. über langjährige Erfahrungen in der ESG-Beratung oder Expertise in Rechnungslegung und Prüfung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Weiterhin haben einige Unternehmen angegeben, dass die benannten Personen bestimmte Erfahrungen im Umgang mit ESG-Risiken und internen Kontrollsystemen mitbringen. Auch wurde von manchen Unternehmen die ESG-Kompetenz in Bezug auf einzelne ESG-Dimensionen dargestellt. Im Umweltbereich wurde bspw. auf Environmental Awards oder den naturwissenschaftlich-technischen Hintergrund eingegangen, im Sozialbereich z.B. auf Gewerkschaftsarbeit oder eine vorherige Tätigkeit als Personalvorstand und im Governance-Bereich auf einschlägige Erfahrungen im Bankenbereich (z.B. Geldwäsche etc.) oder Corporate-Governance-Expertise aus der Prüfung und Beratung. Die meisten Unternehmen haben zudem angegeben, dass die ESG-Kompetenz durch gezielte Weiterbildungen und Zertifizierung gestärkt wurde.

Abb. 58 – ESG-Expertin bzw. -Experte im Aufsichtsrat (n=77)

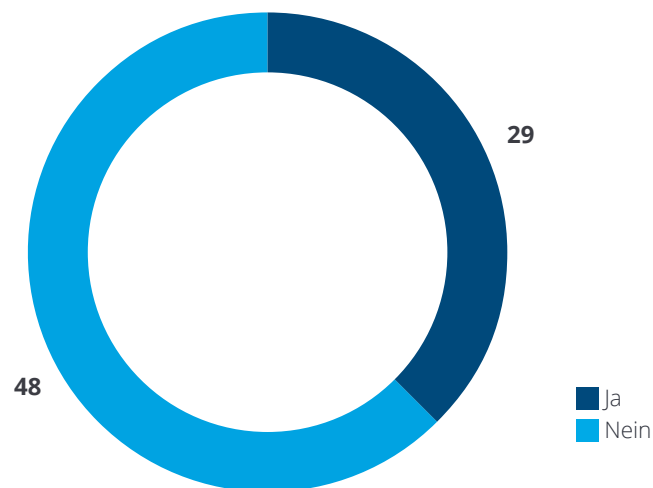


Über die Benennung einzelner ESG-Expertinnen und -Experten hinaus haben insgesamt 29 Unternehmen angegeben (s. Abb. 59), dass der Aufsichtsrat einen ESG-Ausschuss eingerichtet hat. Der konkrete Fokus dieser Ausschüsse variiert dabei nach Angabe der Unternehmen leicht. So wurde über das Bestehen von u.a. folgenden Ausschüssen berichtet:

- Transformations- und ESG-Ausschuss
- Nachhaltigkeitsausschuss
- Ethics, Compliance & Sustainability Committee (ECSC)
- Prüfungs- und ESG-Ausschuss

In Bezug auf die Tätigkeiten des ESG-Ausschusses haben viele Unternehmen angegeben, dass dieser den Aufsichtsrat, basierend auf einer regelmäßigen Befassung mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten, bei seinen Aufgaben in Bezug auf ESG-Themen unterstützen soll.

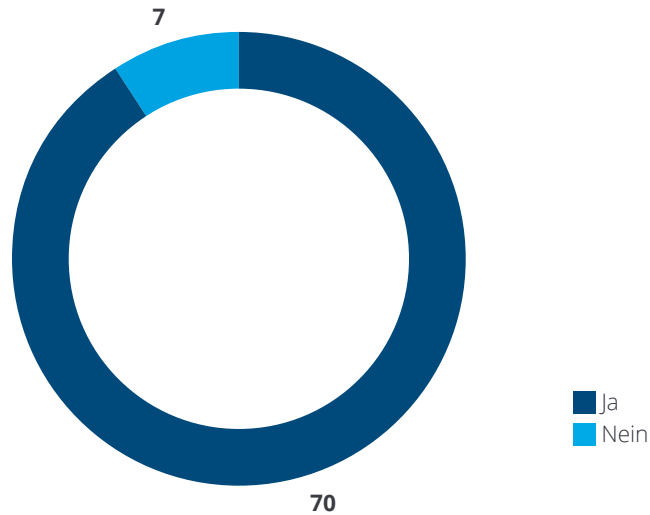
Abb. 59 – Bestehen eines ESG-Ausschusses des Aufsichtsrats (n=77)



Im Rahmen der Untersuchung zur Angabe der wesentlichen IROs, mit denen sich die Organmitglieder während des Berichtszeitraums befasst haben, zeigt sich eine überwiegend breite Befassung. So haben die meisten Unternehmen angegeben, dass sich die Organmitglieder mit wesentlichen IROs bspw. im Zuge von Nachhaltigkeits- oder Prüfungsausschüssen oder strategischen Initiativen befasst haben. Die entsprechenden IROs wurden hierbei jedoch nicht in jedem Bericht explizit benannt. Mehrere Berichte enthalten den Hinweis, dass keine konkrete Übersicht darüber vorläge, mit welchen IROs sich die Organmitglieder konkret befasst haben. Stattdessen haben die Unternehmen u.a. auf eine anlassbezogene Auseinandersetzung mit wesentlichen IROs verwiesen oder übergeordnete, wesentliche Themenfelder benannt.

In Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Anreizsysteme bzw. Vergütungspolitik für die Mitglieder dieser Organe ist festzustellen, dass 70 Unternehmen angegeben haben, die nachhaltigkeitsbezogene Leistung in Anreizsysteme einzubeziehen (s. Abb. 60).

Abb. 60 – Bestehen nachhaltigkeitsbezogener Anreizsysteme (n=77)



Die in diese Anreizsysteme einbezogenen ESG-Leistungen fallen dabei heterogen aus bzw. wurden unternehmensspezifisch gestaltet. So wurden u.a. folgende Faktoren berücksichtigt:

- **Umweltbereich, z.B.:**

- Fortschritte in Bezug auf die Dekarbonisierungsziele
- CO₂-Reduktion (gesamt, je Produkt o.Ä.)
- Abfallverwertungsquote

- **Sozialbereich, z.B.:**

- Mitarbeiterzufriedenheit
- Ausfallzeiten bzw. Unfallhäufigkeit
- Anteil weiblicher Führungskräfte
- Fluktuationsquote

- **Governance-Bereich, z.B.:**

- Anzahl an Geldwäsche- und Korruptionsfällen
- Wahrgenommene Integrität
- Weiterentwicklung der Führungsorganisation

Dabei zeigt sich, dass die nachhaltigkeitsbezogene Leistung sowohl bei der kurz- (STI) als auch bei der langfristigen variablen Vergütung (LTI) im Durchschnitt jeweils einen Anteil von ca. 20 Prozent und im Maximum von ca. 50 Prozent eingenommen hat.

Die Untersuchung zeigt, dass Nachhaltigkeitsaspekte in den meisten Fällen in die Governance-Strukturen der analysierten Unternehmen integriert wurden. Die ESG-Kompetenz von Organmitgliedern wurde in vielen Fällen systematisch bewertet, etwa durch Qualifikationsmatrizen, externe Analysen oder Selbsteinschätzungen. So ist eine Heterogenität der Bewertungsmethoden festzustellen. Die

gezielte Benennung von ESG-Expertinnen und -Experten sowie die Einrichtung von ESG-Ausschüssen im Aufsichtsrat verdeutlichen die strukturelle Verankerung von Nachhaltigkeitsthemen auf Leitungsebene. Allerdings variieren der Fokus und die Aufgabenbeschreibung dieser Ausschüsse von Unternehmen zu Unternehmen. Auch die Auseinandersetzung mit wesentlichen IROs erfolgt häufig, wurde jedoch in vielen Fällen nicht spezifisch dokumentiert. Die Ergebnisse verzeichnen somit eine wachsende Steuerungswirkung von Nachhaltigkeit, legen jedoch ebenso nahe, dass ESG noch nicht durchgängig als zentraler Leistungsindikator etabliert wurde.

8. Ausblick

Die Dynamik, mit der sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt, bleibt weiterhin auf einem hohen Niveau.

Die politischen Verhandlungen zur „Inhaltsrichtlinie“ des ersten Omnibus-Pakets, welches neben der Bilanzrichtlinie weitere europäische Rechtsakte adressiert (z.B. CSDDD, Abschlussprüferrichtlinie), gehen im letzten Quartal des Jahres 2025 in die entscheidende Phase. Bestimmte Aspekte werden noch im Trilog zu verhandeln sein. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf EU-Ebene sollen die geänderten Vorgaben – so der Vorschlag der Europäischen Kommission – binnen eines Jahres in den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.

Die letztliche Ausgestaltung der Regelungen in der Bilanzrichtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zudem von Bedeutung für die aktuell laufende Revision des Set 1 der ESRS. Nachdem die Konsultationsfrist der EFRAG zu den Entwürfen geänderter ESRS Ende September 2025 abgelaufen ist, verbleibt ihr nur noch wenig Zeit, um die sehr zahlreichen Stellungnahmen und die zum Teil sehr unterschiedlich beurteilten Aspekte der Überarbeitung zu erörtern und die Diskussionsergebnisse in den Standardentwürfen zu verarbeiten. Diese sollen Ende November 2025 als „Technical Advice“ der Europäischen Kommission übermittelt werden. Für die Kommission ist im Anschluss daran das in der Bilanzrichtlinie festgelegte Prozedere relevant, welches z.B. die Konsultation verschiedener Behörden (u.a. der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA) beinhaltet. Zudem ist davon auszugehen, dass auch die Europäische

Kommission die geänderten ESRS einer Konsultation unterziehen wird, bevor diese dann formal als delegierter Rechtsakt angenommen und nach Ablauf der anschließenden Einspruchsfrist durch Rat und Parlament (soweit es nicht zu einem Einspruch kommt) im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden (und somit Rechtskraft entfalten). Inwieweit (und zu welchem Zeitpunkt) die im Zuge des Omnibus-Pakets diskutierten inhaltlichen Änderungen der Berichterstattung hierbei bereits Berücksichtigung finden, bleibt abzuwarten.

In Bezug auf die Umsetzung der CSRD in Deutschland zeichnet sich eine Präferenz der an der Gesetzgebung beteiligten Institutionen ab. Nicht nur der RegE des CRSD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 enthält mit einer Regelung zum persönlichen Anwendungsbereich einen Aspekt aus dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2025. Auch der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 17. Oktober 2025 für die Berücksichtigung inhaltlicher Elemente aus dem Vorschlag der Kommission und der Position des EU-Rats vom 23. Juni 2025 bei der deutschen Umsetzung der Richtlinie ausgesprochen. Damit wird das Bestreben erkennbar, der deutschen Anwendungspraxis die beabsichtigten Erleichterungen möglich frühzeitig und rechtssicher zu gewähren; gleichzeitig ist für den deutschen Gesetzgeber aber auch der zeitliche Aspekt der EU-Normensetzung relevant.

Für deutsche Unternehmen bleibt die Situation, insbesondere im Hinblick auf die bald beginnende Berichtssaison für das Geschäftsjahr 2025, daher insgesamt

herausfordernd. Die Erkenntnisse aus dieser Studie mögen in diesem Kontext einen Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen leisten.

Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 – Indexverteilung der Grundgesamtheit (n=128) und der Untersuchungsgruppe (n=77)	15
Abb. 2 – Branchenverteilung der Grundgesamtheit (n=128) und der Untersuchungsgruppe (n=77)	15
Abb. 3 – ESRS-Konformität (n=128)	19
Abb. 4 – Darstellung der Inhalte in Anlehnung an ESRS	21
Abb. 5 – Ausschließlich doppelte Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS	22
Abb. 6 – ESRS-Konformität nach Index (n=128)	23
Abb. 7 – ESRS-Konformität nach Branche (n=128)	23
Abb. 8 – Bezugnahme auf Rahmenwerke außer ESRS (n=128)	24
Abb. 9 – Übersicht über die Nutzung anderer Rahmenwerke (n=128)	24
Abb. 10 – Veröffentlichungsform allgemein und nach Index (n=128)	26
Abb. 11 – Veröffentlichungsform nach Branchen (n=128)	27
Abb. 12 – Inhalte zusätzlicher Kapitel (n=57) und Art der verpflichtenden Informationen in zusätzlichen Kapiteln (n=44)	29
Abb. 13 – Verortung der Taxonomieangaben (n=77)	30
Abb. 14 – Aufnahme von Informationen mittels Verweis aus einer Quelle außerhalb der Nachhaltigkeitserklärung (n=77)	31
Abb. 15 – Konsolidierungskreis (n=77)	34
Abb. 16 – Berücksichtigung von Tiers innerhalb der Wertschöpfungskette (n=77)	34
Abb. 17 – Definition der Zeithorizonte (n=77)	35
Abb. 18 – Übergangsbestimmungen zu unternehmensspezifischen Angaben (n=77)	37
Abb. 19 – Übergangsbestimmungen zu Angaben zur Wertschöpfungskette (n=77)	37
Abb. 20 – Übergangsbestimmungen zur Angabe von Vergleichsinformationen (n=77)	38
Abb. 21 – Prüfungsniveau (n=77)	39
Abb. 22 – Erbringer des Bestätigungsurteils (n=77)	41
Abb. 23 – Minimal- (links), Schwellen- (Mitte) und Maximalwert (rechts) der Skala zur Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen (n=53)	43
Abb. 24 – Minimal- (links), Schwellen- (Mitte) und Maximalwert (rechts) der Skala zur Bewertung der Wesentlichkeit von Chancen und Risiken (n=66)	44
Abb. 25 – Wesentliche ESRS-Themen (n=77)	46
Abb. 26 – Wesentliche ESRS-Unterthemen (n=77)	49
Abb. 27 – Wesentliche unternehmensspezifische Themen nach Branche (links) und Index (rechts) (n=77)	51
Abb. 28 – Wesentliche unternehmensspezifische Angaben nach Branche (links) und Index (rechts) (n=77)	52
Abb. 29 – Anzahl identifizierter IROs (n=77)	53
Abb. 30 – Anzahl identifizierter IROs nach Index (n=77)	57
Abb. 31 – Berichterstattung zu aktuellen finanziellen Effekten (n=77)	59
Abb. 32 – Anzahl beachteter DRs (n=77)	61
Abb. 33 – Anzahl beachteter DRs nach Index (n=77)	61
Abb. 34 – Anzahl beachteter DRs nach Branchen (n=77)	62
Abb. 35 – Schätzungen zu Angaben zur Wertschöpfungskette (n=77)	64
Abb. 36 – Anzahl der Seiten (n=77)	65
Abb. 37 – Anzahl der Seiten nach Index (n=77)	65
Abb. 38 – Berücksichtigung von Abhilfemaßnahmen im IRO-Assessment (Nettobetrachtung) (n=77)	69
Abb. 39 – Relevanz der Nettobetrachtung beim IRO-Assessment nach Index (n=77)	70
Abb. 40 – Relevanz der Nettobetrachtung beim IRO-Assessment nach Branche (n=13)	71
Abb. 41 – Übergangsplan berichtet (links) (n=77) bzw. Veröffentlichung in Zukunft geplant (rechts) (n=30)	72
Abb. 42 – Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen von Paris (n=47)	73

Abb. 43 – Übergangsplan nach Index (n=77)	73
Abb. 44 – Übergangsplan nach Branche (n=77)	74
Abb. 45 – Scope-1-Emissionen von DAX-Unternehmen mit und ohne Übergangsplan in Mio. tCO ₂ e (n=77)	75
Abb. 46 – Häufigkeit der berichteten Scope-3-Kategorien (n=75)	77
Abb. 47 – Angabe von Vergleichswerten in der Emissionsberichterstattung (n=76)	78
Abb. 48 – Berichterstattung über operative Kontrolle: Anzahl der berichtenden Unternehmen je Index (links) und Branche (rechts) (n=13)	79
Abb. 49 – Berichterstattung von wesentlichen Biodiversitätsstandorten (links) und Standorten in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität (rechts) (n=24)	81
Abb. 50 – Definition von „in der Nähe“ (n=14)	82
Abb. 51 – Durchführung einer Szenarioanalyse für biologische Vielfalt (n=24)	82
Abb. 52 – Aufschlüsselung der Ressourcenzuflüsse (n=40)	84
Abb. 53 – Wesentlichkeit des Unterthemas „Gleichbehandlung und Chancengleichheit“ (links) und Berichterstattung der Diversitätskennzahlen (rechts) (n=77)	86
Abb. 54 – Berichterstattung über geschlechterspezifisches Verdienstgefälle (links) nach Index (rechts) (n=77)	88
Abb. 55 – Berichterstattung über verwendete Gehaltsbestandteile (links) nach Index (rechts) (n=60)	89
Abb. 56 – Berichterstattung über Arten der Gehaltsbestandteile (n=38)	89
Abb. 57 – Bewertung der Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse (n=77)	90
Abb. 58 – ESG-Expertin bzw. -Experte im Aufsichtsrat (n=77)	91
Abb. 59 – Bestehen eines ESG-Ausschusses des Aufsichtsrats (n=77)	92
Abb. 60 – Bestehen nachhaltigkeitsbezogener Anreizsysteme (n=77)	93

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 – Aufbau der Studie	17
Tab. 2 – Wesentliche ESRS-Themen nach Branchen (n=77)	47
Tab. 3 – Anzahl identifizierter IROs je Thema (n=77)	54
Tab. 4 – Anzahl identifizierter IROs nach Ort in der Wertschöpfungskette (n=69)	55
Tab. 5 – Anzahl identifizierter IROs nach Ort in der Wertschöpfungskette für ESRS S1 (n=69)	56
Tab. 6 – Anzahl identifizierter IROs nach Branchen (n=77)	58
Tab. 7 – Anzahl quantitativer Angaben (n=77)	63
Tab. 8 – Anzahl der Seiten nach Branchen (n=77)	67
Tab. 9 – Art der Aufschlüsselung der Ressourcenzuflüsse (n=13)	84

Abkürzungsverzeichnis

CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DP	Datenpunkt
DR	Disclosure Requirement (dt. Angabepflicht)
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
ESG	Environmental, Social, und Governance
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
GHG	Greenhouse Gas (dt. Treibhausgas)
GRI	Global Reporting Initiative
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
IRO	Impacts, Risks and Opportunities (dt. Auswirkungen, Risiken und Chancen)
ISSB	International Sustainability Standards Board
MDR	Minimum Disclosure Requirement (dt. Mindestangabepflicht)
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
SBTi	Science-Based Targets initiative
SDG	Sustainable Development Goals
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
UNGC	UN Global Compact



Kontakte



StB Dr. Matthias Schmidt ist Partner im Bereich Sustainability Assurance bei Deloitte.

Tel: +49 151 18293086
mattschmidt@deloitte.de



Dr. Thomas Schmotz ist Technical Director beim Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) in Berlin.

Tel: +49 30 206412 16
schmotz@drsc.de

Stand der Bearbeitung: 20. November 2025



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Stand 11/2025

